

Ö. Sozialratgeber 2007



Soziale Richtsätze
Beratungs- und Betreuungsangebote
Wichtige Kontaktadressen

**Eine Kooperation
von:**



Sozialabteilung



sozialplattform 
oberösterreich

**Der Sozialratgeber 2007
wird auch auf
www.sozialplattform.at,
www.land-oberoesterreich.gv.at
und
www.arbeiterkammer.com
zum Download angeboten.**

**Bestellungen werden vom
Land OÖ, Sozialabteilung,
Tel 0732 - 7720-15171 sowie von
der Sozialplattform OÖ gerne
entgegengenommen.**

Impressum:

Rundbrief Nr. 1, Jänner 2007

Herausgeberin: Sozialplattform Oberösterreich, Weingartshofstraße 38, 4020 Linz
Tel. 0732 - 66 75 94, office@sozialplattform.at, www.sozialplattform.at

Redaktion:

Dagmar Andree, Christian Eichbauer, Pold Ginner, Manuela Mittermayer,
Renate Wiesinger

Lektorat:

Erich Klinger, Mitarbeiter/innen des Landes OÖ und der AK OÖ

Layout: Manuela Mittermayer

Titelblatt: Franz Durst

Die Daten beziehen sich auf den Stand per 15. 1. 2007.

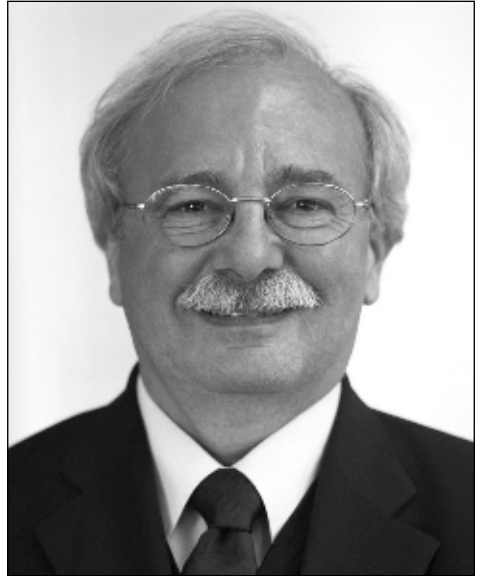
Liebe Oberösterreicherinnen, liebe Oberösterreicher!

Mittlerweile zum dritten Mal legt die oberösterreichische Sozialplattform den Sozialratgeber vor. In bewährter Zusammenarbeit mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem Sozialressort ist wieder ein verlässliches Nachschlagewerk für alle, die im vielfältiger und bunter werdenden Netz der sozialen Angebote Hilfe suchen, herausgekommen. Dafür danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialplattform, der Sozialabteilung und der Arbeiterkammer ganz herzlich.

Wer den Sozialratgeber 2007 genauer unter die Lupe nimmt, wird auch heuer wieder auf einige neue oder verbesserte Angebote stoßen. Eine der wichtigsten Anlaufstellen in allen sozialen Fragen bleibt aber weiterhin Ihre regionale Sozialberatungsstelle; bei aller Hilfestellung, die der Sozialratgeber bietet, sind es die Einrichtungen vor Ort, die tatsächlich weiterhelfen können.

Ohne den Einsatz der vielen im Sozialbereich engagierten Menschen wäre nämlich auch der Sozialratgeber 2007 nur ein Stück bedrucktes Papier. Für diesen Einsatz und das soziale Engagement möchte ich an dieser Stelle ebenfalls ganz herzlich "Danke" sagen.

Josef Ackerl
Sozial-Landesrat



Soziale Sicherheit schafft Zukunft!

Der Sozialratgeber - ein Gemeinschaftsprodukt der Arbeiterkammer, der Sozialabteilung des Landes und der Sozialplattform Oberösterreich - ist bereits unabhömmliches Arbeitsmittel in vielen Beratungsbüros geworden.

Österreich ist eines der reichsten Länder der Welt. Es ist beschämend, wenn Sozialleistungen immer wieder als finanzielle Belastung gesehen werden. Menschen von der Kindheit bis ins hohe Alter ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen ist eines der wichtigsten Anliegen einer gerechten und fairen Gesellschaft. Dass trotz unseres Reichtums immer noch über 13 Prozent der in Österreich lebenden Menschen mit Armut konfrontiert werden, ist dramatisch und darf nicht hingenommen werden. Der Ausbau des Sozialnetzes durch eine bedarfsorientierte Grundsicherung

ist daher ein notwendiger Schritt. Ein gut ausgebautes Sozialnetz schafft Sicherheit, bietet Rechtsansprüche und unterstützt die Entwicklung einer friedvollen Gesellschaft. Leistbare und qualitätsvolle Gesundheitsversorgung, ein frei zugängliches und hochwertiges Bildungsangebot, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, die den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen, sind wichtige Bestandteile eines funktionierenden Sozialsystems.

Dies ist keine Frage der Leistbarkeit - wir sind reicher denn je. Vielmehr geht es um das politische Wollen einer gerechten Verteilung. Die Arbeiterkammer will ein Land der sozialen Sicherheit, denn dann geht es den Menschen gut. Nur Sicherheit schafft Frieden und Zuversicht für eine aussichtsreiche Zukunft.



Dr. Johann Kalliauer
Präsident der Arbeiterkammer OÖ

Liebe Leserin, lieber Leser!

Allem voran möchten wir uns für die vielen positiven Rückmeldungen und Anregungen zum Sozialratgeber bedanken. Der Sozialratgeber ist ein lebendes Produkt und spiegelt (hoffentlich) umfassend die soziale Landschaft Oberösterreichs wider. Zumindest wünschen wir uns das. Deshalb möchten wir Sie auch heuer ersuchen, uns Informationen über neue oder noch nicht erfasste Angebote zukommen zu lassen. Den Sozialratgeber 2007 gibt es auf unserer Website (www.sozialplattform.at) mit Aktualisierungen auch während des Jahres.



Was tut die Sozialplattform neben dem Herausgeben des Sozialratgebers noch? Die Sozialplattform OÖ versteht sich als Netzwerk von Sozialeinrichtungen mit dem Ziel, die Arbeit mit sozial benachteiligten Menschen zu unterstützen. Über 30 Vereine und gemeinnützige GmbHs sind Mitglieder der Sozialplattform und ca. 200 OÖ Sozialprojekte bzw. Sozialeinrichtungen nehmen ihre Leistungen in Anspruch.

Im Rahmen eines umfangreichen Service finden sie bei uns u. a. einschlägige Publikationen, die wir entweder selbst herausgeben oder für unsere kleine aber feine, öffentlich zugängliche Bibliothek ankaufen bzw. sammeln. In der Monatszeitschrift Rundbrief informieren wir über aktuelle Ereignisse aus Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik und die schwierige Praxis sozialer Arbeit. Der Rundbrief, der an über 1000 ausgewählte Adressen versendet wird, wird auch rege von den Sozialeinrichtungen für Veröffentlichungen in eigener Sache genutzt. Eine Jobbörse für den regionalen Arbeitsmarkt im sozialen Sektor und eine Börse für Praktikumsplätze findet sich ebenfalls darin bzw. tagesaktuell auf unserer Website.

Für die tatkräftige Unterstützung bei der Erstellung des Sozialratgebers 2007 bedanken wir uns herzlich bei: Dagmar Andree (AK), Christian Eichbauer (AK) und Renate Wiesinger (Sozialabteilung des Land OÖ).

Pold Ginner, Manuela Mittermayer



Rundbrief

die Infodrehscheibe im öö. Sozialbereich

Berichte zur sozialen Lage, Seminare, Termine, Veranstaltungen, Jobbörse, Interessantes und Neues aus sozialen Unternehmen und anderswo ...

Abonnement:

24 Euro jährlich

(12 Euro für Studierende)

11 Ausgaben pro Jahr (inkl.

1 x jährlich Sozialratgeber für ÖÖ)

Bestellungen an:

Sozialplattform OÖ, Weingartshofstr. 38, 4020 Linz

0732 - 667594, office@sozialplattform.at, www.sozialplattform.at



Leseheft Armut und Reichtum in Österreich: 1.000 Milliarden Euro Privatvermögen in Österreich

(herausgegeben vom Armutsnetzwerk ÖÖ)

gratis erhältlich bei: Sozialplattform OÖ

Tel: 0732 - 667594, office@sozialplattform.at

I.	SOZIALE RICHTSÄTZE, GELD- UND SACHLEISTUNGEN.....	13
1.	SOZIALVERSICHERUNG	14
1.1	Arbeitslosenversicherung	14
1.1.1	Notstandshilfe	16
1.1.2	Pensionsvorschuss.....	17
1.1.3	Übergangsgeld nach Altersteilzeit	17
1.1.4	Übergangsgeld	18
1.1.5	Sonstige Förderungen durch das AMS.....	18
1.2	Unfallversicherung	18
1.3	Krankenversicherung	20
1.3.1	Kinderbetreuungsgeld	22
1.4	Pensionsversicherung	23
1.4.1	Pensionsversicherung für Pflegende Personen	25
1.4.2	Pensionsversicherung für Pflegeeltern	25
2.	DATEN ZUR GEHALTSEXEKUTION	26
2.1	Unpfändbare Freibeträge.....	26
2.2	Unpfändbare Beträge	27
3.	BEIHILFEN	27
3.1	Sozialhilfe	27
3.2	Pflegegeld	29
3.3	Wohnbeihilfe	30
3.4	Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)	33
3.4.1	Familienbeihilfe (§8 FLAG).....	33
3.4.2	Mehrkinderzuschlag (§9 bis 9d FLAG).....	34
3.4.3	Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG)	34
3.4.4	Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§38j FLAG)	35
3.5	Kinderbetreuungsbonus	36
3.6	Mutter-Kind-Zuschuss des Landes Oö.....	37
3.7	Bildungsförderungen	37
3.7.1	Das Oö. Bildungskonto	37
3.7.2	AK - Bildungsbonus	38
3.8	Beihilfen in Ausbildungszeiten.....	38
3.8.1	Bildungskarenz - Weiterbildungsgeld.....	38
3.8.2	Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler/innen	38
3.8.3	Schul- und Heimbeihilfe	39
3.9	Beihilfen - Studium.....	39

3.9.1	Studienbeihilfe	39
3.9.2	Selbsterhalterstipendium	39
3.9.3	Studienabschlussstipendium	39
3.9.4	AK-Diplomarbeitsförderung	39
3.10	Beihilfen - Mobilität	40
3.10.1	Lehrlingsfreifahrt- und Lehrlingsfahrtenbeihilfe	40
3.10.2	Oö. Fernpendler/innenhilfe	40
4.	EINMALIGE HILFEN/FONDS	41
4.1	Familienhärtausgleichsfonds	41
4.2	Hilfe in besonderen sozialen Lagen	41
4.3	Landeszuschuss für Familienurlaub	41
4.4	Zuschuss zum Senior/inn/en - Urlaub	42
4.5	Geburtspräsent der Stadt Linz	42
4.6	Heizkostenzuschuss	42
4.6.1	Heizkostenzuschuss des Landes Oö	42
4.6.2	Heizkostenzuschuss des Stadt Linz	43
4.7	Schulbeginnhilfe des Landes Oö	43
4.8	Schulveranstaltungshilfe des Landes Oö	43
4.9	Einmalige Reifeprüfungsbeihilfe des Landes Oö	44
4.10	Ehrengaben für Ehejubilare	44
4.11	Weitere Möglichkeiten für einmalige Hilfen	44
5.	VERMINDERUNGEN UND BEFREIUNGEN	47
5.1	Befreiung von der Rezept-Gebühr und vom Service-Entgelt für die e-card	47
5.2	Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe	47
5.3	Zuzahlung in der Kranken- und Pensionsversicherung	48
5.3.1	Spitalkostenbeitrag	48
5.4	Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr, Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt	48
6.	ENTSCHÄDIGUNGEN	49
6.1	Heeresbeschädigte	49
6.2	Kriegsopfer	49
6.3	Opfer der politischen Verfolgung	49
6.4	Verbrechensopfer	50
6.5	Impfgeschädigte	50
6.6	Tuberkulosekranke	50

7.	ERMÄSSIGUNGEN.....	51
7.1	Oö. Familienkarte mit ÖBB Vorteilscard-Funktion.....	51
7.1.1	Gratisunfallversicherung für den Arbeitsplatz "Haushalt und Familie".....	52
7.1.2	OÖ. Kinderunfallversicherung.....	52
7.2	AKTIVPASS.....	52
7.2.1	Linzer Aktivpass.....	52
7.2.2	REVA-Aktivpass.....	53
7.3	ÖBB-Ermäßigungen.....	53
8.	ABSETZBETRÄGE.....	55
8.1	Alleinverdiener/innen-/Alleinerzieher/innen-Absetzbetrag.....	55
8.2	Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag.....	55
II.	BERATUNGS- UND BETREUUNGSANGEBOTE.....	57
1.	PFLEGE.....	58
1.1	Pflegetelefon - Beratung für Pflegende.....	58
1.2	Pflege zu Hause.....	58
1.3	Überleitungspflege.....	58
1.4	Pflegeberufe.....	58
1.5	Alten- und Pflegeheime.....	59
1.6	Heimaufsicht.....	59
1.7	Familienhospizkarenz.....	59
1.8	Pensionsversicherung für Pflegepersonen.....	60
1.9	Patient/inn/envertretung.....	60
2.	MOBILE DIENSTE.....	60
2.1	Familienhilfe, Langzeithilfe.....	60
2.2	Oö. Rufhilfe.....	61
2.3	Hauskrankenpflege, Mobile Betreuung und Hilfe, Essen auf Rädern.....	61
2.4	Betreubares Wohnen.....	61
3.	ANGEBOTE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN.....	62
3.1	Eltern-/Mutterberatung.....	62
3.2	Erziehungsprobleme.....	62
3.3	Vaterschaftsanerkennung.....	62

3.4	Unterhalt.....	62
3.5	Kinderbetreuung.....	62
3.6	Eltern-Kind-Zentren.....	63
3.7	Elternschulen.....	63
3.8	Logopädische Beratung.....	63
3.9	Kinder-Erholungsaktion.....	63
3.10	Kinderschutzzentren.....	63
3.11	Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft.....	64
3.12	Streetwork.....	64
3.13	Anstellung von Pflegeeltern.....	64
3.14	Selbst- und Weiterversicherung von Pflegeeltern.....	64
4.	ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	65
4.1	Broschüre „Wege finden“ – Ratgeber für „Menschen mit Behinderungen“.....	65
4.2	Frühförderung.....	65
4.3	Mobile Integrationsberatung, Integrationskindergärten und Heilpädagogische Kindergärten.....	65
4.4	Schulbesuch.....	65
4.5	Sonderschulen mit spezieller Ausrichtung auf Beeinträchtigte.....	66
4.6	Integrationshort und Sonderhort.....	66
4.7	Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt.....	66
4.8	Integrative Betriebe.....	66
4.9	Geschützte Werkstätten.....	66
4.10	Hilfe durch Beschäftigung.....	67
4.11	Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration.....	67
4.12	Wohnen.....	67
4.13	Persönliche Assistenz.....	67
4.14	Mobile Begleitung.....	67
4.15	Fahrdienst.....	68
4.16	Fahrtkosten.....	68
4.17	Therapie.....	68
4.18	Bekleidungsbeihilfen.....	68
4.19	Soziale Rehabilitation.....	68
4.20	Ferienaufenthalte für Menschen mit Beeinträchtigungen.....	69
4.21	Vertretung in Behindertengleichstellungsfragen und -verfahren.....	69
	ÜBERSICHT - Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen.....	70
5.	ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT PSYCH. BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	74
5.1	Psychosoziale Beratungsstellen und -zentren.....	74
5.2	Suchtberatungsstellen.....	74

5.3	Hilfe in Krisen	74
5.4	Wohnen.....	74
5.5	Freizeitangebote und Tagesbetreuung	74
5.6	Maßnahmen zur beruflichen Integration und tagesstrukturierende Angebote	74
	ÜBERSICHT- Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.....	76
6.	ANGEBOTE FÜR MENSCHEN IN SCHWIERIGEN LEBENSITUATIONEN	78
6.1	Sozialberatungsstellen	78
6.2	Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit	78
6.3	Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit	78
6.3.1	Wohnungslosenhilfe.....	78
6.3.2	Delogierungsprävention/Netzwerk Wohnungssicherung	78
6.4	Sachwalterschaft	79
6.5	Opferhilfe und Straffälligenhilfe.....	79
6.6	Schuldnerberatung	79
6.7	Flüchtlingshilfe	79
6.8	Beratung und Angebote für Menschen mit HIV	80
6.9	Schwangerschaftsberatung	80
7.	GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ANGEBOTE	80
7.1	Oö. Frauenhäuser - Schutz vor häuslicher Gewalt.....	80
7.2	Beratung und rechtliche Unterstützung für Frauen.....	80
7.3	Beratung für Frauen in der Prostitution.....	81
7.4	Gesundheitsangebote für Frauen.....	81
7.5	Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen.....	81
7.6	Beratung für Männer	81
III.	ADRESSTEIL.....	83
	Pflege - Hospiz.....	84
	Pflege - Beratungs- und Betreuungsangebote.....	86
	Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien.....	88
	Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen	93
	Arbeitsassistenzen	99
	Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.....	100
	Sozialberatungsstellen	104
	Beratungsangebote der Caritas	110
	Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen.....	111
	Geschlechtsspezifische Angebote	115
	Ämter, Behörden, Servicestellen	117

I. SOZIALE RICHTSÄTZE, GELD- UND SACH- LEISTUNGEN

Sozialversicherung	S. 14
Daten zur Gehaltsexekution	S. 26
Beihilfen	S. 27
Einmalige Hilfen/Fonds	S. 41
Verminderungen und Befreiungen	S. 47
Entschädigungen	S. 49
Ermäßigungen	S. 51
Absetzbeträge	S. 55

1. SOZIALVERSICHERUNG

Die Sozialversicherung gliedert sich in Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pensionsversicherung.

Für geringfügig Beschäftigte besteht die Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Höchstbeitragsgrundlagen 2007	
nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG):	
monatlich	3.840,00
täglich	128,00
Sonderzahlungen	
jährlich	7.680,00
nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG):	
jährlich	53.760,00
monatlich	4.480,00
nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG):	
monatlich	4.480,00

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

monatlich 48,14

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Gebietskrankenkasse OÖ**
www.oogkk.at
- ◆ **Krankenfürsorge für oö. Gemeindebedienstete**
www.kfg.ooe.at
- ◆ **Sozialversicherungsanstalt der Bauern OÖ**
www.svb.at
- ◆ **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**
www.sva.or.at
- ◆ **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für OÖ.**
www.bva.at

Geringfügigkeitsgrenze (ASVG § 5 (2))

Die Pflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung beginnt erst bei Überschreiten der folgenden **Einkommenshöhen**:

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG):	
monatlich	341,16
täglich	26,20
für nebenberuflich selbstständig Erwerbstätige nach dem GSVG	
monatlich	341,16
für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige nach dem GSVG	
monatlich	537,78

1.1. ARBEITSLÖSENVERSICHERUNG

Anspruchsvoraussetzungen

Die Person muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, das **Mindestmaß an Beschäftigungszeiten** nachweisen und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft haben.

Man **muss** eine Beschäftigung (auch aufenthaltsrechtlich!) aufnehmen können und dürfen und außerdem arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein.

Die **Mindestbeschäftigungsdauer** beträgt bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches.

Bei weiteren Inanspruchnahmen des Arbeitslosengeldes sind 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Geltendmachung des Anspruches nötig.

Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lj. beantragt, genügt bei erstmaliger Beantragung das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung im Inland innerhalb der letzten 12 Monate, um den Anspruch zu begründen, wobei jedoch höchstens 16 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nach § 35 Abs. 2 herangezogen werden dürfen (z.B. Kurs) und das AMS binnen 4 Wochen weder eine Arbeitsaufnahme noch einen Eintritt in eine geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahme ermöglichen kann.

Zumutbarkeitsbestimmungen

Zumutbarkeitsbestimmungen regeln jene Kriterien, unter denen eine Beschäftigung angenommen werden muss bzw. diese ohne Sanktion abgelehnt werden kann. Bei der Vermittlung muss auf gesundheitliche Einschränkungen Rücksichtgenommen werden. Kinderbetreuungspflichten sind zu erheben und eine Vermittlung entsprechend der zeitlichen Einschränkungen vorzunehmen (gleiches gilt für Weiterbildungsmaßnahmen), eine Mindestverfügbarkeit von 16 Wochenstunden trotz Betreuungspflichten muss aber gegeben sein. Diese Einschränkungen sind auch im Betreuungsplan festzuhalten und dieser Betreuungsplan ist auszuhändigen. Diese Einschränkungen sind sowohl beim Arbeitslosengeldbezug als auch in der Notstandshilfe zu beachten.

Berufsschutz besteht während der ersten 100 Tage des Arbeitslosengeldbezuges.

Entgeltsschutz besteht für die ersten 120 Tage für 80% der Bemessungsgrundlage, 75 % für die restliche Zeit des Arbeitslosengeldbezuges.

Bei der Vermittlung im selben Beruf ist die Kollektivvertragsentlohnung jedenfalls ausreichend. Bei Teilzeitvermittlung während des Arbeitslosengeldbezuges gilt ein 100%iger Entgeltsschutz.

Bei einer Vollzeitbeschäftigung ist eine **Wegzeit** von 2 Stunden (hin und retour) zumutbar, Wartezeiten und Umsteigezeiten sind mit einzurechnen.

Bei Teilzeitbeschäftigung sind 1 1/2 Stunden (hin und retour) zumutbar. Dies gilt bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Geringfügige Überschreitungen sind zu akzeptieren, höhere nur, wenn die Berufsaussichten bei der angebotenen Arbeitsstelle besonders herausragend sind.

Anspruchshöhe

Für die Festsetzung des Grundbetrags wird bei Geltendmachung bis zum 30. Juni die Jahresbeitragsgrundlage des vorletzten Kalenderjahres herangezogen, bei Geltendmachung nach dem 30. Juni die Jahresbeitragsgrundlage des Vorjahres. Der Grundbetrag beträgt 55% des daraus ermittelten Nettolohns, hinzu kommt ein Ergänzungsbetrag bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz, jedoch maximal bis zu 60% des Nettolohnes.

Höchstmögliches Arbeitslosengeld (§21 AIVG) 2007

täglich (wird in Kalendermonaten aufgerechnet)	40,41
zuzüglich Familienzuschlag	0,97
für 31 Tage	1.252,71

Der Familienzuschlag wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Hauptwohnsitz in Österreich bzw. EU-Land
- Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosen- od. Krankenversicherung
- Bezug von Familienbeihilfe
- Arbeitslosengeld und Familienzuschlag dürfen maximal 80% des der Berechnung zugrundeliegenden Einkommens ausmachen

Bezugsdauer

- grundsätzlich für 20 Wochen
- für 30 Wochen, wenn in den letzten 5 Jahren arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 156 Wochen vorliegen

- für 39 (52) Wochen - wenn das 40. Lj. (50 Lj.) zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld vollendet wurde und innerhalb der letzten 10 (15) Jahre 312 (468) Wochen arbeitslosenversicherungs-pflichtige Beschäftigung vorliegen.
- Bei Besuch einer Schulungsmaßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung verlängert sich die Bezugsdauer um die Dauer der Maßnahme auf max. 3 bzw. 4 Jahre.

Unterlagen

Antragsformular und Nachweis von verschiedenen Dokumenten. Die Unterlagen müssen persönlich und innerhalb einer zu erfragenden Frist beim zuständigen AMS (Wohnsitz) eingebracht werden.

Achtung! Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag des Antrags gewährt – nicht rückwirkend. Hat man sich bereits vor Ende des Dienstverhältnisses beim AMS als zukünftige/r Arbeitslose/r gemeldet, dann hat man 7 Tage Zeit zur Meldung!

1.1.1. Notstandshilfe

Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden (§33 (1) ALVG). Notstandshilfe ist nur zu gewähren, wenn der (die) Arbeitslose

- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. In der **Notstandshilfe** ist jede Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze grundsätzlich zumutbar. Regelungen wie die Rücksichtnahme auf Betreuungspflichten, Wegzeiten oder gesundheitliche Einschränkungen gelten auch hier.
- sich in einer Notlage befindet.

Notlage liegt vor, wenn dem/der Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der/die Arbeitslose innerhalb von 3 Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf ALG um die Notstandshilfe bewirbt. Die Frist kann ZB

durch langen Krankenstand oder Ausbildung verlängert werden.

Höhe

Die Notstandshilfe beträgt 95% des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den monatlichen Ausgleichszulagenrichtsatz von 726,00 nicht übersteigt. In den übrigen Fällen gebührt als Notstandshilfe 92% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes.

Die höchstmögliche Notstandshilfe beträgt täglich 27,23. Es kann der Auszahlungsbetrag aber auch unter den genannten Prozentsätzen liegen, da das Partner/inneneinkommen (netto) und weitere eigene Einkünfte angerechnet werden.

Begrenzung der Notstandshilfe

Die maximale Notstandshilfe beträgt täglich	28,23
--	-------

monatlich wenn das Arbeitslosengeld 20 Wochen bezogen wurde (1 Jahr Beschäftigung in den letzten 2 Jahren)	726,00
--	--------

wenn das Arbeitslosengeld 30 Wochen bezogen wurde (3 Jahre Beschäftigung in den letzten 5 Jahren)	847,00
---	--------

Freigrenzen bei der Einkommensanrechnung auf Notstandshilfe

für den/die das Einkommen beziehende/n Angehörige/n	465,00
---	--------

für jede Person, die der/die Angehörige überwiegend erhält	232,50
--	--------

Der/die Versicherte hat zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit das 50. Lebensjahr überschritten und ist länger als 52 Wochen arbeitslos:

für den/die das Einkommen beziehende/n Angehörige/n	930,00
---	--------

für jede Person, die der/die
Angehörige überwiegend erhält 465,00

Der/die Versicherte hat zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit das 55. Lebensjahr überschritten, ist länger als 52 Wochen arbeitslos und kann mind. 240 Monate Anwartschaft vorweisen:

für den/die das Einkommen
beziehenden Angehörige/n 1.395,00

für jede Person, die der/die
Angehörige überwiegend erhält 697,50

Dauer

Die Notstandshilfe ist zeitlich unbegrenzt, wird jedoch für max. 52 Wochen bewilligt. Danach ist eine neue Antragstellung erforderlich.

Achtung: Sollte aufgrund der Partner/inneneinkommensanrechnung kein Notstandshilfeanspruch entstehen, soll trotzdem darum angesucht werden, da dann der Antrag als Antrag auf kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gewertet wird und somit wichtige Zeiten in der Pensionsversicherung nicht verloren gehen! Auch die Krankenversicherung nicht vergessen!

1.1.2. Pensionsvorschuss

Die Arbeitslosenversicherung gewährt (gem. § 23 AIVG) Vorschüsse auf Leistungen der Pensionsversicherung.

Arbeitslosen, die ein(e)

- Alterspension
- Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung
- Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz beantragt haben

kann zur Überbrückung Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bis zur Zuerkennung der Pensionsleistung zugesprochen werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Grundvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe - abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft - müssen erfüllt und mit der Zuerkennung einer der oben aufgezählten Leistungen muss zu rechnen sein. Der/die Leistungswerber/in muss während des Bezuges des Pensionsvorschusses nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Bei Beantragung einer Alterspension (Ausnahme: vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit) oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz muss überdies eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegen, welche besagt, dass eine Feststellung der Pensionsleistung nicht binnen zwei Monaten nach dem Pensionsstichtag erfolgen kann.

Höhe

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe des Arbeitslosengeldes/ der Notstandshilfe gewährt, **maximal jedoch täglich für**

Bezieher/innen einer

Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension	26,97
Alterspension	33,27

Wird die Pension nicht zuerkannt, so gilt der Vorschuss in der geleisteten Dauer und Höhe als Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, das heißt die Bezugsdauer wird entsprechend verkürzt.

Achtung: Eine allfällige Differenz des niedrigeren Pensionsvorschusses wird nicht nachgezahlt.

1.1.3. Übergangsgeld nach Altersteilzeit

Seit 1.1.2004 erhalten Arbeitslose, die nach Ende der Altersteilzeit durch die Anhebung des Pensionsalters aufgrund der Pensionsreform 2003 die Pension nicht wie geplant antreten können und denen auch eine Verlängerung der Altersteilzeit nicht offen steht "Übergangsgeld nach Altersteilzeit" (§ 39 AIVG).

Anspruchsvoraussetzungen

Personen, die eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben, die nach dem Ablauf des 31.3.2003 und bis zum Ablauf des 31.12.2003 wirksam geworden ist und arbeitslos sind.

Anspruchsdauer

Vom Beginn der Arbeitslosigkeit nach der Altersteilzeit bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension.

Höhe

Grundbetrag des Arbeitslosengeldes plus 25% plus allfällige Familienzuschläge.

1.1.4. Übergangsgeld

Seit 1.1.2004 erhalten Arbeitslose, die wegen der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit bzw. wegen der Anhebung des Pensionsalters die Pension nicht mit 56,5 (Frauen) bzw. 61,5 (Männer) antreten können, das Übergangsgeld (§ 39a AIVG) bis zum Erfüllen der Voraussetzungen für eine Alterspension.

Anspruchsvoraussetzungen

Arbeitslosigkeit von mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten 15 Monate. Für die Anwartschaft müssen wenigstens 28 versicherungspflichtige Beschäftigungswochen innerhalb der letzten 12 Monate oder 52 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate vorliegen, wobei allerdings Zeiten, die bereits einmal für einen Arbeitslosengeldanspruch herangezogen worden sind, nicht als verbraucht gelten. Alternativ dazu hat die Anwartschaft auch erfüllt, wer in den letzten 25 Jahren 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Höhe

siehe Übergangsgeld nach Altersteilzeit

Pensionsvorschuss bei Übergangsgeld und Übergangsgeld nach Altersteilzeit

Sollte der Pensionsantrag abgelehnt werden, so gebührt im Gegensatz zu den Bestimmungen beim Arbeitslosengeld die Differenznachzahlung auf einen höheren Übergangsgeldanspruch.

1.1.5. Sonstige Förderungen durch das AMS

Kinderbetreuungshilfe

Diese Förderung erhalten Mütter/Väter, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie eine Arbeit aufnehmen wollen, an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme teilnehmen wollen, aber auch wenn sie sich auf Arbeitssuche befinden u.ä.

Beihilfe zu Lebensunterhalt, Kurskosten/ Kursnebenkosten

Diese Beihilfen sollen Arbeitslosen die finanzielle Existenz während Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Berufsorientierungsmaßnahmen sichern. Eine solche Maßnahme muss arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sein, zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen und mindestens 1 Woche dauern.

Entfernungsbeihilfe

Diese Beihilfe erhalten Arbeitslose, Arbeitssuchende und Lehrstellensuchende, die auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen.

Achtung: vor Arbeitsaufnahme beantragen!

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ www.arbeiterkammer.com
- ◆ www.arbeitsmarktservice.at

1.2. UNFALLVERSICHERUNG

Träger der sozialen Unfallversicherung

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA): Arbeiter und Angestellte, Schüler/innen und Student/inn/en, selbstständig Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft, sonstige im Schadensfall geschützte Personen (Lebensretter)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern: selbstständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft und ihre Angehörigen

- Versicherungsanstalt der Versicherten von Eisenbahnen und Bergbau: Beamte/innen der ÖBB, Bedienstete der Eisenbahnen
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter: pragmatisierte Beamte/innen des Bundes, der Länder und Gemeinden

Anspruchsvoraussetzungen

Kernbereich der Risikoabdeckung der Unfallversicherung sind Unfälle im Rahmen der Erwerbstätigkeit, daneben gibt es auch Leistungen der UV auch bei sogenannten Berufskrankheiten.

Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ereignen (§175 (1) ASVG). Dazu gehören auch Unfälle, die auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg (z.B. Heimfahrt, bestimmte Arztbesuche, etc.) passieren, und Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle, etwa bei der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr.

Berufskrankheit

Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des ASVG bezeichneten Krankheiten, wenn sie durch die versicherte Beschäftigung in einem in der Anlage angeführten Unternehmen verursacht wurden. Beispiel: Eine Erkrankung durch eine über Zeckenbiss übertragbare Krankheit ist als Berufskrankheit nur für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft angeführt.

Weiters können in Einzelfällen auch nicht in der ASVG-Anlage angeführte Krankheiten als Berufskrankheit geltend gemacht werden.

Beiträge zur Unfallversicherung 2007

Arbeiter/innen, Angestellte, Freie Dienstnehmer/innen (ASVG)	1,4 %
Gewerbetreibende, Freiberufler/innen, selbstständig Erwerbstätige, Neue Selbstständige (GSVG) (monatlicher Eurobetrag)	7,48

Beamte/innen	0,47%
Bauern/Bäuerinnen	1,9 %

*%-Angaben: DG-Beitrag des beitragspflichtigen Einkommens
Euro-Betrag: Monatl. Pflichtversicherung
(Höherversicherung ist möglich)*

Bemessungsgrundlage in der UV

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich beitragspflichtiger Sonderzahlungen. Bemessungszeitraum ist daher stets ein volles Jahr, Einkünfte werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.

Leistungen (§ 173 ASVG)

Im Falle einer körperlichen Schädigung durch Arbeitsunfall (Meldung vom/von der Dienstgeber/in innerhalb von fünf Tagen) oder Berufskrankheit gewährt die UV die im Folgenden angeführten Leistungen. Daneben sind bei einem Todesfall durch Arbeitsunfall/Berufskrankheit ein Teilersatz der Bestattungskosten und eine Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwer-/rente, Waisenrente, sowie Renten an unversorgte Geschwister und bedürftige Eltern) vorgesehen.

Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung als medizinische Rehabilitation umfasst ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe und die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

Geldleistungen während der Heilbehandlung

Familien- und Taggeld

Dem/der Versehrten gebührt Familiengeld für die Angehörigen. Das tägliche Familiengeld beträgt für eine/n Angehörige/n 1,6%, für jede/n weitere/n Angehörige/n 0,4% (zusammen nicht mehr als 2,8%) eines Zwölftels der jährlichen Bemessungsgrundlage. Gibt es keine Familienangehörigen, gebührt Taggeld in der Höhe von 1% eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage.

Rehabilitation

Durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation soll der/die Versehrte in die Lage versetzt werden, den früheren bzw. einen neuen Beruf auszuüben. Eine solche Maßnahme kann etwa die berufliche Aus- und Weiterbildung sein, während derer dem/der Versehrten ein Übergangsgeld im Ausmaß von 60% der Bemessungsgrundlage gebührt. Zudem können soziale Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden (etwa Zuschüsse und/oder Darlehen zur Adaptierung einer Wohnung, zur Erlangung des Führerscheins oder zum Ankauf eines Autos).

Versehrtenrente

Die Versehrtenrente ist eine laufende Leistung, die abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem früheren Einkommen (=Bemessungsgrundlage) ausbezahlt wird. Um eine Versehrtenrente zu erhalten, muss der/die Versehrte zumindest eine Minderung der Erwerbsfähigkeit über drei Monate um 20% (Schüler/innen/-Student/innen mind. 50%) erlitten haben. Versehrtenrente wird nach Ende des Krankenstandes, spätestens aber mit Beginn der 27. Woche gewährt. Versehrte, deren Erwerbsminderung mindestens 50% (70%) beträgt, gelten als Schwerversehrte. Sie erhalten eine Zusatzrente in der Höhe von 20% (50%) ihrer Versehrtenrente und außerdem für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lj. einen Kinderzuschuss im Ausmaß von 10% der Rente (mit Höchstgrenze). Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100%) wird die Versehrtenrente in Form einer Vollrente gewährt, die 2/3 der Bemessungsgrundlage beträgt. Sonst gebührt die Rente als Teilrente der Vollrente z.B. bei 30%iger MdE eine Rente von 30% der Vollrente. Die Auszahlung der Rente erfolgt 14-mal/Jahr.

Versehrtengeld

Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Versicherungsfall kann anstelle der Versehrtenrente Versehrtengeld gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass über diese Zeit hinaus eine Versehrtenrente nicht gebührt. Daneben kann das Versehrtengeld gewährt werden, wenn der/die Versehrte keinen Anspruch auf Krankengeld

besitzt oder keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Beispiel: Versehrtengeld als einmalige Leistung für teilversicherte Schüler-/innen und Student/innen, die eine mind. 20% Minderung der Erwerbsfähigkeit erlitten haben.

Unfallversicherung für Mütter/Väter

Müttern/Vätern in OÖ, die nicht erwerbstätig sind, wird in den ersten drei Lebensjahren des Kindes ein Unfallversicherungsschutz auf Kosten des Landes gewährt. Antragstellung ist nicht erforderlich. Nach dem dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lj. des Kindes kostet diese Versicherung 3,60 jährlich, dafür ist ein Antrag zu stellen. Versichert ist ein Unfall im Haushalt, der bleibende Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Tod zur Folge hat.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Allg. Unfallversicherungsanstalt für OÖ**
- ◆ **Familienreferat der Oö. Landesregierung**
www.land-oberoesterreich.gv.at

1.3. KRANKENVERSICHERUNG

Der Schutz der sozialen Krankenversicherung erstreckt sich nicht nur auf die Versicherten, sondern auch auf deren Angehörige.

Kinder sind beitragsfrei mitversichert, wenn sie nicht selbst krankenversichert sind.

Ehegatten/innen oder Lebensgefährten/innen sind unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Erziehung eines Kindes über 4 Jahre hinweg) beitragsfrei mitversichert, ansonsten muss der/die Versicherte 3,4% der Bemessungsgrundlage seines/ihrer Verdienstes bezahlen. Grundsätzlich muss kein Antrag auf Mitversicherung gestellt werden. Ausnahme: Kinder, die das 18. Lj. bereits vollendet haben.

Achtung: Seit 1.8.2006 können sich Lebensgefährten/innen, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind, nicht mehr mitversichern - es ist eine freiwillige Weiterversicherung bei der GKK zu beantragen.

Besondere Nachweise sind nötig bei

- unehelichen Kindern von männlichen Versicherten (Vaterschaftsnachweis)
- Stiefkindern, Enkeln (Meldebestätigung)
- Pflegekindern (amtliche Pflegebewilligung)
- einer/m haushaltsführenden Angehörigen (10monatige Hausgemeinschaft, Meldezettel)
- Lebensgefährtin/ein (unentgeltliche Haushaltsführung, 10monatige Hausgemeinschaft, Meldezettel)

Bezieher/innen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sind auch krankenversichert.

Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten jeweiligen Bezuges.

Freiwillige Versicherung

Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann von Personen in Anspruch genommen werden, die ihren Wohnsitz im Inland und keine gesetzliche Krankenversicherung haben.

Der Antrag auf Selbstversicherung ist grundsätzlich bei jenem Krankenversicherungsträger einzubringen, in dessen Bereich der Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin liegt.

Höchster Beitrag zur Selbstversicherung

Student/inn/en	22,29
Geringfügig Beschäftigte (Kranken- u. Pensionsversicherung)	48,14
Mindestbeitrag bei Unterhaltsbezieher/innen	79,90
Höchstbeitrag (Herabsetzung nach wirtschaftlichen Verhältnissen mit begründetem Antrag bis 44,58 möglich)	319,61

Leistungen der Krankenversicherung (§ 117 ASVG)

1. Zur Früherkennung von Krankheiten

- Jugendlichenuntersuchungen
- Vorsorge(Gesunden)untersuchungen

2. Aus dem Versicherungsfall der Krankheit

Krankenbehandlung

Diese umfasst

• **Ärztliche Hilfe**

Sie kann durch Vertragsärzte/ärztinnen, durch Wahlärzte/ärztinnen oder durch Ärzte/Ärztinnen in Vertragseinrichtungen der Versicherungsträger gewährt werden. Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe bei Vertragsärzten/-ärztinnen oder Vertragseinrichtungen muss die e-card vorgelegt werden. Das e-card Service-Entgelt beträgt jährlich 10,00 (siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“)

• **Heilmittel**

Für den Bezug eines jeden Heilmittels (notwendige Arzneien und sonstige Mittel) auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers ist eine Rezeptgebühr pro Medikament von 4,70 (siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“) zu entrichten.

• **Heilbehelfe**

Der Selbstbehalt von Heilbehelfen wie orthopädische Schuheinlagen etc. (ärztliche Verordnung und Bewilligung des Krankenversicherungsträgers) beträgt 10% (aber mind. 25,60), für Brillen und Kontaktlinsen beträgt er 10% (aber mind. 76,80). Ausgenommen vom Selbstbehalt sind Kinder unter 15, schwerstbehinderte Kinder und Personen, die die Rezeptgebührenbefreiung beanspruchen.

- erforderlichenfalls medizinische **Hauskrankenpflege** oder

- **Anstaltspflege**

3. Aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

Krankengeld

Der Anspruch auf Krankengeld gebührt ab dem vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit, wobei die Krankmeldung innerhalb einer Woche beim Krankenversicherungsträger eingelangt sein muss. Als gesetzliche Mindestleistung wird das Krankengeld im Ausmaß von 50% der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag gewährt, ab dem 43. Tag erhöht es sich auf 60% der Bemessungsgrundlage.

(siehe Krankengeldrechner auf www.oegkk.at.)

Das Krankengeld für geringfügig Beschäftigte bei Selbstversicherung beträgt täglich 4,08 und monatlich 122,54.

4. Aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

- Ärztlicher Beistand, Beistand von Hebammen und Krankenschwestern etc.
- Heilmittel und Heilbehelfe
- Pflege in einer Krankenanstalt
- Wochengeld

Wochengeld

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Wochengeld haben (werdende) Mütter. Allerdings ist die Versicherte nur anspruchsberechtigt, wenn sie einen Verdienstentgang erleidet (daher kein Wochengeld für freiwillig Versicherte, Werkvertragsversicherte und Pensionistinnen).

Dauer

Der Versicherten gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung das Wochengeld. Der Zeitraum verlängert sich auf 12 Wochen, wenn eine Frühgeburt, eine Mehrlingsgeburt oder eine Kaiserschnittentbindung vorliegt.

Höhe

Das Wochengeld gebührt in der Höhe des

durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten dreizehn Wochen bzw. der letzten 3 Monate (Berücksichtigung von Sonderzahlungen) vor Eintritt des Versicherungsfalles. Für **Bezieherinnen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld** ist das Wochengeld um 80% höher als die vorher bezogene Geldleistung aus dieser Versicherung. Das **Wochengeld geringfügig Beschäftigter** (bei Selbstversicherung) und für **freie Dienstnehmerinnen** gebührt als Fixbetrag und beträgt täglich 7,42 und monatlich 222,60.

Weitere Leistungen der Krankenversicherung

Der **Ersatz von Fahrtkosten** kann gewährt werden, wenn die Entfernung vom Wohnort zur nächstgelegenen entsprechenden Behandlungsstelle (etwa Vertragsarzt/-ärztin, -einrichtung, Anpassung eines Heilbehelfes) 20 Kilometer übersteigt.

Leistungen aus dem Unterstützungsfonds können in berücksichtigungswürdigen Fällen gewährt werden, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsleistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden können. Die Höhe richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des/der Antragstellers/in.

WEITERE INFORMATIONEN

- ◆ **Gebietskrankenkasse OÖ**
www.oegkk.at

1.3.1. Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten seit 1.1.2002 gilt das Kinderbetreuungsgeldgesetz.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf KBG hat ein Elternteil, sofern für sein/ihr Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, oder nur deswegen nicht besteht, weil ein Anspruch auf eine gleichartige ausländische Leistung gegeben ist. Er/sie muss mit dem

Kind im gemeinsamen Haushalt leben und der Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr darf 14.600,00 nicht übersteigen.

Nicht österreichische Staatsbürger/innen haben neben den sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn sie mit dem Kind im selben Haushalt leben, Kind und Elternteil den Mittelpunkt des Lebensinteresses in Österreich haben und sie über eine Niederlassungsgenehmigung gemäß §§ 8 od. 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen.

Höhe
täglich 14,53

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder per Post bis zum Zehnten des Folgemonates.

Anspruchsdauer
Nimmt nur ein Elternteil das KBG in Anspruch beträgt die höchste Bezugsdauer 30 Monate ab dem Tag der Geburt des Kindes. Eine Verlängerung ist bis max. 36 Monate möglich, wenn der 2. Elternteil 6 Monate lang KBG beansprucht. Ein Wechsel im KBG-Geldbezug ist grundsätzlich nur 2 x möglich, wobei ein Elternteil mind. 3 Monate beanspruchen muss.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
Anspruch auf KBG in voller Höhe ab dem 21. Lebensmonat besteht dann, wenn 5 Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere 5 bis zum 14. Lebensmonat nachgewiesen werden (Nachweis bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates). Ab dem 21. Lebensmonat wird bei fehlendem Nachweis nur noch das halbe KBG ausbezahlt. Der Nachweis kann bis zum 3. Geburtstag nachgebracht werden, dann erfolgt eine Nachzahlung.

Seit 1.1.2004 besteht bei Mehrlingsgeburten ein Anspruch auf das eineinhalbfache KBG (für Kinder, die ab dem 1.1.2002 geboren wurden).

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld
Der Zuschuss wird gewährt, wenn Anspruch

auf Kinderbetreuungsgeld besteht. Während des Bezuges des Zuschusses darf der Gesamtbetrag der Einkünfte des KBG-beziehenden Elternteils 5.200,00 jährlich und jener der Partnerin/des Partners 7.200,00 jährlich nicht überschreiten, damit der Anspruch nicht verloren geht. Unberechtigt gewährte Zuschüsse können vom zuständigen Krankenversicherungsträger zurückerfordert werden.

WEITERE INFORMATIONEN
♦ **OÖ Gebietskrankenkasse**
www.oegkk.at

1.4. PENSIONSVERSICHERUNG

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der (normalen) Alterspension sind das Erreichen des Antrittsalters - Frauen 60 Jahre (ab Jahrgang 1968 mit 65 Jahren mit Übergangsregelung), Männer 65 Jahre, wenn 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren vor dem Stichtag (Monatserster nach Antragstellung) oder 15 Beitragsjahre der Pflichtversicherung bzw. freiwilligen Versicherung oder 25 Versicherungsjahre insgesamt bis zum Stichtag vorliegen. Künftig werden für den Anspruch auf Alterspension nach dem APG (Allgemeines Pensionsgesetz 2005 = "Pensionsharmonisierung") 7 Beitragsjahre ausreichen.

Richtsätze für Ausgleichszulagen
(§293 ASVG)

Da keine Mindestpension vorgesehen ist, erhalten Bezieher/innen kleiner Pensionen eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen ihrem Einkommen (bestehend aus Pension und sonstigen Einkünften) und dem Existenzminimum. Daher gelten für Bezieher/innen einer Pensionsleistung folgende Richtsätze:

Ausgleichszulagen	
allein stehende Pensionist/inn/en	726,00
mit Ehegatten/-gattin im gemeinsamen Haushalt	1.091,14

Erhöhung des Richtsatzes (außer Witwen/Witwer-Pensionsbezieher/innen für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 267,04 nicht erreicht um	76,09
Waisenpension (einfach verwaist) bis 24. Lebensjahr	267,04
Waisenpension (einfach verwaist) über 24. Lebensjahr	474,51
Waisenpension (doppelt verwaist) bis 24. Lebensjahr	400,94
Waisenpension (doppelt verwaist) über 24. Lebensjahr	726,00
Freibetrag für Lehrlinge bei AZ-Feststellung	172,19
Wert der vollen freien Station	235,15

Einkauf von Schul- und Studienzeiten

(§ 227 (3) ASVG):

Damit Schul- und Studienzeiten als Ersatzmonate in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten.

Höhe des Beitrags für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer

Mittleren oder Höheren Schule	291,84
Hochschule	583,68

Für Jahrgänge geboren vor 1.1.1955 gilt:

Erfolgt der Einkauf erst nach Vollendung des 40. Lj. werden diese Beiträge durch Heranziehung eines Risikofaktors erhöht:

bis Vollendung des 45. Lebensjahres Erhöhung um	12 %
bis Vollendung des 50. Lebensjahres Erhöhung um	34 %
bis Vollendung des 55. Lebensjahres Erhöhung um	66 %

bis Vollendung des 60. Lebensjahres Erhöhung um	122 %
---	-------

nach Vollendung des 60. Lebensjahres Erhöhung um	134 %
--	-------

Grenzbeträge und Wegfallbestimmungen

Versicherte, die eine (un)selbstständige Erwerbstätigkeit weiterhin ausüben, haben mit Erreichen des Anfallsalters Anspruch auf eine Alterspension. Es kommt hier zu keiner Anrechnung des Einkommens auf die Pensionsleistung.

Für Bezieher/innen von vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer (§253b ASVG) liegt der Grenzbetrag für monatliches Einkommen bei 341,16.

Erzielt der/die Versicherte ein Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze, fällt die Pension weg (bis zum Ende der Erwerbstätigkeit).

Grenzbetrag des monatlichen Einkommens

bei vorzeitigen Alterspensionen	341,16
---------------------------------	--------

Grenzbetrag der Gesamteinkünfte für die Teilpension bei Bezug einer Berufsunfähigkeitspension	973,63
---	--------

Anrechnungsbetrag 30% des Gesamteinkommens Anteile bis	1.460,50
--	----------

Anrechnungsbetrag 40% des Gesamteinkommens Anteile bis	1.947,27
--	----------

Anrechnungsbetrag 50% des Gesamteinkommens Anteile über	1.947,27
---	----------

Pensionsauszahlung

Seit 1.1.1997 werden Pensionen mit dem Monatsletzten ausbezahlt.

Im Todesmonat erfolgt nur eine aliquote Pensionsleistung. Personen, die am 31.12.96 bereits in Pension waren, erhielten zu die-

sem Zeitpunkt einen Pensionsvorschuss (1 Monatspension), dafür erfolgte im Sterbemonat keine Pensionsauszahlung mehr. Hinterbliebenenpensionen gebühren ab dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles. Analoge Regelungen gelten für Rentenzahlungen und Pflegegeld.

Pensionsanpassung 2007

Für Pensionen bis 1.920,00 gibt es eine Erhöhung um 1,6 %. Pensionen über 1920,00 werden mit einem Fixbetrag von 30,72 erhöht.

Zusätzliche Einmalzahlungen

• bei Pensionen bis 1.380,00	60,00
• bei Pensionen bis 1.920,00	45,00
• bei Pensionen über 1.920,00	25,00

Kinderzuschuss (§ 262 ASVG):

Bezieher/innen einer Alterspension oder Invaliditätspension haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes (bei noch in Ausbildung stehenden oder erwerbslosen Kindern über das 18. Lj. hinaus) einen Anspruch auf Kinderzuschuss von monatlich 29,07 pro Kind.

Weitere Pensionsmöglichkeiten

- Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (bisheriges Alter 56,5 Jahre für Frauen und 61,5 Jahre für Männer) - wurde 2004 abgeschafft mit einer Übergangsregelung bis 2014 (Ausnahme: sog. "Hacklerregelung")
- Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurde mit 1.1.2004 abgeschafft
- Korridorspension ab dem 62. Lebensjahr
- Schwerarbeitspension ab 2007

1.4.1 Pensionsversicherung für Pflegende Personen

Personen, die aus der **Pflichtversicherung ausgeschlossen** sind, um einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3-7 zu

Hause zu pflegen, haben die Möglichkeit einer kostengünstigen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Personen, die ein **Kind mit Behinderung** (bis zum 30. Lebensjahr) zu Hause pflegen, haben die Möglichkeit einer kostenlosen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Arbeitskraft der Pflegeperson muss jeweils zur Gänze durch die Pflege beansprucht sein.

Anträge und Informationen sind bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt erhältlich.

Seit 1.1.2006 besteht außerdem die Möglichkeit **Pensionszeiten während der Pflege** eines Angehörigen zu erwerben **ohne vorhergehende Erwerbstätigkeit**. Voraussetzung ist mindestens Pflegestufe 3 des zu Pflegenden.

Kosten	
monatlich	138,38

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und Angestellten (PVA)**
www.pensionsversicherung.at
- ◆ **Arbeiterkammer OÖ.**
Tel. 0732 - 69 06-0

1.4.2 Pensionsversicherung für Pflegeeltern

Das Land OÖ bietet Pflegemüttern(vätern), die keine sonstige pensionsversicherungsrechtliche Absicherung haben, an, die Zahlung ihrer Beiträge für die Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zu übernehmen. Auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage werden Beitragszeiten in der Pensionsversicherung erworben.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Abt. Jugendwohlfahrt,
Tel. 0732 - 7720-14962 oder 15742

2. DATEN ZUR GEHALTSEXEKUTION

Die Regelungen über die Beschränkung der Exekution auf Bezüge aus Dienstverhältnissen sind in der Exekutionsordnung (EO) geregelt. In erster Linie haben diese Bestimmungen die Aufgabe, das Entgelt des/der Arbeitnehmer/s/in als Existenzgrundlage und damit seinen/ihren Lebensunterhalt zu sichern.

2.1. UNPFÄNDBARE FREIBETRÄGE ("Existenzminimum")

Das Entgelt aus Arbeitsleistungen unterliegt der Pfändung nur insoweit, als gewisse unpfändbare Freibeträge überschritten werden. Den Verpflichteten hat vom monatlichen Nettoeinkommen ein gewisses Existenzminimum zu verbleiben.

Allgem. Grundbetrag bei 14 Monatsgehältern (§291a (1)EO)

monatlich	726,00
wöchentlich	169,00
täglich	24,00

Erhöhter allgemeiner Grundbetrag (§ 291a (2) Z1 EO):

Dieser kommt zu tragen, wenn der/die Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses Sonderzahlungen erhält, die jedoch nicht die Höhe der monatlichen Leistungen übersteigen; bzw. wenn der/die Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses keine Sonderzahlungen erhält:

Bei 12 Monatsgehältern

monatlich	847,00
wöchentlich	197,00
täglich	28,00

Wenn der/die ArbeitnehmerIn Unterhaltsverpflichtungen hat, erhält er/sie zusätzlich einen **Unterhaltsgrundbetrag** (§ 291a (2) Z 2 EO)

pro Person

monatlich	145,00
wöchentlich	33,00
täglich	4,00

insgesamt jedoch höchstens für fünf Personen

monatlich	725,00
wöchentlich	165,00
täglich	20,00

Steigerungsbeträge (§291a (3) Z 1 u. Z 2 EO):
Übersteigt das Nettoentgelt die oben angeführten pfändungsfreien Beträge, verbleiben vom Mehrbetrag 30% allgemeiner Steigerungsbetrag und für jede unterhaltsempfangende Person 10% - höchstens jedoch für fünf Personen (Unterhaltsteigerungsbetrag).

Höchstberechnungsgrundlage

Zur Gänze pfändbar ist ein Nettoeinkommen, welches folgende Beträge übersteigt (§ 291a (3) EO):

monatlich	2.900,00
wöchentlich	675,00
täglich	96,00

Unterhaltsexistenzminimum:

Bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen haben dem/der Verpflichteten 75% des unpfändbaren Freibetrages nach § 291a EO zu verbleiben (§ 291b (2) EO).

2.2. UNPFÄNDBARE BETRÄGE (§ 290 (1) Z. 1 ff.)

- Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät, das vom/ von der ArbeitnehmerIn selbst bereitgestellt wird, sowie für Kauf und Reinigen typischer Arbeitskleidung
- Beihilfen für Behinderte, Hilflose und Pflegebedürftige, Beihilfen des AMS und für berufliche Rehabilitation.
- Vertretungskosten (z.B. Hausbesorger/in)
- Bestattungskostenbeiträge
- Kostenersatz aus d. Sozialversicherung, Leistungen aus dem Unterstützungsfonds
- Mietzinsbeihilfe u.ä.

- Familienbeihilfe, Familienzuschlag, Unterhaltsabsetzbetrag und Schulfahrtbeihilfe
- Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe, Sondernotstandshilfe, Geburtenbeihilfe...
- Stipendien und Beihilfen für Schüler/innen und Student/inn/en
- Leistungen nach dem Kriegspopferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und der Tuberkulosehilfe
- Arbeitsvergütungen nach dem Strafvollzugsgesetz während der Haft

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bundesministerium für Justiz**
- ◆ **Schuldnerberatungsstellen**
www.ooe.schuldnerberatung.at oder
www.schuldner-hilfe.at

3. BEIHILFEN

3.1. SOZIALHILFE

Aufgaben und Ziele sozialer Hilfe

(LGB für Oberösterreich (OÖ SHG §1)

1) »Aufgabe sozialer Hilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.«

2) »Durch soziale Hilfe sollen soziale Notlagen

vermieden werden (präventive Hilfe); Personen befähigt werden, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden (Hilfe zur Selbsthilfe); die notwendigen Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden, gedeckt werden (Hilfe zur Bedarfsdeckung). Träger sozialer Hilfe sind das Land, die Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut.«

Laut SH-VO/06 betragen die monatlichen Geldleistungen

		Dauerunterstützte
1.) Alleinstehende	542,30	562,00
2.) Personen, die in Haushalts- od. Wohngemeinschaft leben		
a) mit unterhaltsberechtigten Angehörigen:		
Hauptunterstützte	492,50	513,00
Mitunterstützte, ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	311,50	339,60
Mitunterstützte mit Anspruch auf FBH	150,70	150,70
b) mit sonstigen Personen	402,00	426,20

Kinder in fremder Pflege

bis zum vollendeten 6. Lj.	397,41
ab dem auf die Vollendung des 6. Lj. folgenden Monatsersten	417,05
ab dem auf d. Vollendung des 10. Lj. folgenden Monatsersten	435,36
ab dem auf d. Vollendung des 15. Lj. folgenden Monatsersten	476,55
Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen untergebrachten Hilfeempfänger/inne/n	109,10

Der Aufwand für die Unterbringung eines/r Hilfeempfängers/in (Unterkunftsafwand) ist im Regelfall bis zu monatlich 101,10 vertretbar. Ein darüber hinausgehender Aufwand ist vertretbar, wenn er in anderer zumutbarer Weise nicht gedeckt werden kann bzw bei speziellen familiären Verhältnissen (z.B. große Kinderzahl).

Weiters gibt es Geldleistungen für Übersiedlung, Adaptierung der Unterkunft, Anschaffung und Instandhaltung des erforderlichen Hausrates, Heizmaterial, Bekleidung, Fahrten, Schwangerenbekleidung. Kindern in fremder Pflege gebührt eine Bekleidungsbeihilfe in der Höhe von jährlich 616,71.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle oder der Landesregierung eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind

- der/die Hilfesuchende, sofern er/sie eigenberechtigt ist
- der/die gesetzliche Vertreter/in
- der/die Sachwalter/in
- Einrichtungen, in denen eine hilfesuchende Person stationär untergebracht ist

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über Aufenthaltsort
- Einkommensnachweis
- Bestätigung des Arbeitsamtes (kein Anspruch auf Unterstützung, Bestätigung über Arbeitswilligkeit)
- evt. Haftentlassenenbestätigung
- Bestätigung über Krankheit
- Arbeitsunfähigkeit oder Erreichen des Pensionsalters ohne Pensionsanspruch
- Ausgabennachweis (Miete, Betriebskosten, Alimente etc.)
- Scheidungsurteil

Rückzahlung (§46 OÖSHG):

Ab einem Sozialhilfebezug von mehr als 1626,90 (= 3facher Richtsatz für Alleinstehende) pro Kalenderjahr kann die Sozialhilfe wieder zurückgefordert werden, die Rückforderung, darf für die Betroffenen aber zu keiner neuerlichen Notlage führen!

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö Landesregierung** - Sozialabteilung
www.land-oberoesterreich.gv.at
- ◆ **Magistrat Linz**
Amt für Soziales, Jugend und Familie
www.linz.at bzw. die jeweiligen Magistrate und Gemeinden
- ◆ **Bezirkshauptmannschaften**

3.2. PFLEGEGELD

Pflegegeld kann nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach dem Landespflegegeldgesetz bezogen werden.

Das Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf in 7 Stufen monatlich gezahlt. Es soll ausschließlich zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen dienen.

Das **Bundespflegegeldgesetz** gilt vor allem für Bezieher/innen

- einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- einer Beamt/inn/enpension
- von Vollrenten aus der Unfallversicherung
- von Renten und Beihilfen aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Opferfürsorgegesetz, nach dem Impfschadengesetz und nach dem Verbrechenopfergesetz.

Das **Landespflegegeldgesetz** gilt für alle pflegebedürftigen Menschen, die nicht unter das Bundespflegegeldgesetz - beispielsweise ASVG Versicherte - fallen, wie mitversicherte Angehörige, Sozialhilfeempfänger/innen und Bezieher/innen einer Beamt/inn/enpension des Landes oder einer Gemeinde.

Anspruchsvoraussetzungen

- ständiger Pflegebedarf aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung
- Pflegebedarf mehr als durchschnittlich 50 Stunden monatlich, der voraussichtlich mehr als sechs Monate andauern wird
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

Leistungen bei bestimmtem Pflegebedarf in Stunden/Monat

Stufe 1 mehr als 50 Stunden	148,30
Stufe 2 mehr als 75 Stunden	273,40
Stufe 3 mehr als 120 Stunden	421,80

Stufe 4 mehr als 160 Stunden	632,70
-------------------------------------	--------

Stufe 5 mehr als 180 Stunden sowie außergewöhnlicher Pflegeaufwand	859,30
---	--------

Stufe 6 mehr als 180 Stunden, wenn regelmäßig während d. Tages u. d. Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen zu erbringen sind, oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, weil eine Eigen- oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist	1.171,70
--	----------

Stufe 7 mehr als 180 Std, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich ist, oder ein vergleichbarer Zustand vorliegt	1.562,10
--	----------

Pflegegeld wird monatlich, zwölfmal im Jahr ausgezahlt. Es unterliegt nicht der Einkommenssteuer. Bei einer Verschlechterung kann ein Antrag auf Erhöhung gestellt werden.

Menschen mit Beinrächtigung, die einen weitgehend gleichartigen Pflegebedarf haben, wird ein Pflegegeld in bestimmten **Mindeststufen** garantiert:

Hochgradig sehbehinderte Menschen	Stufe 3
Blinde	Stufe 4
Taubblinde	Stufe 5
Rollstuhlfahrer/innen (mind. 14 Jahre alt) unter best. Voraussetzungen	Stufe 3 4 oder 5

Erforderliche Unterlagen

Pensions- oder Rentenbezieher/innen:

- Antrag beim zuständigen Versicherungsträger
 - ärztliche Atteste oder Befunde beilegen
- Berufstätige, Mitversicherte, Sozialhilfebezieher/innen, Bezieher/innen von Beamt/inn/enpension:
- Antrag bei Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat oder Gemeindeamt

Antragstellung

Der Antrag auf Landes-Pflegegeld ist beim Wohnsitzgemeindeamt einzubringen.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **BMSG**
01 - 71100-0
- ◆ **Pflegetelefon**
0800 - 20 16 22, (siehe Kapitel Pflege)
- ◆ **Landesstelle des Bundessozialamtes**
www.bundessozialamt.gv.at
- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Sozialabteilung
www.land-oberoesterreich.gv.at

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt d OÖ Landesregierung - Sozialabteilung**
www.land-oberoesterreich.gv.at
- ◆ **PVA**
www.pensionsversicherung.at
- ◆ **Bundessozialamt**
www.bundessozialamt.gv.at

Förderungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem Bundespflegegeld- bzw. Landespflegegeldgesetz

Für die Organisation einer Ersatzpflege können nahe Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten.

Voraussetzung dafür ist

- der/die nahe Angehörige/r pflegt die pflegebedürftige Person seit mindestens 1 Jahr überwiegend
- die pflegebedürftige Person bezieht ein Pflegegeld zumindest der Stufe 4 nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz,
- die Erbringung der Pflegeleistung ist wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich.

Für eine maximale Dauer von 4 Wochen beträgt die Unterstützung:

Pflegegeld Stufe 4	1.400,00
Pflegegeld Stufe 5	1.600,00
Pflegegeld Stufe 6	2.000,00
Pflegegeld Stufe 7	2.200,00

3.3. WOHNBEIHILFE

Die Wohnbeihilfe ist eine Förderung, die monatlich in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse jeweils auf Dauer eines Jahres ausbezahlt wird und der Minderung des Wohnungsaufwandes dient.

Mit der Wohnbeihilfe soll insbesondere kinderreichen Familien, Alleinverdiener/innen sowie Pensionisten und Pensionist/inn/en ein leistbares Wohnen ermöglicht werden.

Wer wird gefördert?

- Mieter/innen einer geförderten Wohnung
- Mieter/innen einer nicht geförderten Wohnung
- Eigentümer/innen einer geförderten Wohnung

Keine Wohnbeihilfe gibt es für

- Bewohner/innen von Reihenhäusern oder Eigenheimen, deren Errichtung nach dem 12. März 1993 mit einem Förderungsdarlehen gefördert wurde.
- Bewohner/innen von Eigenheimen, deren Errichtung nach dem 1. Jänner 1995 mit einem zinsenbezuschussten Hypothekendarlehen der Landesbank gefördert wurde.
- die Sanierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, welche nach dem 15. Jänner 1995 gefördert wurden.
- Wohnungseigentümer/innen, deren Ansuchen um Förderung nach den Bestimmungen des Oö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds nach dem 1. Juli 1996 eingereicht wurden.

- Bewohner/innen, die eine Kauf- oder Fertigstellungsförderung nach der Öö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2002 erhalten haben.
- Bewohner/innen von nicht geförderten Mietwohnungen, wenn bei Neuvermietungen ab 1. Jänner 2007 der anrechenbare Wohnungsaufwand pro m² höher als 6 Euro ist. Bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen gilt diese Obergrenze nicht.
- Bewohner/innen von Heimplätzen.

Höhe der Wohnbeihilfe

Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und dem zumutbaren Wohnungsaufwand.

Als **zumutbarer Wohnungsaufwand** gilt das monatliche Haushaltseinkommen abzüglich des gewichteten Haushaltseinkommens.

Gewichtetes Haushaltseinkommen

Sockelbetrag: 540 Euro

Die Berechnung des gewichteten Haushaltseinkommens erfolgt durch die Addition der nachstehenden Gewichtungsfaktoren und der Multiplikation dieser Summe mit dem Sockelbetrag.

Gewichtungsfaktoren

Einpersonenhaushalt 1,42
(das sind 766,80 Euro)

Zweipersonenhaushalt 1,97
(das sind 1.063,80 Euro)

Bei einem Haushalt mit mehr als zwei Personen

- für die ersten beiden ältesten Personen 1,8
- für jede weitere erwachsene Person und für jedes studierende Kind 0,8
- für ein Kind über 14 Jahre, das eine allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule besucht und in einem Internat untergebracht ist 0,8
- für ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird bei Familien ab drei Kindern, für die

Familienbeihilfe bezogen wird, zusätzl. 0,5

für ein erheblich behindertes Kind im Sinne des § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder für eine im Beruf stehende Person, deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60 % gemindert ist, zusätzlich 0,5
für jedes Kind, welches nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Alimentationszahlungen geleistet werden 0,3

Die Berücksichtigung erfolgt jedoch nur bis zur tatsächlichen Höhe der Alimentationszahlungen.

Rechenbeispiel:

Eine Familie mit vier Personen (zwei Erwachsene, zwei Kinder) leben in einer geförderte Mietwohnung, die Wohn-Nutzfläche beträgt 89 m², das Haushaltseinkommen 1.533,86, der Wohnungsaufwand 290,50.

Gewichtungsfaktoren

2 Erwachsene = 1,8
2 Kinder 0,5 + 0,5 = 1,0
2,8

1. Haushaltseinkommen

(Jahreszwölfstel) 1.533,86

2. Gewichtetes Haushaltseinkommen

540,00 x 2,8 1.512,00

3. Zumutbarer Wohnungsaufwand

(Punkt 1 minus Punkt 2) 21,86

4. Wohnungsaufwand

(ohne Betriebskosten) 290,50

5. Anrechenbarer Wohnungsaufwand

(rechnerische Obergrenze der Wohnbeihilfe) 89 m² x 3,00 Euro 267,00

6. Anrechenbarer Wohnungsaufwand

(Punkt 5) 267,00

minus zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 3) - 21,86

WOHNBEIHILFE monatlich 245,14

Wovon ist die Wohnbeihilfe abhängig?

- Von der Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben.
- Vom Einkommen aller in der Wohnung lebenden Personen.
- Von der angemessenen Wohnnutzfläche: max. 50 m² für die erste Person max. 20 m² für jede weitere Person.
- Vom anrechenbaren Wohnungsaufwand. Die Höchstgrenze beträgt 3,00 Euro pro m² Nutzfläche.
- Bei Miet- und Eigentumswohnungen ist der anrechenbare Wohnungsaufwand jener Betrag, der monatlich von Hauptmieter/innen, Wohnungseigentümer/innen oder Wohnungseigentumsbewerber/innen zu entrichten ist. Dieser Betrag vermindert sich um die Betriebskosten. Im Betrag enthalten sind aber: Mehrwertsteuer, Verzinsung der Grundkosten, Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge. Auch die Kategoriemiete wird durch die Wohnbeihilfe abgestützt.

Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens 7 Euro monatlich erreicht.

Wenn das Haushaltseinkommen (Monatseinkommen x 14/12) nachstehende **Obergrenzen** überschreitet, ist die Bewilligung einer Wohnbeihilfe nicht mehr möglich.

Im Haushalt leben	Haushaltseinkommen
1 Person	909,80
2 Personen	1.266,80
1 Erwachsener + 2 Kinder	1.505,00
2 Erwachsene + 1 Kind	1.505,00
3 Erwachsene	1.667,00
2 Erwachsene + 2 Kinder	1.835,00
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.105,00
2 Erwachsene + 3 Kinder	2.435,00

Wohnbeihilfe für nicht geförderte Mietwohnungen

Die Wohnungsaufwandbelastung wird bemessen nach dem vergebühten Mietvertrag (ohne Betriebskosten).

Der/die Förderungswerber/in muss Hauptmieter/in sein und das Mietverhältnis darf nicht mit einer nahestehenden Person bestehen (zB Ehegatte, Lebensgefährte, Verwandte in auf- und absteigender Linie).

Obergrenze der Wohnbeihilfe maximal 3,00 Euro pro m² Nutzfläche, höchstens jedoch 200 Euro pro Monat.

Bei Wohnungen gemeinnütziger Bauvereinigungen gilt die Obergrenze von 200 Euro nicht.

Voraussetzungen

Der/die Wohnbeihilfenwerber/in muss die geförderte Wohnung zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses dauernd bewohnen.

Die Wohnungsaufwandsbelastung muss unzumutbar sein.

Der Wohnbeihilfenwerber muss österreichischer Staatsbürger/in oder "EWR-Bürger/in" sein.

Nicht-EWR-Bürger/innen darf seit 1. Jänner 2003 eine Förderung nur gewährt werden, wenn diese ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommenssteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Einkommensnachweis(e) des letzten Kalenderjahres (Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Bestätigung über Bezug von Arbeitslosen-, Kinderbetreuungs- und Wochengeld, Sozialhilfe, Notstand u.dgl.) bzw. aktueller Monatslohnzettel (bei Arbeitsbeginn) aller in der gemeinsamen Wohnung lebenden Personen
- Nachweis der Staatsbürgerschaft (Ablichtung / Kopie des Reisepasses bei Nicht-EWR-Bürger/innen)
- Wohnungsaufwandsbestätigung des Wohnungsunternehmens;
- bei nicht geförderten Mietwohnungen ein Mietvertrag, aus welchem der Hauptmietzins, Betriebskosten sowie Wohnungsgröße ersichtlich sind

- Bei Nicht-EWR-Bürger/inne/n Meldebestätigung über den ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich von mehr als fünf Jahren

Die Bewilligung einer Wohnbeihilfe erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer eines Jahres. Für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten vor dem Einlangen des Ansuchens kann rückwirkend Wohnbeihilfe gewährt werden.

Die Rückzahlung des Förderungsdarlehens, eines Konversionsdarlehens oder eines bezuschussten Hypothekendarlehens muss bereits eingesetzt haben.

Sonstige Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes auf die der/die Wohnbeihilfenwerber/in einen Rechtsanspruch besitzt (z.B. Mietzinsbeihilfe nach dem Einkommensteuergesetz oder Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz) verringern den Anspruch auf Wohnbeihilfe.

Von Familien, bei denen ein erheblich behindertes Kind im Sinne des § 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 im gemeinsamen Haushalt wohnt, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Von Personen, die im Beruf stehen und deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60 % gemindert ist, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

WEITERE INFORMATIONEN UND ANTRAGSTELLUNG:

- ◆ **Amt der OÖ. Landesregierung**
Abteilung Wohnbauförderung
www.land-oberoesterreich.gv.at
(Förderungen - Bauen und Wohnen)

3.4. LEISTUNGEN AUS DEM FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZ (FLAG)

3.4.1. Familienbeihilfe (§8 FLAG)

Anspruchsvoraussetzungen:

Anspruch haben jene Personen, die im Bundes-

gebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- Grundsätzlich minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lj. und Bezug von steuerpflichtigem Einkommen.
- Volljährige Kinder bis max. zum 26. Lj. (Ausnahmefälle bis zum 27. Lj.), sofern sie sich in Schul- od. Berufsausbildung befinden.
- Studierenden wird die Familienbeihilfe nur mehr für die Mindeststudienzeit jedes Studienabschnittes plus je einem Semester bezahlt (Überschreitungen in Ausnahmefällen möglich). **Achtung:** Das Studium darf max. zweimal jeweils nach dem 2. Semester der vorangegangenen Studienrichtung gewechselt werden.
- Volljährige Kinder, die wegen einer körperlichen od. geistigen Behinderung voraussichtl. dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.
- Volljährige Kinder, die das 21. Lj. noch nicht vollendet haben, wenn sie weder Präsenz- noch Zivildienst leisten und beim Arbeitsmarktservice als Arbeitssuchende vorgemerkt sind und keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bzw. Arbeitsmarktförderung beziehen.

Sonderregelung für ausländische Staatsbürger/innen

Personen, die nicht österreichische Staatsbürger/innen sind, haben neben den sonstigen Voraussetzungen dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie mit dem Kind im selben Haushalt leben, Kind und Elternteil den Mittelpunkt des Lebensinteresses in Österreich haben und über eine Niederlassungsgenehmigung gemäß §§ 8 oder 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen.

Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben (z.B. Student/inn/en) können über Antrag beim Finanzamt die Familienbeihilfe direkt erhalten, wenn ihnen die Eltern nicht überwiegend Unterhalt leisten.

Eine Tabelle der derzeit gültigen Beträge der Familienbeihilfe finden Sie auf der nächsten Seite.

Familienbeihilfe	1. Kind	2. Kind	Ab dem 3. Kind
Ab der Geburt	105,40	118,20	130,90
der Vollendung des 3. Lj	112,70	125,50	138,20
der Vollendung des 10. Lj	130,90	143,70	156,40
der Vollendung des 19. Lj	152,70	165,50	178,20
Zuschlag f. erheblich behinderte Kinder	138,30	138,30	138,30
Kinderabsetzbetrag	50,90	50,90	50,90
Verdienstgrenze für Einkünfte 2007			
des Kindes jährlich		8.725,00	
des erheblich behinderten Kindes jährlich		8.725,00	

3.4.2. Mehrkinderzuschlag (§9 bis 9d FLAG)

Anspruchsvoraussetzungen

- Dieser Zuschlag wird ab dem dritten Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe (FB unbedingt erforderlich) und zum Kinderabsetzbetrag gewährt.
- Im vorangegangenen Jahr ist für mindestens drei Kinder, die ständig in Österreich gelebt haben müssen, Familienbeihilfe bezogen worden.
- Das maximale (zu versteuernde) Einkommen der anspruchsberechtigten Person und ihres/ihrer mind. 6 Monate im Vorjahr im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehegatten/in bzw. Lebensgefährten/en/in darf die 12-fache Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung des Vorjahres betragen. Die Zusammenrechnung entfällt, wenn die Ehegatten bzw. Lebensgefährten im Vorjahr weniger als 6 Monate in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

Höhe

pro Kind monatlich 36,40

Unterlagen:

Der Mehrkinderzuschlag für 2007 kann mit der (Arbeitnehmer/innen-) Veranlagung für das Jahr 2006 (Jahresausgleich) beantragt werden.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Finanzamt** des Wohnsitzes

3.4.3. Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG)

Anspruchsvoraussetzungen:

Die Schulfahrtbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt und gebührt Kindern, für die Familienbeihilfe od. eine gleichartige ausländische Beihilfe gewährt wird, sofern der Schulweg (= der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule) in einer Richtung mind. 2 Kilometer lang ist (dies gilt nicht für behinderte Kinder) und von keinem Verkehrsmittel befahren wird, das der/die Schüler/in unentgeltlich benutzen kann.

Höhe (monatlich)**wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist:**

wird der Weg an 1 - 2 Schultagen zurückgelegt	4,40
---	------

wird der Weg an 3 - 4 Schultagen zurückgelegt	8,80
---	------

wird der Weg täglich zurückgelegt	13,10
-----------------------------------	-------

wenn der Schulweg länger als 10 km ist:

wird der Weg an 1 - 2 Schultagen zurückgelegt	6,60
---	------

wird der Weg an 3 - 4 Schultagen zurückgelegt	13,10
---	-------

wird der Weg täglich zurückgelegt	19,70
-----------------------------------	-------

Stipendienbezieher/innen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Fahrtkosten.

Dauer

Schulfahrtbeihilfe wird für höchstens 10 Monate pro Schuljahr gewährt und ist beim zuständigen Finanzamt bis zum 30. 6. für das vorangegangene Schuljahr zu beantragen.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Finanzamt des Wohnsitzes**
- ◆ **Bundesministerium für Finanzen**
www.bmf.gv.at
- ◆ **Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde**
www.stipendium.at

3.4.4. Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG)

Die Zuwendungen sollen eine Überbrückungshilfe für die Dauer einer Sterbebegleitung oder der Begleitung schwerst erkrankter Kinder (Familienhospizkarenz) für die nachfolgend genannten Empfänger/innen darstellen. Mit die-

ser Zuwendung soll das Eintreten besonderer Härtefälle in diesem Zusammenhang vermieden werden.

Anspruchsvoraussetzungen

- Personen, die eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder gemäß § 14a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in Anspruch nehmen.
- Personen, die eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge (Karenz) zum Zwecke Begleitung nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen.
- Personen, die wegen der Begleitung der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und sich vom Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezug abmelden.

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass infolge des Wegfalles des Einkommens aufgrund der Familienhospizkarenz eine finanzielle Notsituation eintritt. Von einer solchen ist dann auszugehen, wenn das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen des Haushaltes des/der Empfängers/in (inklusive Transferleistungen, jedoch ohne Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe und Pflegegeld) pro Person infolge des Wegfalles des Einkommens unter 500,00 pro Monat sinkt. Das Vorliegen der Familienhospizkarenz ist in geeigneter Weise zu belegen.

Art und Höhe

Es können nicht-rückzahlbare Zuwendungen gewährt werden. Die Höhe der Zuwendungen hängt vom Ausmaß der Unterschreitung des im obigen Punkt festgelegten Betrages von 500,00 ab und wird anhand der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt. Der gewährte Zuwendungsbetrag darf die tatsächlich eingetretene Einkommensminderung nicht übersteigen.

Monatlicher Zuwendungsbetrag = ((500,00 minus gewichtetes Durchschnittseinkommen pro Person) x Haushaltsfaktor), wobei sich das gewichtete Durchschnittseinkommen als Quotient

aus Haushaltsnettoeinkommen (inkl. Unterhalts- und Transferleistungen, jedoch ohne Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Pflegegeld) und dem Haushaltsfaktor errechnet.

Berechnung des jeweiligen Haushaltsfaktors (Summe der nachstehenden Einzelfaktoren pro Person)

Erster Erwachsener	Faktor 1
weitere Erwachsene und Kinder über 15 Jahre	Faktor 0,8
Kinder bis 10 Jahre	Faktor 0,4
Kinder zwischen 10 und 15 Jahre	Faktor 0,6

Zuwendungen werden nur bei Überschreiten eines Mindestbetrages von 15,00 pro Monat gewährt.

WEITERE INFORMATIONEN:

◆ **Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz**

www.bmsg.gv.at

Hotline: 0800 - 240 262

Arbeitsrechtliche Auskünfte unter:
01/71100/6479

Sozialrechtliche Auskünfte unter:
01 - 71100-3333

3.5. KINDERBETREUUNGSBONUS

Voraussetzungen

- Gemeinsamer Haushalt von Eltern/teil und Kind/ern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, in Oberösterreich.
- Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 36. und 72. Lebensmonat

- Das Familieneinkommen überschreitet die nach den Grundsätzen des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens ermittelte Obergrenze nicht.

Höhe des Bonus

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus beträgt jährlich pro Kind 400 Euro. Zusätzlich werden Elternbildungsgutscheine im Wert von jährlich 20 Euro ausgegeben.

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird Eltern (Elternteil) zuerkannt, die mit ihrem Kind (ihren Kindern) im gemeinsamen Haushalt leben und die berechnete Einkommensgrenze nicht überschreiten. Der Bonus wird nach Vollendung des dritten Lebensjahres (36. Lebensmonat) bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (72. Lebensmonat) des Kindes ausbezahlt. Eltern von mehreren Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten den Oö. Kinderbetreuungsbonus für jedes Kind.

Erforderliche Nachweise

- Familieneinkommen (Nachweis = Jahreslohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr bzw. letzter Einkommensteuerbescheid bzw. letzter Einheitswertbescheid)
- Familiengröße (Nachweis durch die Gemeindebestätigung über den gemeinsamen Hauptwohnsitz) ausgenommen Linz: bei Wohnort Linz den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe beilegen.

Antragstellung

Das Antragsformular ist dem zuständigen Wohnsitzgemeindeamt (bzw. Magistrat) für die Meldebestätigung vorzulegen. Der mit allen erforderlichen Bestätigungen und Nachweisen versehene Antrag ist beim Amt der Oö. Landesregierung (Familienreferat) einzureichen.

ANTRAG ZUM DOWNLOADEN:

- ◆ www.familienkarte.at

AUSKÜNFTE:

0732 - 7720-11192 od. 11610

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung,**
Familienreferat
www.land-oberoesterreich.gv.at
(Themen - Gesellschaft und
Soziales - Förderungen - Oö.
Kinderbetreuungsbonus)

3.6. MUTTER-KIND-ZUSCHUSS DES LANDES OÖ

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil), sofern

- sein/ihr Kind ab dem 1.1.2002 geboren ist
- er/sie das Kind überwiegend betreut
- alle Untersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden
- er/sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt wohnt und
- sowohl er/sie als auch das Kind zum Zeitpunkt des Antrages nachweisen, dass sie seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben.

Antragstellung

Der Antrag muss **innerhalb eines Jahres** nach Vervollendung des 2. bzw 5. Lj. gestellt werden.

Achtung: Eine Fristüberschreitung bedeutet automatisch eine Ablehnung.

Die Wohnsitzgemeinde muss den Hauptwohnsitz bestätigen (gilt nicht in Linz). Im Vorsorgeheft (erhältlich beim praktischen Arzt oder Kinderarzt) müssen die Untersuchungen und Impfungen der Mutter und des Kindes vom Arzt/von der Ärztin bestätigt sein.

Anträge sind beim Amt der Oö. Landesregierung, Sanitätsdirektion, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, zu stellen.

Höhe und Auszahlung

Der Zuschuss wird in je zwei Teilbeträgen von je 185,00 ausbezahlt. Der erste Teil mit Vervollendung des 2. Lebensjahres des Kindes, der zweite Teil

mit dem Nachweis der letzten Mutter-Kind-Pass-Untersuchung (58. - 62. Lebensmonat).

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der OÖ Landesregierung**
Abt. Landessanitätsdirektion
www.land-oberoesterreich.gv.at
(Gesellschaft und Soziales - Förderungen
- Mutter-Kind-Zuschuss)
- ◆ **Info-Hotline:** 0732 - 7720-14910

3.7. BILDUNGSFÖRDERUNGEN

3.7.1 Das Oö. Bildungskonto

Das Bildungskonto dient zur Unterstützung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder Umschulungen für oö Arbeitnehmer/innen inkl. geringfügig Beschäftigter und Ein-Personen-Unternehmen.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden oö. Arbeitnehmer/innen, d.h. in einem Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) stehende bzw. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen, deren Arbeitsstätte oder deren Hauptwohnsitz seit mind. einem Jahr in Oö ist und die als höchste Qualifikation den Abschluss (Matura) einer AHS oder BHS nachweisen.

Höhe der Förderung

Die Förderhöhe für Bildungsmaßnahmen beträgt im Regelfall 50% der anfallenden Kurskosten bis zu einem Höchstbeitrag von 1.560,00 (je nachdem, ob die Bildungsmaßnahme mit einem Abschlusszeugnis endet oder nicht).

Personen ohne abgeschlossene Ausbildung sowie Arbeitnehmer/-innen über 40 Jahre werden bis 80% der Kurskosten, maximal jedoch 1.180,00 bzw. 1.960,00 ersetzt. Ab Akademiker/innenniveau beschränkt sich dieser Personenkreis allerdings auf ein Höchststeinkommen von 1.400,00. Besondere Unterstützung gibt es zudem für Personen in Karenz und für Wiedereinsteiger/

innen (ohne Berücksichtigung der schulischen Letztqualifikation). Hier wird der Besuch von besonderen, vom Land genehmigten Kursen, mit bis zu 75% der auf einen/eine Teilnehmer/in entfallenden Kurskosten, maximal 1.180,00, gefördert.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der OÖ Landesregierung**
Abt. Gewerbe
0732 - 7720-14900
- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**
Abt. Bildung
050-6906-1601
bildunginfo@ak-ooe.at
www.arbeiterkammer.com

3.7.2. AK -Bildungsbonus

Dabei handelt es sich um eine Förderung der AK Oberösterreich von 40% der Kurskosten bis maximal 100,00 bei BFI, VHS und WIFI für ausgewählte Kurse in EDV, Fremdsprachen und Persönlichkeitsbildung.

Weiters werden neben den Schwerpunkten Buchhaltung und Kostenrechnung auch berufliche Grundausbildungen wie Stapler- oder Kranführer/innenkurse sowie das Nachholen von Lehrabschlüssen gefördert.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**
050-6906-555

3.8 BEIHILFEN IN AUSBILDUNGSZEITEN

3.8.1 Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld

Arbeitnehmer/innen, die mindestens 3 Jahre ununterbrochen bei der selben Dienstgeberin/ beim selben Dienstgeber beschäftigt sind, können mit deren Zustimmung für mindestens drei Monate bis maximal ein Jahr Bildungskarenz in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit er-

hält der/die Arbeitnehmer/in vom AMS Weiterbildungsgeld in Höhe von 435,90 monatlich. Eine geringfügige Beschäftigung bis max. 341,16 mtl. ist möglich.

Ist der/die Karenzierte älter als 45 Jahre, richtet sich das Weiterbildungsgeld nach dem Arbeitslosengeldanspruch. Der Nachweis der Teilnahme von 16 Wochenstunden an einer Bildungsmaßnahme ist zu erbringen (Ausnahmen: Nachholen von Bildungsabschlüssen von der Hauptschule bis zur Matura). Weiterbildungsmaßnahmen im Ausland sind möglich.

Seit 2005 werden Zeiten der Bildungskarenz auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**
Abt. Bildung
050-6906-1601

3.8.2. Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler/innen

Für Personen, die eine Matura an einer Abendschule anstreben und sich auf die Abschlussprüfung (Matura) vorbereiten wollen, gibt es die Möglichkeit des Bezugs der „Besonderen Schulbeihilfe“, sofern sie unmittelbar vorher zumindest ein Jahr berufstätig waren. Als Voraussetzung muss die Berufstätigkeit eingestellt werden bzw. muss man sich gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen.

Die Höhe der „Besonderen Schulbeihilfe“ beträgt 618,00 und kann für maximal 6 Monate bezogen werden (+ 291,00 für verheiratete Schüler/innen; + 110,00 für jedes unterhaltspflichtige Kind).

Der parallele Bezug von Arbeitslosengeld oder Weiterbildungsgeld ist möglich!

3.8.3. Schul- und Heimbeihilfe

Diese erhalten Personen vor Vollendung des 30. Lebensjahres beim Besuch einer weiterführenden Schule ab der 10. Schulstufe, einer Schule für Berufstätige oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst, sofern sich die Person vorher vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat. Bei der Beihilfenberechnung ist jährlich von einem Grundbetrag von 982,00 für die Schulbeihilfe bzw. von 1.200,00 für die Heimbeihilfe auszugehen, der gegebenenfalls erhöht/vermindert wird. (Wird nur um Schulbeihilfe oder nur um Heimbeihilfe angesucht, so erhöht/vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte dieser Beträge).

3.9 BEIHILFEN - STUDIUM

3.9.1 Studienbeihilfe

Voraussetzungen

- Um Studienförderungen können ordentliche Studierende von österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Konservatorien und Kunsthochschulen, sowie von sonstigen Akademien ansuchen, sofern sie sozial bedürftig sind.
- Der/die Ansuchende hat noch kein Studium oder eine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen.
- Er/sie kann einen günstigen Studienerfolg im laufenden Studium nachweisen.
- Das Studium wurde vor Vollendung des 30. Lj. begonnen (Ausnahme für Selbsterhalter/innen: das 35. Lj. darf noch nicht vollendet sein) und kann max. zweimal jeweils nach dem 2. Semester der vorangegangenen Studienrichtung gewechselt werden.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Stipendienstelle Linz**
0732 - 66 40 31
stip.linz@stbh.gv.at
www.stipendium.at

3.9.2 Selbsterhalterstipendium

Für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung der Studienbeihilfe wenigstens vier Jahre lang durch eigene Einkünfte selbst erhalten haben, d.h. mindestens über 48 Monate Einkünfte nachweisen, die pro Kalenderjahr höher als das Höchststipendium waren (7.272,00) gibt es das sogenannte Selbsterhalterstipendium (in derselben Höhe). Grundsätzlich muss der Antritt des Studiums vor dem 30. Geburtstag erfolgen. Für jedes Jahr, das sich der/die Selbsterhalter/in länger als 4 Jahre selbst erhalten hat, steigt die Altersgrenze um ein Jahr, allerdings maximal bis zum 35. Geburtstag.

3.9.3 Studienabschlussstipendium

Dieses Stipendium kann bezogen werden, wenn 6 bis 18 Monate vor Beendigung des Studiums eine zumindest drei von vier Jahren dauernde (auch halbbeschäftigte bzw. diesem Einkommen entsprechende) Berufstätigkeit vorliegt. Bezieher/innen dieses Stipendiums dürfen während dieser Zeit keiner Berufstätigkeit nachgehen, also auch nichts dazuverdienen. Die Altersgrenze im Zeitpunkt der Anerkennung liegt bei 41 Jahren.

3.9.4 AK-Diplomarbeitsförderung

Die Arbeiterkammer OÖ unterstützt Diplomarbeiten und Dissertationen. Voraussetzungen sind ein schriftliches Konzept und die eigene Mitgliedschaft bzw. die eines Elternteils bei der AK. Die maximale Förderung beträgt 1.100,00.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**
Abt. Wissenschafts- und
Forschungsmanagement (Dr. Stigel)
www.arbeiterkammer.com
- ◆ **Stipendienstelle Linz**
www.stipendium.at

3.10 BEIHILFEN - MOBILITÄT

3.10.1 Lehrlingsfreifahrt und Lehrlingsfahrtenbeihilfe

Lehrlinge haben für die tägliche Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln von zu Hause in die betriebliche Lehrstätte Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt (Schüler/innenfreifahrt für Fahrten zur Berufsschule). Der Selbstbehalt für die Lehrlingsfreifahrt beträgt 19,62.

Anspruchsvoraussetzungen

- für Lehrlinge, für die ein Anspruch der Eltern auf Familienbeihilfe besteht und
- die in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis (Bestätigung von Arbeitgeber/in) stehen (Ausbildungsstätte in Österreich bzw. im grenznahen Ausland)

Besteht für den Lehrling auf seiner Wegstrecke von zu Hause zum Betrieb nicht die Möglichkeit, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, kann beim Wohnsitzfinanzamt Lehrlingsfahrtenbeihilfe (bzw. auch Schulfahrtbeihilfe für den Weg zur Berufsschule) beantragt werden.

Weitere Voraussetzungen

- die regelmäßige Zurücklegung des Weges (mind. dreimal pro Woche)
- der Weg ist mind. 2 km lang (für behinderte Lehrlinge auch darunter)

Höhe

Die Fahrtenbeihilfe beträgt monatlich

für Wege bis 10 km oder innerhalb des Ortsgebietes	5,10
für Wege über 10 km	7,30

Dauer

Sie wird jährlich für ein Kalenderjahr (höchstens neun Monate) nur einmal nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Arbeiterkammer OÖ**
Abt. Lehrlings- und Jugendschutz
- ◆ **Finanzamt des Wohnsitzes**

3.10.2 Oö. Fernpendler/innenbeihilfe

Voraussetzungen

Diese Beihilfe wird gewährt, wenn

- der Weg vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort mind. 25 km beträgt
- dieser Weg täglich oder mindestens einmal innerhalb einer Woche zurückgelegt wird
- das jährliche steuerpflichtige Einkommen des Pendlers den Betrag von 21.500 – zuzüglich 2.150,00 für jedes Kind – nicht übersteigt.

Höhe

Die Beihilfe beträgt für Entfernungen

von 25 bis 49 km	137,00
von 50 bis 74 km	193,00
ab 75 km	265,00

ANTRAGSTELLUNG:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Finanzabteilung, Klosterstr. 7, 4021 Linz
fin.post@ooe.gv.at
- ◆ **Download** unter www.land-oberoesterreich.gv.at (Themen - Gesellschaft und Soziales - Formulare)

oder erhältlich bei

- ◆ **Bürgerservicestellen** des Amtes der Oö. Landesregierung
- ◆ **Gemeindeämtern**

Hinweis: Über das Finanzamt zu beantragen gibt es das Pendler/innenpauschale.

Das **kleine Pendler/innenpauschale** steht zu, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt und die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln möglich und zumutbar ist.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar gibt es bereits für Wege ab 2 km das **große Pendler/innenpauschale**.

WEITERE INFORMATIONEN UND ANTRAGSFÖRMULAR:

- ◆ **zuständiges Finanzamt**
- ◆ www.bmf.gv.at

4. EINMALIGE HILFEN/FONDS

4.1. FAMILIENHÄRTEAUSGLEICHSFONDS

Finanzielle Überbrückungshilfen zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation wenn

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird
- österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist (Zuwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch an EU-Bürger/innen, Flüchtlinge und Staatenlose möglich)
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe,...)

Antragstellung

Formloses Ansuchen oder ausgefülltes Formular (www.bmsg.gv.at - Fachbereiche Familie) an: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz Abteilung V/4, Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Auskünfte:** 01 - 71100, gebührenfrei auch über das Familienservice (0800 - 240 262 Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr) möglich.

4.2. HILFE IN BESONDEREN SOZIALEN LAGEN

Personen, die sich auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Verhältnisse in einer außergewöhnlichen Notlage (z.B. bei Delogierung, außergewöhnlicher finanzieller Belastung, Auftreten einer Notsituation o.ä.) befinden, können um Mittel der Hilfe in besonderen sozialen Lagen ansuchen. Anträge können in der Regel höchstens einmal pro Jahr gestellt werden, die Hilfe wird in Form einer einmaligen Geldleistung gewährt.

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Oberösterreich
- geringes Einkommen der antragstellenden Person
- Lebensunterhalt muss gesichert sein
- nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Antragstellung

Anträge sind beim Amt der Oö. Landesregierung, Sozialabteilung, bei den Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten, den Sozialberatungsstellen und diversen Sozialeinrichtungen erhältlich.

ANTRAGSTELLUNG UND WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der OÖ Landesregierung,** Sozialabteilung
www.land-oberoesterreich.gv.at

4.3. LANDESZUSCHUSS FÜR FAMILIENURLAUB

Anspruchsvoraussetzungen

- Familien und alleinstehende Elternteile
- mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird
- mit zwei Kindern, wenn für eines die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, sofern der /die Antragsteller/in mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Ordentlicher Wohnsitz des/der Förderungswerbers/in in Oberösterreich
- Gefördert werden mind. 7, höchstens 14 Tage pro Jahr
- Der Urlaubsort muss in Österreich liegen

Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss orientiert sich an der Höhe des Einkommens und der Zahl der Familienmitglieder (zwischen 7,5 und 10,00 pro Person und Tag).

Antragstellung

Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Antritt des geplanten Urlaubs bei der Abteilung Jugendwohlfahrt, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, eingebracht werden. Vor Urlaubsantritt erhält man eine Rückmeldung, ob ein Zuschuss gewährt wird und wie hoch die Förderung ist.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der OÖ Landesregierung,**
Jugendwohlfahrt (LDZ)
www.land-oberoesterreich.gv.at

4.4. ZUSCHUSS ZUM SENIOR/INN/EN - URLAUB

Das Land OÖ gewährt Senior/innen (Vollendung des 60. Lj.) mit geringem Einkommen einen Zuschuss zu den Kosten eines Erholungs- oder Kuraufenthaltes. Der Aufenthalt muss in Österreich, in der EU oder in Ländern, die an Österreich angrenzen, stattfinden, seine Dauer mindestens eine Woche betragen, darf jedoch drei Wochen nicht überschreiten.

Höhe des Zuschusses

im Regelfall die Hälfte der Gesamtkosten, jedoch mindestens 40,00 und höchstens 60,00 pro Person und Woche.

Die Einkommensrichtsätze (ohne Miete) für die Gewährung liegen in Höhe der Richtsätze für Ausgleichszulagen. (Das Pflegegeld wird nicht angerechnet. Die Miete bzw. ein angenommener Aufwand für Unterkunft oder Hauserhaltungskosten in der Höhe von 60,00 wird vom Einkommen abgezogen).

Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an die Sozialabteilung des Landes OÖ zu richten und bis spätestens 3 Monate nach Absolvierung des Erholungs-/Kuraufenthaltes einzubringen. Ansuchen, die später abgegeben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.5 GEBURTSPRÄSENT DER STADT LINZ

Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhalten alle Linzer Mütter oder Väter ein Geburtspräsent der Stadt Linz (wahlweise einen Gutschein für einen Autokindersitz oder einen Linzer City-Gutschein im Wert von 100 Euro). Die Ausgabe erfolgt im Bürgerservice-Center bzw. in den Stadtbibliotheken.

Anspruchsvoraussetzungen

- Gründung des Hauptwohnsitzes mindestens 6 Monate vor der Geburt des Kindes in Linz
- Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen im Mutter-Kind-Pass
- Bruttofamilieneinkommen max. 3.840,00 (Zurechnungsbetrag je Kind 363,36)

Notwendige Unterlagen

- Einkommensnachweis(e) (Lohn/Gehaltszettel bzw. Einkommenssteuerbescheid, Bestätigung über das Wochengeld oder das Kinderbetreuungsgeld),
- Mutter-Kind-Pass
- Geburtsurkunde des Kindes

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Magistrat Linz**
Amt für Jugend und Familie
www.linz.at (Service A-Z - Bürgerservice)

Hinweis: Auch in einigen anderen Gemeinden wird bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Geburtspräsent vergeben. Informationen dazu gibt das jeweilige Gemeindeamt.

4.6. HEIZKOSTENZUSCHUSS

4.6.1 Heizkostenzuschuss des Landes OÖ

Das Land Oberösterreich gewährt für die Heizperiode 2006/2007 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 162 Euro pro Haushalt (bzw. 81 Euro bei Überschreitung der hierfür jeweils anzuwendenden Einkommensobergrenzen um bis zu max. 50 Euro) gleich-

gültig mit welchem Energieträger die Wohnung beheizt wird.

Frist

Dieser Heizkostenzuschuss kann in der Zeit vom 1. Dezember 2006 bis 13. April 2007 beim Wohnsitzgemeindeamt beantragt werden.

Die Richtlinien und das Antragsformblatt können während der Antragsfrist aus der Homepage des Landes Oberösterreich abgerufen werden.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der OÖ Landesregierung**
Sozialabteilung
www.land-oberoesterreich.gv.at
(Gesellschaft und Soziales - Förderungen
- Heizkostenzuschuss)

4.6.2 Heizkostenzuschuss der Stadt Linz

Für Linzer Sozialhilfebezieher/innen oder Personen, deren Einkommen nicht mehr als 36,00 über den jeweils anzuwendenden Sozialhilferichtssätzen liegt, wird ein Heizkostenzuschuss in der Höhe von 176,00 pro Heizsaison gewährt.

Antragstellung

Die Anträge sind im Amt für Soziales, Jugend und Familie im Neuen Rathaus, im ersten Stock, Zimmer 1004, täglich Mo bis Fr von 7.30-12.30 Uhr abzugeben.

Frist

Der Zuschuss kann von Anfang Oktober bis Ende Februar beantragt werden.

Notwendige Unterlagen

- Einkommensnachweis aller Haushaltsmitglieder
- Wohnbeihilfenbescheid
- Nachweis über Miete
- Amtlicher Lichtbildausweis der Antragsteller/innen

Die Unterlagen werden nur in Kopien angenommen, Originale werden nicht retourniert.

4.7 SCHULBEGINNHILFE DES LANDES OÖ

Eltern von Schulanfänger/innen können bei erstmaligem Eintritt eines Kindes in die Pflichtschule einen Zuschuss in der Höhe von 80,00 je Kind erhalten.

Voraussetzungen

- Bestimmte Einkommensgrenzen (berechnet nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen auf Basis des geltenden Sockelbetrages) dürfen nicht überschritten werden.
- Wohnsitz in Oberösterreich

Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an das Präsidium - Familienreferat des Amtes der Oö. Landesregierung zu richten.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ www.land-oberoesterreich.gv.at
(Themen - Bildung und Forschung - Förderungen - Schulbeginnhilfe)
- ◆ **Telefonische Auskünfte:**
0732 - 7720-11192 oder 11610

4.8 SCHULVERANSTALTUNGSHILFE DES LANDES OÖ

Eltern von mindestens zwei Kindern, die im Laufe eines Schuljahres Schulveranstaltungen absolvieren, erhalten für die Teilnahme von mindestens zwei Kindern an jeweils mehrtägigen Schulveranstaltungen, welche insgesamt zumindest die Dauer von acht Tagen erreichen einen Zuschuss von 80,00 je Kind.

Voraussetzungen

- Bestimmte Einkommensgrenzen (berechnet nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen auf Basis des geltenden Sockelbetrages) dürfen nicht überschritten werden.
- Wohnsitz in Oberösterreich

Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an das Präsidium - Familienreferat des Amtes der Oö. Landesregierung zu richten.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ www.land-oberoesterreich.gv.at
(Themen - Bildung und Forschung -
Förderungen - Schulveranstaltungshilfe)
- ◆ **Telefonische Auskünfte:**
0732 - 7720-11192 oder 11610

Diamantene Hochzeit (60 J.)	400,00
Eiserne Hochzeit (65 J.)	400,00
Gnadenhochzeit (70 J.)	750,00
Juwelenhochzeit (72 1/2 J.)	1.500,00
Kronjuwelenhochzeit (75 J.)	2.000,00

Antragstellung

Anträge oder Vorschläge sind an das Amt der Oö. Landesregierung, Klosterstraße 7, 4021 Linz, zu richten.

**4.9 EINMALIGE REIFEPRÜFUNGS-
BEIHILFE DES LANDES OÖ**

Oö. Schüler/innen einer Höheren Schule für Berufstätige (Abendschule) in der Maturaklasse können für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung bzw. den Maturaabschluss eine einmalige Beihilfe in Höhe von 75,00 pro Person erhalten.

Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein Hauptwohnsitz in Oberösterreich seit mindestens einem Jahr bestehen.
- Anträge können nur bei mindestens einem Monat Dienstfreistellung bzw. Karenzierung gestellt werden. Eine Kopie dieser Dienstfreistellung bzw. der Karenzierungsbestätigung ist dem Antrag unbedingt beizulegen.

Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an die Abteilung Bildung, Jugend und Sport des Landes OÖ zu richten.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ www.land-oberoesterreich.gv.at
(Themen - Bildung und Forschung -
Förderungen - Einmalige
Reifeprüfungsbeihilfe)

4.10 EHRENGABEN FÜR EHEJUBILARE

Für folgende Jubiläen werden vom Land OÖ. Ehrengaben gewährt:

- Goldene Hochzeit (50 J.)
zwei einfache Golddukataten

**4.11 WEITERE MÖGLICHKEITEN FÜR
EINMALIGE HILFEN:****Öffentliche und private Sozialfonds
(ohne Rechtsanspruch)****Elfriede Biederbeck-Fonds**

behinderte Kinder (psychisch und physisch), bis zum vollendeten 14. Lj. zur Förderung von Unterricht, Berufsausbildung, Mobilität, Integration in die Gesellschaft, in Notsituationen
Art: finanzieller Zuschuss

Antrag an: Elfriede Biederbeck-Fonds zur Unterstützung körperbehinderter Kinder, zH. Dr. Harald Ropper, Singerstr. 17-19, 1011 Wien, 01/51439-231, Fax: 01/512 3656

Grete-Rehor-Hilfsfonds

Für: behinderte Jugendliche (psychisch und physisch), die in Österreich leben und keine oder nur unzureichende Förderungen aus öffentlichen Mitteln erfahren

Erziehung, Ausbildung, Mobilität, Wohnungsadaptierung, Integrationshilfen, Überbrückung von Notsituationen, Förderung beruflicher Integration, Gestaltung der Arbeit und des Arbeitsplatzes
Art: finanzielle und Sachzuwendungen

Formloser Antrag an: Kuratorium des Grete-Rehor-Hilfsfonds, Hohenstaufengasse 12, 1010 Wien, 01/ 534 44 DW 254

Licht ins Dunkel

Personen in Notlage
Notlage, finanzielle Spontanhilfe

Schriftliches Ansuchen an: Licht ins Dunkel, Kramergasse 1, 1010 Wien, 01/ 533 86 88, Soforthilfe Fr. Michaela Schwarz, FAX: 01/ 5339955, lichtinsdunkel@eunet.at , <http://lichtinsdunkel.orf.at>

Familienhärteausgleichsfonds

Für: österr. Staatsbürger/innen, EU-Bürger/innen, die in Österr. leben, anerkannte Flüchtlinge gem. Genfer Konvention, Staatenlose, wenn er/sie Familienbeihilfenbezieher/in bzw. werdende Mutter ist, für Familien, die unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind. Die Notlage muss durch ein besonderes Ereignis ausgelöst worden sein wie Todesfall, Erwerbsunfähigkeit durch zb. Erkrankung, Unfall, Behinderung, Naturkatastrophen.
Art: finanzielle (Überbrückungs-)Hilfe, wenn alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe)

Formloses Ansuchen mit Name, Anschrift, Familienstand, Anzahl und Alter der Kinder, Nachweis Schwangerschaft, kurze Darstellung des besonderen Ereignisses und der daraus resultierenden Notsituation, Vermögensverhältnisse (Einkommen, Ausgaben, Schulden, Vermögen)
Antrag an: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Abt.V/4, Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien, Tel. 01 - 71100 oder gebührenfrei über das Familienservice 0800 - 240 262, Mo-Do. 9-15 Uhr, Fr. 8-12 Uhr

KÖF - Katastrophenhilfe österreichischer Frauen

Für: österreichische Familien und Teilfamilien Natur- und Lebenskatastrophen, bei Dauerinvalidität, für pflegende Angehörige ohne eigenes Einkommen, alleinstehende alte oder behinderte Menschen, die besonders bedürftig sind, Mütter/Väter/Kinder in besonderen Notfällen, Familien von Verbrechenopfern in Notsituationen, unverschuldete drohende Delogierung, Behindertenhilfsmittel
Art: rasche und unbürokratische finanzielle Überbrückungshilfen, Zuschüsse zu Behindertenhilfsmitteln

Antrag an: KÖF, Landesleitung OÖ, Fr. Wernhild Huber, Postfach 37, 4310 Mauthausen, 07238 - 3854, www.koef.at

OÖ. Hilfswerk

Für: Familien, die in OÖ leben in momentanen Notlagen
Art: einmalige finanzielle Unterstützung

Kontakt: OÖ. Hilfswerk, Dametzstr.6, 4010 Linz, 0732/ 775111. www.hilfswerk.at

Österr. Hilfswerk für Katastrophen-, Unfall- und Verbrechenopfer

Für: Personen aus ganz Österreich, die in unverschuldete Notlage geraten sind. Notlagen nach Katastrophen, Unfall und Verbrechen, aber auch bei Schulden.
Art: einmalige finanzielle Zuschüsse, Miete, Waschmaschine, Gutscheine für Lebensmittel und Bekleidung

Antrag an: Österr. Hilfswerk, Leopold Werndlstraße 18, 4400 Steyr, 07252/ 44329 Tel. und FAX - Hr. Rupert Gärber

Caritasberatung-Sponsoring von Philips und Jolly des Schülerhilfefonds

Für: jedes schulpflichtige Kind, dessen Eltern ein geringes Einkommen beziehen
Schulartikel, Schulgeld, Projektwochen
Art: einmalige finanzielle Unterstützung

Persönliche Vorsprache bei der Caritasberatung, Hafnerstr. 28, 4020 Linz, Rechnungen und Einkommensnachweise mitbringen! Auskünfte: 0732 - 7610-2311

Unterstützungsfonds der OÖ. Gebietskrankenkasse

Für: Versicherte und deren Angehörige finanzielle Notlage in Zusammenhang mit Erkrankung - zb. Medikamentenkosten, Zahnersatz, Hilfsmittel ... Therapiekosten
Art: Beihilfe

Antrag an: OÖ Gebietskrankenkasse, Postfach 61, 4021 Linz, 0732 - 7807-2605, Hr. Gritsch, www.ooegkk.at

Anton-Proksch-Fonds des österr. Gewerkschaftsbundes

Für: behinderte Gewerkschaftsmitglieder oder deren Angehörige in besonders schwierigen finanziellen Situationen

Art: einmalige Zuwendung

Antrag an: Anton-Proksch-Fonds, pA Österreichischer Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien, 01/53444, FAX: 01 - 53444-204, wien@oegb.or.at

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen

Für: behinderte Kinder, Jugendliche und Pensionist/inne/n mit einem GdB von mind. 50% (NICHT für begünstigte Behinderte!!) behinderungsbedingte Investitionen wie Wohnungsadaptierungen, E-Rollstühle, techn. Hilfsmittel, PKW-Adaptierungen..)

Art: finanzieller Zuschuss

Antragsformular an: Bundessozialamt, Landesstelle OÖ, Gruberstr. 63, 4021 Linz

Antragstellung vor Realisierung!

Einkommensgrenze!

Tel: 059988, bundessozialamt.ooe@basb.gv.at, www.bundessozialamt.gv.at

Sozialfonds der kathol. Frauenbewegung

Für: Frauen in finanziellen Notsituationen

Art: einmalige finanzielle Zuwendung

Schriftliches Ansuchen über die Pfarrleiterin an: Katholische Frauenbewegung, Sozialfonds, Kapuzinerstr. 84, 4020 Linz
Tel. 0732 - 7610-3446, kfb@dioezese-linz.at

Katholische Aktion Hilfsfonds

Für: in OÖ wohnende Familien, Alleinerziehende mit Kindern bis 6 Jahre, Schwangere in finanzieller Notlage durch Schwangerschaft, Geburt oder Kleinkinderbetreuung

Art: einmalige finanzielle Zuwendung

Antragsformular an: Katholische Aktion der Diözese Linz, Hilfsfonds für Familien,

Alleinerziehende und Schwangere in Not, Kapuzinerstr. 84, 4021 Linz, 0732 - 7610-3431
FAX: 0732 - 7610-377, Fr. Christine Horn, hilfsfonds.ka@dioezese-linz.at, www.dioezese-linz.at/ka

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Für: Rentenbezieher nach dem KOVG, HVG, ISchG, VOG

Art: Darlehen nur für bestimmte Zwecke!

Antragsformular an: Bundessozialamt, Lst. OÖ, Gruberstr. 63, 4021 Linz

Einkommensgrenze!

Tel: 059988-4232, Hr. Wolkerstorfer, bundessozialamt.ooe@basb.gv.at, www.bundessozialamt.gv.at

Unterstützungsfonds der PVA

Für: Versicherte und deren Angehörige in unverschuldeten Notlagen durch außerordentliche Aufwendungen bzw. unvorhersehbares Ereignis

Art: einmalige Leistung für Begräbniskosten, Energiekosten, notwendige Haushaltsgeräte, Übersiedlung...

Antragsformular an: Pensionsversicherungsanstalt, Friedrich-Hillegeist.Str. 1, 1021 Wien, 050303, Fax: DW 28850, pva@pva.sozvers.at, www.pensionsversicherung.at

SOS-Fonds des Pensionistenverbandes OÖ

Für Mitglieder des Pensionistenverbandes, Altersgrenze Frauen bis zum 55 Lj. - Männer bis zum 60 Lj. in unverschuldeten finanziellen Notlagen bei Elementarereignissen wie Brand, Hochwasser etc., schwerer Krankheit, für Zahnersatz und Sehhilfen - wenn keine Krankenkassen.-Ersatzleistung, bei Tod des Ehepartners/der Ehepartnerin

Antragsformular an: Pensionistenverband OÖ, Wiener Str. 2, 4020 Linz

Einkommensgrenze!

0732 - 663241, FAX: 0732/664695-25, info@pvooe.at, www.pvooe.at

5. VERMINDERUNGEN UND BEFREIUNGEN

5.1. BEFREIUNG VON DER REZEPT-GEBÜHR UND VOM SERVICE-ENTGELT FÜR DIE E-CARD

Im Jahr 2007 beträgt die Rezeptgebühr 4,70. Das Service-Entgelt für die e-card beträgt (nur für ASVG-Versicherte) 10,00.

Auch für Sozialhilfebezieher/innen ist der Bezug der e-card möglich. An einer Regelung (auch für die Befreiung) wird gearbeitet.

Für die Befreiung von der Rezeptgebühr gelten folgende Regelungen und Grenzbeträge:

Ohne Antrag

- Bezieher/innen von Geldleistungen „wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit“ (z.B. Pensionsbezieher/innen mit Ausgleichszulage, Präsenzdienner bzw. Zivildienner und deren Angehörige, ...) (Die Rezeptgebührenbefreiung ist für die Ärzte bei Abfrage der e-card ersichtlich!)
- Patient/innen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- Zivildienstleistende/Präsenzdienner und deren anspruchsberechtigte Angehörige

Mit Antrag bei der zuständigen Krankenkasse

- Personen deren **monatliche Nettoeinkünfte kleiner** sind als folgende Beträge:

Alleinstehend	726,00
Ehepaare	1.091,14
Erhöhungsbetrag pro Kind	76,09

- Personen, die **infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben** nachweisen und deren **monatl. Nettoeinkünfte kleiner** sind als folgende Beträge:

Alleinstehende	834,90
Ehepaare	1.254,81
Erhöhungsbetrag pro Kind	76,09

Leben im Familienverband des/der Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieher/innen mit einem Ausgedinge gelten abweichende Grenzbeträge.

Seit 1. November 2005 gilt für die Befreiung vom Serviceentgelt:

- Gesetzliche Befreiung wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z.B. Pensionsbezieher/innen mit Ausgleichszulage, Präsenzdienner bzw. Zivildienner und deren Angehörige, ...)
- Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind.

Ein Antrag auf Befreiung vom Service-Entgelt gilt gleichzeitig als Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr und umgekehrt.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ Gebietskrankenkasse OÖ
www.oegkk.at

5.2. BEFREIUNG VOM KOSTENANTEIL FÜR HEILBEHELFE

Der Kostenanteil des/der Versicherten für Heilbehelfe (ausgenommen Sehbehelfe) beträgt mindestens 25,60. der Selbstbehalt bei Brillen und Kontaktlinsen 76,80.

Für Kinder unter 15, schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr (siehe dazu 5.1.) befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

5.3. ZUZAHUNG IN DER KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG

Solche Zuzahlungen müssen in der Kranken- und Pensionsversicherung bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge geleistet werden.

1. Höhe der Zuzahlungen

pro Verpflegstag

Maßnahmen der Rehabilitation	6,68
Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge (Gewährung nur über ärztlichen Antrag und nach cheförzlicher Bewilligung) bei monatl. Bruttoeinkommen bis 1.307,38	6,68
bei monatl. Bruttoeinkommen über 1.307,38 bis 1.888,77	11,81
bei monatl. Bruttoeinkommen über 1.888,77	16,99

2. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

Personen deren monatliche Bruttoeinkünfte 726,00 nicht übersteigen.

Die angeführten Sätze gelten nur für Selbstversicherte für max. 28 Kalendertage/Jahr. Der Selbstkostenbeitrag für Mitversicherte beträgt 10% des jeweiligen Pflegegebührensatzes (ebenefalls für max. 28 Kalendertage/Jahr).

5.3.1 Spitalskostenbeitrag

Dieser beträgt 10,24 täglich, max. 25 Kalendertage im Jahr:

Vom Spitalskostenbeitrag ausgenommen sind

- Patient/innen die, nachweislich von der Rezeptgebühr befreit sind

- Sozialhilfe beziehen
- im Rahmen der Behindertenhilfe ständig in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind
- zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen wurden
- Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Gebietskrankenkasse OÖ**
www.oegkk.at

5.4. BEFREIUNG VON DER RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHR, ZUSCHUSLEISTUNG ZUM FERNSPRECHENTGELT

Folgende Personengruppen haben bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen grundsätzlich **Anspruch auf Befreiung** von der Rundfunk-, Fernseh- und Telefongrundgebühr:

Bezieher/innen von

- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbaren sonstigen wiederkehrenden Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz BGBl, Nr. 313/1994
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege u.Ä.
- Gehörlose o. schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren (Nur Antrag auf Gebührenbefreiung für

Fernsehempfangseinrichtungen und/oder auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten möglich. Gebührenbefreiungen für Radioempfangseinrichtungen können nicht gewährt werden).

Voraussetzungen

Das Gesamthaushaltseinkommen darf folgende Beträge monatlich nicht überschreiten:

für Alleinstehende	813,12
für 2 Personen-Haushalt	1222,08
für jede weitere Person	85,22

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzurechnen. Als Abzugsposten vom Einkommen können Mietzins (bzw. vergleichbare Aufwendungen) und außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes durch entsprechende Unterlagen geltend gemacht werden.

Wichtige Information

- Eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt ist nur bei einem Festnetzanschluss oder einem Wertkartenhandy möglich.
- Bezieher/innen von Pflegegeld müssen beim Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt kein Einkommen nachweisen. Für die Befreiung von den Rundfunkgebühren ist dieser Nachweis jedoch notwendig.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Telekom Austria**
- ◆ **SERVICE HOTLINE**
0810 - 00 10 80
www.orf-gis.at
- ◆ **Service-Center Linz**
Spittelwiese 4, 4020 Linz
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

6. ENTSCHÄDIGUNGEN

6.1. HEERESBESCHÄDIGTE

Versorgungsberechtigung besteht für

- zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufene Soldat/innen des österreichischen Bundesheeres, sowie
- Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst bzw. Frauen bei Militztätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen
- Zivilpersonen bei Schäden in Zusammenhang mit dem österreichischen Bundesheer
- Hinterbliebene von allen diesen Personen

6.2. KRIEGSOPFER

Der Antrag ist beim Bundessozialamt stellen.

6.3. OPFER DER POLITISCHEN VERFOLGUNG

Nach dem Opferfürsorgegesetz gibt es für Opfer Amtsbescheinigungen oder Opferausweise (auch für Hinterbliebene).

Der Antrag ist beim Amt der oö. Landesregierung stellen.

6.4. VERBRECHENSOPFER

Alle Personen (auch Nichtösterreicher/innen) haben einen Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem VOG, sofern die Tat im Inland, auf einem öst. Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet, begangen wurde und sich diese Personen zum Zeitpunkt der Handlung dort rechtmäßig aufgehalten haben. Staatsbürger/innen der EU und des EWR mit rechtmäßigem gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich haben Ansprüche auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und sich diese nach Begründung des Aufenthaltes eignete.

Anspruchsberechtigte

- Opfer selbst (=Beschädigte/r) oder
- seine/ihre Hinterbliebenen
- Träger/in der Bestattungskosten

Leistungen

a) Für das Opfer selbst bzw. die Hinterbliebenen:

- Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltentganges
- Einkommensabhängige Zusatzleistung (bis zur Höhe des Existenzminimums)
- Heilfürsorge und orthopädische Versorgung
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz
- Therapiekosten
- Kosten für Psychotherapien (auch rückwirkend, frühestens ab 1. 1. 1999)

b) Nur für das Opfer:

- Maßnahmen der beruflichen, sozialen oder medizinischen Rehabilitation
- Pflege- oder Behindertenzulage
- Übernahme der Selbstbehaltskosten, die mit der Tat in direktem Zusammenhang stehen (Verpflegungskostenbeiträge im Krankenhaus, Rezeptgebühren, für Psychotherapie, Ergotherapie, Logopädie und bei Rehabilitationsaufenthalten).

c) Nur für Hinterbliebene:

- Bestattungskosten

Seit 1. 7. 2005 sind VOG-Leistungen mittels Bescheid zuzuerkennen. Gegen diesen Bescheid gibt es eine Berufungsmöglichkeit an die Bundesberufungskommission.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bundessozialamt OÖ**
www.bundessozialamt.gv.at

6.5. IMPFGESCHÄDIGTE

Voraussetzungen

Anspruch auf Entschädigung haben Personen, die

- durch die bis 1980 vorgeschriebene Pockenschutzimpfung,
- durch eine im Mutter-Kind-Pass empfohlene Impfung,
- durch eine mit Verordnung des Gesundheitsministeriums empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

Die Impfung muss in Österreich erfolgt sein. Der Antrag auf Entschädigung ist beim Bundessozialamt einzubringen.

6.6. TUBERKULOSEKRANKE

Für Tuberkulosekranke besteht Melde- und Behandlungspflicht.

Anspruchsvoraussetzungen

Ärztlicher Befund, sofern nicht andere gleichartige Ansprüche bezogen werden

Leistungen

Ärztliche Hilfe, Versorgung mit Heilmitteln, Pflege und Behandlung in Krankenanstalten und Kuranstalten, Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat**

7. ERMÄSSIGUNGEN

7.1. OÖ. FAMILIENKARTE MIT ÖBB VORTEILSCARD-FUNKTION

Anspruchsvoraussetzungen

- Der Hauptwohnsitz der Eltern bzw. des Elternteiles mit denen/dem das Kind (die Kinder) im gemeinsamen Haushalt lebt (leben), ist in Oberösterreich.
- Für mindestens ein Kind wird Familienbeihilfe nach dem FLAG bezogen
- Von ausländischen Staatsbürgern/innen (ausgenommen Bürger/innen eines Mitgliedstaates der EU) ist der Nachweis eines Aufenthaltstitels (gültige Niederlassungsbewilligung oder positiver Asylbescheid) anzuschließen.
- Elternteile, die getrennt von ihrem Kind (ihren Kindern) leben, können eine Familienkarte beantragen, wenn aus einer Scheidungsurkunde oder Unterhaltsvereinbarung hervorgeht, dass ein Besuchsrecht besteht und der Wohnsitz des Antragstellers sowie des Kindes (der Kinder) in Oberösterreich liegt. (Kopie der Scheidungsurkunde bzw. Unterhaltsvereinbarung und Meldezettel des Kindes/der Kinder beilegen!)

Erhalt und Gültigkeitsdauer

- Die OÖ Familienkarte mit ÖBB VORTEILScard-Funktion wird dem Antragsteller/der Antragstellerin zugesandt.
- Die OÖ Familienkarte mit ÖBB VORTEILScard-Funktion ist bis 30.6.2011 gültig, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, ab welchem für ein Kind keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird.

Vorteile

- Ermäßigungen bei verschiedenen oberösterreichischen Betrieben (z. B. im Freizeit-, Gastronomie und Dienstleistungsbereich).
- Kostenlose Kinderunfallversicherung bis zum Schuleintritt.
- Kostenlose Zusendung der neuesten Ausgabe des OÖ Familienjournals (enthält die aktuelle

Liste der Partner/innenbetriebe und deren spezielle Angebote sowie Informationen

- Einladung zur kostenlosen Teilnahme an Veranstaltungen des Familienreferates des Landes OÖ.
- Ständige Information der Familienkartenbesitzer/innen über alle Neuerungen und Änderungen bei familienfreundlichen Förderungsmaßnahmen und familienorientierten Aktionen des Landes OÖ.
- Gratisbezug der Publikationen des Familienreferates, wie z.B. Fernsehen in der Familie, Eltern bleiben Eltern, Leitfaden für Alleinerziehende, Sicher groß werden, usw.
- Günstige Bahnfahrten in ganz Österreich (mind. 45% Ermäßigung für Elternteile, Kinder unter 15 Jahre gratis, Vorteilspreis für Jugendliche über 15 Jahre)

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Telefonische Auskünfte:**
0732 - 7720-11550 und 16263
- ◆ **Schriftliche Anfragen:**
Amt der Oö. Landesregierung,
Familienreferat,
familienreferat@ooe.gv.at
Fax: 0732 - 7720-216 455.

ANTRAGSFORMULARE:

- ◆ bei den **Gemeindeämtern und Magistraten**,
- ◆ **Bezirkshauptmannschaften** und beim Amt der Oö. Landesregierung,
- ◆ beim **Familienreferat** im Amt der Oö. Landesregierung und unter
- ◆ www.familienkarte.at

7.1.1 Gratis-Unfallversicherung für den Arbeitsplatz "Haushalt und Familie"

Die/der Mutter/Vater ist kostenlos und automatisch in den ersten drei Lebensjahren des Kindes versichert. Das Land OÖ. zahlt die Versicherungsprämie. Danach kann sich die/der Mutter/Vater, deren/dessen Kind älter als drei Jahre ist, bis maximal zum 15. Lebensjahr des jüngsten Kindes, über Antrag für nur 3,60 Euro Jahresprämie in die Gruppenunfallversicherung aufnehmen lassen.

Versicherungsleistungen bei Unfällen in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung:

- Bei Unfallinvalidität bis zu 18.500,00
- Unfalltod 7.500,00
- Kosten für außerfamiliäre Haushaltshilfe
- Folgen von Kinderlähmung und durch Zeckenbiss übertragene FSME und Borreliose

ANTRAGSFORMULARE UND INFORMATIONEN:

- ◆ **Gemeindeämter** (Magistrate),
- ◆ **Bürgerservicestelle** bzw. **Familienservicestelle** des Landes Oö

7.1.2 Oö. Kinderunfallversicherung

Jedes Kind ist bis zum Schuleintritt unfallversichert, sobald es in der Familienkarte eingetragen ist. Die Versicherungsprämie übernimmt das Land Oberösterreich.

Versicherungsleistungen:

- Unfallkosten bis zu 3.000,00 (Heil-, Rückhol- und Bergungskosten, inkl. Hubschrauberbergung weltweit)
- Unfallinvalidität bis zu 18.500,00
- Unfalltod 6.000,00
- Folgen von Kinderlähmung und durch Zeckenbiss übertragene FSME und Borreliose
- Unfalldeckung weltweit und rund um die Uhr

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**,
Familienreferat
0732 - 7720-11831 od. 11832
- ◆ www.land-oberoesterreich.gv.at und www.familienkarte.at

7.2 AKTIVPASS

7.2.1 Linzer Aktivpass

Den Linzer Aktivpass erhalten alle volljährigen Linzer Bürger/innen mit einem Nettoeinkommen bis 1.000,00 monatlich (32,88 tgl.) und Hauptwohnsitz in Linz.

Vorzulegen ist der aktuelle Einkommensnachweis (z.B. Lohnzettel, Pensionsbescheid oder Kontoauszug, Bescheid des AMS, Bescheid über Kinderbetreuungsgeld, Vergleichsausfertigung, Einkommenssteuerbescheid - wenn dieser nicht vorhanden ist: eine Selbsteinschätzung, die auch überprüft wird) bzw. bei Asylwerber/inne/n: Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung) und jedenfalls ein Foto.

Ohne Berücksichtigung der Einkommensgrenze bezugsberechtigt sind:

- Langzeitarbeitslose gegen Vorlage des AMS-Bescheides, dass länger als ein Jahr ohne Unterbrechung ein AMS-Bezug gegeben war.
- Begleitpersonen von Behinderten gegen Vorlage des Behinderungsnachweises des zu Begleitenden, bzw. max. 10 Begleitpersonen von Behinderteneinrichtungen gegen Vorlage des Dienstausweises oder Bestätigung der Behinderteneinrichtung. (Diese Aktivpässe gelten nur in der Funktion als Begleitperson und werden speziell gekennzeichnet)

Anspruchsberechtigt ohne Hauptwohnsitz in Linz sind:

- Präsenz- und Zivildienstler, die in Linz ihren Dienst versehen, bei Vorlage des Zuweisungsbescheides bzw. Einberufungsbefehles.

- Student/innen mit Nebenwohnsitz in Linz, bei Vorlage der Student/inn/encard oder Inskriptionsbestätigung.
- Betreute, die in Linzer Wohnprojekten von Sozialvereinen oder einer Linzer Behinderteneinrichtung leben, bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung.

Zusätzlich anspruchsberechtigt mit Hauptwohnsitz in Linz sind:

- Schulabgänger/innen, bei Vorlage des Abgangszeugnisses bzw. einer Austrittsbestätigung.
- Jugendliche in Ausbildung (ohne Lehrvertrag) gegen Vorlage des Ausbildungsvertrages.
- arbeitslose Jugendliche bei Vorlage einer aktuellen AMS-Bestätigung.

Den Aktivpass ohne Ermäßigung für Linz Linien erhalten:

- Schüler/innen und Lehrlinge, die eine Schüler/innen- oder Lehrlingsfreifahrt beantragen können.

Leistungen

Ermäßigungen bei Linz Linien (Monatskarte 10,00), Linz Service (Hallenbad, Freibad, Eishalle), Veranstaltungen der LIVA, Posthof, Kulturamt, Landesmuseum und -theater (an bestimmten Tagen, bei bestimmten Veranstaltungen), VHS (ausgen. bereits ermäßigte Kurse), Hundeabgabe über Antrag, Frauengesundheitszentrum (Seminare)

Gratis Eintritt: Botanischer Garten, Lentos, Nordico; Gratis Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Spielen in den Stadtbibliotheken

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Magistrat Linz**
Bürgerservice
Tel. 0732 - 7070-2222

7.2.2 REVA-Aktivpass

Den REVA-Aktivpass erhalten Bürger/innen der fünf REVA-Gemeinden (Attnang-Puchheim,

Lenzing, Regau, Timelkam und Vöcklabruck) mit einem Einkommen unter 847,00 (1 Personenhaushalt) bzw. 1272,99 (2 Personen); bei Familien wird für jedes Kind zusätzlich 150,70 für Kinder zur Einkommensgrenze dazugerechnet.

Leistungen

Ermäßigte Tarife für Stadtbus, Hallenbäder & Sauna, Freibäder, Eislaufhalle, Star Movie Regau, Lichtspiele Lenzing und filmtheater Vöcklabruck (Kinokarten um 5,00), Kulturveranstaltungen, Büchereien, Fußballspiele, Landesgartenschau etc.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Stadamt Attnang-Puchheim**,
Tel 07674 - 615;
- ◆ **Marktgemeindeamt Lenzing**,
Tel. 07672 - 92955;
- ◆ **Marktgemeindeamt Regau**,
Tel. 07672 - 23102-10;
- ◆ **Marktgemeindeamt Timelkam**,
Tel. 07672 - 95105-60;
- ◆ **Stadamt Vöcklabruck**,
Tel. 07672 - 760-219 od. 220

7.3. ÖBB-ERMÄSSIGUNGEN

Neben der Vorteils card Classic (für alle, um 99,90 erhältlich) bieten die ÖBB die Vorteils card für bestimmte Personengruppen zu deutlich ermäßigten Preisen.

Diese gibt es für Familien, Senior/innen und Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die Vorteils card Classic ist auf Wunsch nun auch kostenlos mit der Funktion der Oö. Familiencard bzw. der Vorteils card Familie ausstattbar.

Leistungen:

45% (bzw. bei Internetbuchung, Handyticketing und Fahrkartenautomaten 50%) Ermäßigung bei Bahnfahrten (ÖBB und Privatbahnen) innerhalb Österreichs, zudem verschiedenste Ermäßigungen bei Busfahrtscheinen, Reisegepäck, Mietwagen, Wolfgangsee-Schiffahrt, Schafbergbahn, Auslandsmodul Rail plus (25%) und vieles mehr.

Einmalige Vorteilscard-Gebühren

Vorteilscard Senior/innen	26,90
Vorteilscard < 26	19,90
Vorteilscard Familie	19,90
Vorteilscard Spezial	19,90
Vorteilscard Blind	18,90

Vorteilscard Senior/innen

Berechtigungsvoraussetzungen:

Für Frauen ab dem vollendetem 60. Lj. und Männer ab dem vollendeten 65. Lj.)

Vorteilscard Familie

Berechtigungsvoraussetzungen:

Für Familien oder Alleinerhalter/innen bereits ab einem Kind, (ein Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird, muss bei den Reisen anwesend sein).

Vorteilscard Spezial

Berechtigungsvoraussetzungen:

- der Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz mit einer Eintragung der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % oder
- der Bezug eines Pflegegeldes oder
- einer anderen vergleichbaren Leistung bzw. einer Versehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %) oder
- Versorgungsberechtigung nach dem Heeresversorgungsgesetz

Bürger/innen anderer Staaten erhalten die Vorteilscard Spezial, wenn ein amtlicher Ausweis vorgelegt wird, der dem Inhalt nach dem Behindertenpass § 40 des Bundesbehindertengesetzes entspricht.

Personen, die eine Ausgleichs- oder Ergänzungszulage beziehen, können die Vorteilscard Spezial **gratis** mit einer Gültigkeit von fünf Jahren erhalten.

Vorteilscard Blind

Berechtigungsvoraussetzungen

- Bescheinigung eines österreichischen Amtsarztes oder
- Bezug des Pflegegeldes mindestens Stufe 3 aufgrund der Sehbehinderung

Erhältlich ist die Vorteilscard Blind beim Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverband, office@blindenverband.at.

Vorteilscard Schwerkriegsbeschädigte

Berechtigungsvoraussetzungen:

- Personen im Sinne des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957 oder des Opferfürsorgegesetzes 1947 mit einer Erwerbsminderung von mindestens 70 %.

Der Nachweis ist dem zuständigen Bundessozialamt zu erbringen und die Vorteilscard Schwerkriegsbeschädigte wird von diesem kostenlos ausgestellt. Der Gültigkeitszeitraum beträgt fünf Jahre.

Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen

Rollstuhlfahrer/innen, Blinde und Personen, deren Behindertenpass den Vermerk "Der Inhaber dieses Passes bedarf einer Begleitperson" aufweist können eine Begleitperson unentgeltlich für ihren persönlichen Assistenzbedarf mitnehmen. Partner- und Blindenführhunde werden in der Bahn unentgeltlich befördert.

NÄHERE INFORMATIONEN:

◆ ÖBB Vorteilscard Betreuungsstelle:

Postfach 126, 1031 Wien

Tel. 01 - 93000-36457

serviceline@cardsys.at

◆ Sozialservice im BSB Landesstelle OÖ,

Tel: 058899 - 4219 oder 4237

bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

Detaillierte Angaben über Erhalt und Nachweiserbringungen bei ÖBB Tel. 051717-9.

8. ABSETZBETRÄGE

8.1. ALLEINVERDIENER/INNEN- /ALLEINERZIEHER/INNEN- ABSETZBETRAG

Alleinverdiener/innenabsetzbetrag

Dieser Absetzbetrag in Höhe von 364,00 jährlich steht jeder steuerpflichtigen Person zu, die

- entweder mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und vom Ehegatten/von der Ehegattin nicht dauernd getrennt lebt, oder
- mehr als 6 Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-)Partner zusammenlebt und mindestens 1 Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, vorhanden ist.

Während der/die kinderlose Ehepartner/in nur Einkünfte von höchstens 2.200,00 jährlich beziehen darf, können bei mindestens 1 Kind die Einkünfte bis zu 6.000,00 jährlich betragen, wobei seit 2000 das Wochengeld dabei eingerechnet wird.

Alleinerzieher/innenabsetzbetrag

Dieser Absetzbetrag in der Höhe von 364,00 jährlich steht jenen Steuerpflichtigen zu, die mehr als 6 Monate im Jahr nicht in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben und denen während dieses Zeitraumes ein Kinderabsetzbetrag zusteht.

Der ab 1.1.2004 neu eingeführte **Kinderzuschlag** zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag ist nach der Kinderanzahl gestaffelt:

Für das 1. Kind:	130,00
Für das 2. Kind:	175,00
Für das 3. und jedes weitere Kind:	220,00

Ist die errechnete Einkommenssteuer aber so niedrig, dass sich der Alleinerzieher/innenabsetzbetrag bzw. Alleinverdiener/innenabsetzbetrag nicht auswirkt, kommt es zu einer Gutschrift in Höhe des Absetzbetrages inkl. Kinderzuschlag.

Anträge sind im Rahmen der Arbeitnehmer/

innenveranlagung nach Ablauf des Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen, dieses erteilt auch weitere Auskünfte.

8.2. KINDERABSETZBETRAG UND UNTERHALTSABSETZBETRAG

Kinderabsetzbetrag

Jeder steuerpflichtigen Person, welcher Familienbeihilfe gewährt wird, steht ein Kinderabsetzbetrag zu, der die Unterhaltsbelastung abgelten soll.

Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und beträgt einheitlich

monatlich pro Kind.	50,90
---------------------	-------

Der Kinderabsetzbetrag wird in jedem Fall, auch im Fall keiner oder nur geringer Steuerleistung, ausbezahlt. Empfänger/in des Kinderabsetzbetrages ist jener Elternteil, der auch die Familienbeihilfe bezieht. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig.

Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag in der Höhe des bis 1998 geltenden Kinderabsetzbetrages.

1. Kind:	25,50
2. Kind:	38,20
3. und jedes weitere Kind:	50,90

Dieser Absetzbetrag muss bei der Arbeitnehmer/innenveranlagung geltend gemacht werden.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ Arbeitgeber/in
- ◆ Finanzamt des Wohnsitzes

II. Beratungs- und Betreuungsangebote

Pflege	S. 58
Mobile Dienste	S. 60
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	S. 62
Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen	S. 65
Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	S. 74
Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	S. 78
Geschlechtsspezifische Angebote	S. 80

1. PFLEGE

1.1 PFLEGETELEFON - BERATUNG FÜR PFLEGENDE

Die Beratung für Pflegende (beim Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, www.bmsg.gv.at) richtet sich an alle Personen, die Angehörige pflegen oder in anderer Form mit den Problemen von Pflege konfrontiert sind und informiert über die Themenbereiche:

- Pflegegeld
- Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung
- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege
- Hilfsmittel, Heilbehelfe, Wohnungsadaptierungen
- Kursangebote für Angehörige
- Selbsthilfegruppen
- Sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen
- Finanzielle Hilfe und Förderungen
- Familienhospizkarenz
- und zu allen Fragen im Zusammenhang mit Pflege.

PFLEGETELEFON
Beratung österreichweit kostenlos
und vertraulich unter

Tel. 0800 20 16 22, Fax 0800 22 04 90
pflegetelefon@bmsg.gv.at

Hinweis: Auch die Caritas Beratungsstelle für pflegende Angehörige in Linz informiert über alle Belange in Zusammenhang mit Pflege.
Adresse siehe Seite 87

1.2 PFLEGE ZU HAUSE

Über das Online-Portal www.einfachleben.at finden Sie alle Anbieter/innen von Produkten und Dienstleistungen, die in der häuslichen Pflege benötigt werden. Dies sind z.B. Sanitätshäuser,

Bandagist/inn/en, Orthopädietechniker/innen, Optiker/innen, Hörgeräteakustiker/innen und viele mehr.

Eine Liste privater und öffentlicher Betreuungs- und Betreuungsangebote im Pflegefall zu Hause und bei Demenz finden Sie auf ... Seite 87

1.3 ÜBERLEITUNGSPFLEGE

Personen, die nach einem Spitalsaufenthalt noch auf fremde Hilfe angewiesen sind, können in fast allen öö. Spitälern die Überleitungspflege in Anspruch nehmen. Insbesondere bei Entlassungen kurz vor dem Wochenende oder vor Feiertagen kommt es zwischen dem Spital und der Pflege zu Hause zu einer Betreuungslücke. Diese zu schließen ist Ziel und Aufgabe des eigens dafür ausgebildeten Überleitungspflege personals.

Überleitungspflege schafft eine Verbindung zwischen Krankenhaus, sozialen Einrichtungen und dem Zuhause, damit die Patient/inn/en nach dem Spitalsaufenthalt optimal in ihre gewohnte Lebensform begleitet und die pflegenden Vertrauenspersonen unterstützt werden. Sie reicht von individueller pflegerischer und sozialer Beratung in allen Fragen der Erkrankung bis hin zur persönlichen und telefonischen Nachbetreuung im Sinne einer Starthilfe.

NÄHERE INFORMATIONEN

- ◆ in den öö. Spitälern

1.4 PFLEGEBERUFE

Pflege ist ein Beruf für Menschen, die helfen wollen. Aber Pflege ist auch ein Beruf mit Zukunft, mit Entwicklungsmöglichkeiten und Abwechslung sowie mit einer Fülle von Karrierechancen.

Das Gesundheitsressort des Landes OÖ hat für junge Menschen, die eine Tätigkeit im Pflegeberuf anstreben, eine Homepage eingerichtet mit Informationen über

- die Berufsbilder im Berufsfeld Pflege
- Ausbildungsstätten für die einzelnen Ausbildungswege
- aktuelle offene Stellenangebote
- die Möglichkeit für Stellensuchende sich zu präsentieren
- Einrichtungen und Dienstgeber/innen im öö. Sozial- und Gesundheitswesen.

NÄHERE INFORMATIONEN

- ◆ www.care-4-you.at

1.5 ALTEN- UND PFLEGEHEIME

Zur Kostendeckung der Heimentgelte wird die Pension, das Pflegegeld bzw. das Vermögen (abzüglich Freibetrag) herangezogen. Ist das Einkommen eines/r Heimbewohners/in zu gering, kann beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) Sozialhilfe beantragt werden.

Jedem/r Heimbewohner/in verbleiben grundsätzlich folgende Einkünfte:

- 20% einer allfälligen Pension oder Rente (Ruhe- oder Versorgungsgenuss)
- Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)
- aus dem Pflegegeld ein Betrag in Höhe von jedenfalls 10 % der Stufe 3

Beim Vermögen bleiben 7.300,00 unberücksichtigt.

Auskünfte über die Aufnahme in Alten- und Pflegeheime erteilen die Heimverwaltung, das Gemeindeamt sowie die Bezirkshauptmannschaft/Magistrat (Sozialamt) und die Sozialberatungsstellen.

INFORMATIONEN ÜBER KURZZEITPFLEGEPLÄTZE:

- ◆ www.altenheime.org

ÜBERSICHT ÜBER ALLE ANERKANNTEN ALTEN- UND PFLEGEHEIME

- ◆ www.land-oberoesterreich.gv.at
- Gesellschaft und Soziales - Rubrik
Altenbetreuung und -pflege

1.6 HEIMAUF SICHT

Das unabhängige Team der Heimaufsicht kümmert sich um Ihre Anliegen und Probleme im Bereich der Alten- und Pflegeheime. Es besteht aus Expert/innen der Sozialabteilung, der Sanitätsdirektion und der Bauabteilung des Landes OÖ.

Erreichbarkeit:

Mo, Di und Do von 8.00 - 18.00 Uhr
Mi und Fr von 8.00 - 13.00 Uhr
unter der Tel.Nr. 0732 - 7720-14044

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Sozialabteilung
altenheimqualitaet@ooe.gv.at

Hier sind auch **Folder, Plakate und Aufkleber** erhältlich.

1.7 FAMILIENHOSPIZKARENZ

Seit 1. Juli 2002 gibt es in Österreich einen Rechtsanspruch auf Herabsetzung, Änderung oder Freistellung von der Normalarbeitszeit zur Begleitung sterbender Angehöriger. Familienhospizkarenz können Ehepartner/innen, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, Lebensgefährte/inn/en und Geschwister in Anspruch nehmen.

Familienhospizkarenz kann grundsätzlich 3 Monate dauern und auf 6 Monate verlängert werden.

Arbeitnehmer/innen sind während der Sterbegleitung und 4 Wochen danach vor Kündigung

geschützt: sie bleiben kranken- und pensionsversichert.

Auch für die Pflege eines schwerst erkrankten Kindes kann Familienhospizkarenz in Anspruch genommen werden.

Antragstellung

Ein Antrag auf die Genehmigung von Familienhospizkarenz ist vom/von der Arbeitnehmer/in beim/bei der Arbeitgeber/in schriftlich einzubringen. Der/die Arbeitnehmer/in kann bereits 5 Tage nach Bekanntgabe die Karenz antreten.

INFORMATIONEN

ZUM ARBEITSRECHT:

- ◆ Bürgerservice des BM für Wirtschaft und Arbeit, 0810/013 571
www.bmwa.gv.at

ZUM FAMILIENHOSPIZKARENZ-

HÄRTEAUSGLEICH:

- ◆ siehe Kapitel Einmalige Hilfen/Fonds
- ◆ BM für Soziale Sicherheit und Generationen, 0800 - 240 262
www.bmsg.gv.at

Adressen zur Familienhospiz siehe Seite 84

2. MOBILE DIENSTE

2.1 FAMILIENHILFE, LANGZEITHILFE

Familienhelferinnen übernehmen gegen einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag für einen begrenzten Zeitraum die Haushaltsführung, die Pflege und Betreuung der Kinder und anderer Familienmitglieder, wenn der betreuende Elternteil wegen plötzlicher Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht dazu in der Lage ist.

Bei „besonderen“ Umständen (Tod, Unfall oder schwere Krankheit der Eltern/eines Elternteiles,

1.8 PENSIONSVERSICHERUNG FÜR PFLEGEPERSONEN

Siehe Kapitel Pensionsversicherung Seite 25

1.9 PATIENT/INN/ENVERTRETUNG

Aufgaben und Zuständigkeit

Die **Oö. Patient/inn/envertretung** ist zuständig für die Aufklärung von Missständen, die Behandlung von Beschwerden und die Erteilung von Auskünften, die jeweils mit dem Aufenthalt eines Patienten/einer Patientin in einer oberösterreichischen Krankenanstalt zusammenhängen.

Die **Oö. Pflegevertretung** ist zuständig für Bewohner/innen von Alten- und Pflegeheimen oder von Einrichtungen der Behindertenhilfe bei Streitfällen im Zusammenhang mit einer mangelhaften Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung und Hilfe.

Adresse siehe Seite 86

mindestens 2 Kinder unter 15 Jahren) können derartige Hilfeleistungen auch als „Langzeithilfe“ gewährt werden.

AUSKÜNFTE:

- ◆ **Caritas für Betreuung und Pflege, Mobile Dienste**
4021 Linz, Hafnerstraße 28,
Tel. 0732 - 7610-2420
- ◆ Sozialabteilungen der **Bezirkshauptmannschaften/Magistrate** des Landes OÖ.
- ◆ **Sozialberatungsstellen**

2.2 OÖ. RUFHILFE

Ältere und vorwiegend alleinlebende Personen haben die Möglichkeit, ihren Telefonapparat an das Notrufsystem der Oö. Rufhilfe anzuschließen. Die monatlichen Kosten betragen 18,17.

AUSKÜNFTE:

- ◆ **Oö. Landesverband des Öst. Roten Kreuzes**, 4010 Linz, Körnerstr 28
0732 - 7644-182
- ◆ für den Bereich der Stadt Linz und Umgebung auch der **Arbeiter-Samariterbund**, 4040 Linz, Reindlstraße 24
0732 - 736466.

2.3 HAUSKRANKENPFLEGE, MOBILE BETREUUNG UND HILFE, ESSEN AUF RÄDERN

Hauskrankenpflege, mobile Betreuung und Hilfe können Personen erhalten, die sich wegen Krankheit, Beeinträchtigungen oder Pflegebedürftigkeit in einer besonderen sozialen Lage befinden und der Hilfe und Betreuung durch eine andere Person bedürfen.

„**Essen auf Rädern**“ können Personen in Anspruch nehmen, die nicht mehr in der Lage sind, sich täglich eine warme Mahlzeit zuzubereiten.

Für die Inanspruchnahme ist ein Kostenbeitrag zu entrichten. Bei der Hauskrankenpflege, der mobilen Betreuung und Hilfe ist dessen Höhe vom Bezug eines Pflegegeldes sowie vom Einkommen abhängig.

Angefordert werden können diese Hilfen beim Wohnsitzgemeindeamt oder bei den Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften/Magistrate und den Sozialberatungsstellen. Hauskrankenpflege wird über Veranlassung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin durchgeführt.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ www.land-oberoesterreich.gv.at
(Themen - Gesellschaft und Soziales - Altenbetreuung und -pflege - Mobile Dienste)

2.4 BETREUBARES WOHNEN

Betreubare Wohnungen sind barrierefreie, behindertengerechte Mietwohnungen (ca. 50 m²) in Verbindung mit einer rund um die Uhr besetzten Notrufanlage und einer sozialen Betreuung durch eine fachlich geeignete Ansprechperson im Ausmaß von 2 Stunden pro Monat und Wohnung. Notruf und Ansprechperson werden von den Mieter/inne/n in Form eines monatlichen Betreuungszuschlages finanziert. Die Errichtung der betreubaren Wohnungen wird mit einer Sonderförderung (90 % Wohnbauförderung statt der üblichen 60 %) finanziert.

Zielgruppe sind Personen, die ohne das Angebot einer betreubaren Wohnung möglicherweise einen Heimplatz in Anspruch nehmen würden oder müssten.

Das sind im besonderen:

- Menschen ab einem Alter von 70 Jahren
- Menschen ab einem Alter von 60 Jahren mit mangelhaftem, nicht altersgerechtem Wohnstandard
- Menschen mit leichtem bis mittlerem Pflegebedarf (Pflegegeldbezug, Rollstuhlfahrer/innen)
- Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung
- Menschen, die über Empfehlung der mobilen Dienste aufgrund einer besonderen sozialen Situation vorgeschlagen werden

Die Vergabe der betreubaren Wohnungen obliegt den jeweiligen Gemeinden bzw. in Linz den jeweiligen Genossenschaften.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ www.land-oberoesterreich.gv.at
(Themen - Gesellschaft und Soziales - Altenbetreuung und -pflege - Betreubares Wohnen)

3. ANGEBOTE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN

3.1 ELTERN-/MUTTERBERATUNG

In der Eltern-/Mutterberatung stehen Expert/inn/en für alle Fragen rund ums Baby und Kleinkind zur Verfügung - z.B. Erziehungsfragen, Entwicklung und Förderung des Babys, Ernährung und Gesundheit. Eltern-/Mutterberatung gibt es in fast 300 öö. Gemeinden und in den 5 IGLU-Beratungsstellen.

Siehe Adressteil Seite 88.

Ort und Zeit der Eltern-/Mutterberatung in Ihrer Nähe erfahren Sie bei der Jugendwohlfahrt in Ihrer Bezirkshauptmannschaft/Ihrem Magistrat.

3.2 ERZIEHUNGSPROBLEME

Wenn familiäre Probleme zur echten Belastung werden, sind meist die Kinder die Leidtragenden. Eltern, Elternteile oder Angehörige, die nicht mehr weiter wissen, können sich an die Jugendwohlfahrt wenden. Hier arbeiten Expert/inn/en, die Eltern und Kindern vorbeugend, aber auch bei akuten Problemen zur Seite stehen.

Ansprechpartnerin ist die Jugendwohlfahrt in Ihrer Bezirkshauptmannschaft/Ihrem Magistrat.

3.3 VATERSCHAFTSANERKENNUNG

Wenn ein Kind unehelich geboren wird, kann der Kindesvater sein Kind entweder beim Standesamt, Bezirksgericht, vor einem Notar oder beim Jugendamt seiner Bezirkshauptmannschaft/seines Magistrates anerkennen. Der Vater benötigt dazu seine Geburtsurkunde, seinen Staatsbürgerschaftsnachweis, einen Personalausweis und den Meldezettel.

Wenn ein Vater sich nicht zu seinem Kind bekennt, unterstützt die Jugendwohlfahrt die

Mutter – wenn diese schriftlich zustimmt - bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft, indem sie einen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung bei Gericht einbringt.

NÄHERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Jugendwohlfahrt** Ihrer Bezirkshauptmannschaft/ Ihres Magistrates.
www.jugendwohlfahrt-ooe.at

3.4 UNTERHALT

Nach der Rechtsprechung stehen Kindern innerhalb bestimmter Altersstufen folgende Prozentsätze des Nettoeinkommens des/der Unterhaltspflichtigen zu:

0 - 6 Jahre	16 %
6 - 10 Jahre	18 %
10 - 15 Jahre	20 %
über 15 Jahre	22 %

Bei weiteren Sorgepflichten (weitere Kinder, einkommenslose Ehepartner/innen) werden diese Prozentsätze reduziert.

Die Unterhaltspflicht der Eltern endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Diese tritt z.B. bei längerer Schulausbildung/Studium erst nach der Volljährigkeit ein. Die Unterhaltsfestsetzung kann bei der Jugendwohlfahrt oder beim Bezirksgericht vorgenommen werden.

NÄHERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Jugendwohlfahrt** Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder Ihres Magistrates

3.5 KINDERBETREUUNG

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, fördert die Jugendwohlfahrt verschiedene Angebote der Kinderbetreuung.

In **Krabbelstuben** werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren in Kleingruppen betreut.

Eine besonders flexible Form der Betreuung von Kindern bis zu 16 Jahren bieten **Tagesmütter** an. Hier arbeitet die Jugendwohlfahrt mit Tagesmütter-Vereinen zusammen, die für die Ausbildung, Begleitung und Vermittlung zuständig sind.

NÄHERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
0732 - 7720-15212 bzw. 15743
www.jugendwohlfahrt-ooe.at.

3.6 ELTERN-KIND-ZENTREN

Die Jugendwohlfahrt fördert zahlreiche Eltern-Kind-Zentren in OÖ. Diese Zentren bieten Angebote wie Spielgruppen, Elternrunden, Beratung in Erziehungsfragen, Bildungs- und Freizeitangebote usw.

Ziel ist, die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und die Kinder in Ihrer Entwicklung zu fördern.

ADRESSEN UNTER

- ◆ www.jugendwohlfahrt-ooe.at

3.7 ELTERNSCHULEN

Elternschulen sind mehrwöchige Kurse, Workshops, Seminare und Vorträge, die regional angeboten werden. Ziel ist es, Eltern von Kindern im Alter von 0-14 Jahren zu informieren.

Informationen zu den Kursen erhalten Sie bei folgenden Organisationen:

- ◆ **SCHEZ Schul- und Erziehungszentrum**
Tel. 0732 - 603140
- ◆ **Pädagogische Aktion für OÖ.**
Tel. 0732 - 782266
- ◆ **Familienakademie der OÖ.Kinderfreunde**
Tel. 0732 - 773011-19

3.8 LOGOPÄDISCHE BERATUNG

Um Sprachauffälligkeiten bei Kindern rechtzeitig erkennen und behandeln zu können werden jährlich Reihenuntersuchungen in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt. Auch Elterngespräche und Behandlungen der Kinder durch Logopäd/inn/en werden in den Beratungsstellen der Bezirke angeboten.

Terminvereinbarungen:

Amt der Oö. Landesregierung,
Jugendwohlfahrt
0732 - 7720-15734

3.9 KINDER-ERHOLUNGSAKTION

Im Auftrag der Jugendwohlfahrt werden Kindererholungsaktionen und Kids/Jugendturnusse durchgeführt, um Kindern und Jugendlichen aus schwierigen familiären Situationen einen zweiwöchigen Sommerurlaub zu ermöglichen.

INFORMATIONEN SIND ERHÄLTlich BEI:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Abt. Jugendwohlfahrt
0732 - 7720-15742.

3.10 KINDERSCHUTZZENTREN

Im Auftrag der Jugendwohlfahrt wurden in OÖ 6 Kinderschutzzentren eingerichtet, die insbesondere bei Gewalt in und außerhalb der Familie Hilfe anbieten (u.a. Prozessbegleitung für minderjährige Gewaltopfer).

Siehe Adressteil Seite 82

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Abt. Jugendwohlfahrt
0732 - 7720-14962 oder 15733

3.11 OÖ KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Die KiJA OÖ ist eine Beratungs- und Ombudsstelle des Amtes der OÖ Landesregierung für Kinder und Jugendliche, aber auch für Erwachsene, die entweder wegen eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen oder allgemein Fragen zu Kinder- und Jugendthemen haben.

INFORMATIONEN UNTER

- ◆ www.kija-ooe.at

Siehe Adressteil Seite 88

3.12 STREETWORK

Streetwork wendet sich an jugendliche Randgruppen, die in der Gesellschaft als „störend“ erlebt werden. Durch diese Art der Sozialarbeit können Problemgruppen früher erreicht werden.

Im Rahmen der Jugendwohlfahrt bestehen 17 Streetwork-Stellen.

Siehe Adressteil Seite 89

KONTAKTADRESSEN UNTER

- ◆ www.jugendwohlfahrt-ooe.at
- ◆ www.streetwork.at

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Abt. Jugendwohlfahrt,
0732 - 7720-14962

Jugendzentren

Siehe Adressteil Seite 88

3.13 ANSTELLUNG VON PFLEGEELTERN

Pflegemütter/-väter, die bereit sind, regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen, Pflegeelterngruppen und Supervisionen teilzunehmen, können dafür in einem Teilzeitdienstverhältnis angestellt werden. Sie sind dadurch voll sozialversichert. Zusätzlich zum Pflegegeld, das ihren Pflegekindern zusteht, und der Bekleidungsbeihilfe erhalten die Pflegeeltern jeweils brutto 14 mal jährlich folgende Beträge ausbezahlt:

bei einem Pflegekind monatlich	343,00
bei zwei	514,50
bei drei Pflegekindern	686,00

Für Pflegekinder aus anderen Bundesländern ist eine Anstellung nicht in jedem Fall möglich.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Abt. Jugendwohlfahrt
0732 - 7720-15214

3.14 SELBST- UND WEITERVER-SICHERUNG VON PFLEGEELTERN

Siehe Kapitel Versicherungen Seite 25

4. ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

4.1 BROSCHÜRE "WEGE FINDEN" – RATGEBER FÜR "MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN"

Ausführliche Informationen über Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen können Sie der Broschüre "Wege finden" entnehmen. Auf den folgenden Seiten werden einzelne Angebote vorgestellt.

Die **Broschüre** finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ unter www.land-oberoesterreich.gv.at - Thema Gesellschaft und Soziales - Behindertenhilfe bzw. kann sie unter so.post@ooe.gv.at oder unter 0732 - 7720-15790 angefordert werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die Leistungsanbieter/innen.

Leistungsspektrum (Übersicht) siehe Seite 70 und Adressen siehe Adressteil (ab Seite 93).

4.2 FRÜHFÖRDERUNG

Die Frühförderung bietet Kindern mit Beeinträchtigungen oder Kindern, bei denen der Eintritt einer Beeinträchtigung zu erwarten ist, Hilfen an, um die Entwicklung des Kindes im Kreise der Familie zu fördern. Die Frühförderung kann ab der Geburt und bis zum Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Schule in Anspruch genommen werden. Sie findet zumeist mobil statt (zu Hause in der Familie), kann aber auch ambulant (stundenweise in einer Frühförderstelle) in Anspruch genommen werden.

Erstberatung und Information sind grundsätzlich kostenlos.

Die Kosten der Frühförderung werden fast zur Gänze vom Land Oberösterreich übernommen, die Eltern haben einen geringfügigen Kostenbeitrag zu entrichten.

4.3 MOBILE INTEGRATIONSBERATUNG, INTEGRATIONSKINDERGÄRTEN UND HEILPÄDAGOGISCHE KINDERGÄRTEN

Mobile Integrationsberatung wird von Sonderkindergärtner/inne/n durchgeführt. Sie dient zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Integration in Regelkindergärten und zur Unterstützung für Kindergärtner/inne/n, Eltern und Kindergartenerhalter. Ist zusätzliches Personal für die Betreuung des beeinträchtigten Kindes notwendig, so kann der Kindergartenerhalter beim Land OÖ, Sozialabteilung und Abteilung Bildung, Jugend und Sport um einen Zuschuss zur Finanzierung einer Stützkraft ansuchen.

Ergänzend dazu stehen auch Heilpädagogische Kindergärten für Kinder mit Beeinträchtigungen zur Verfügung.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Gemeindeamt** oder **Magistrat**
- ◆ nächstgelegener **Kindergarten**
- ◆ **Sozialberatungsstellen**
- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung:**
Sozialabteilung
Abteilung Bildung, Jugend und Sport.

Hinweis: Mobile Integrationsberatung für alle Kindergärten und Horte in OÖ ausgenommen Einrichtungen der Magistrate Linz, Wels und Steyr bietet auch die Caritas für Kinder und Jugendliche ... **siehe Adresse Seite 93**

4.4 SCHULBESUCH

Es besteht ein Recht auf eine integrative Form der Beschulung in Volks- und Hauptschulen und Unterstufen der Allgemeinbildenden Höheren Schulen. Für die Integration in diesem Bereich gibt es unterschiedliche Modelle mit Schulstützkraften.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ Sprengelschule
- ◆ Bezirksschulrat
- ◆ Sozialberatungsstellen

4.5 SONDERSCHULEN MIT SPEZIELLER AUSRICHTUNG AUF BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Nach dem Schulorganisationsgesetz kommen folgende Arten von Sonderschulen in Betracht:

- Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte und lernschwache Kinder)
- Sonderschule für körperbeh. Kinder
- Sonderschule für sprachgestörte Kinder
- Sonderschule für schwerhörige Kinder
- Sonderschule für Gehörlose
- Sonderschule für sehbehinderte Kinder
- Sonderschule für blinde Kinder
- Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder

Siehe Adressteil Seite 96

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ nächstgelegene **Sonderschule**
- ◆ **Bezirksschulrat**
- ◆ **Sozialberatungsstellen**

4.6 INTEGRATIONSHORT UND SONDERHORT

Bei Bedarf kommt für die ganztägige Betreuung neben einer ganztägigen Schulform auch der Hort in Frage. Zu unterscheiden sind die Betreuung in einem integrativen Hort und einem Sonderhort.

Siehe Übersicht ab Seite 70

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Hort** oder **Horterhalter**
- ◆ **Sozialberatungsstellen**

4.7 QUALIFIZIERUNG FÜR DEN ERSTEN ARBEITSMARKT

Zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt werden Maßnahmen wie z.B. Berufsorientierung, Anlehre etc. in erster Linie vom Bundessozialamt OÖ und/oder vom Arbeitsmarktservice angeboten.

Einrichtungen der "Behindertenhilfe" bieten im Rahmen der „beruflichen Eingliederung“ Anlehren an, deren Ziel es ist, Menschen mit Beeinträchtigungen eine Grundqualifikation zu vermitteln, um anschließend eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Zur Steigerung der Berufschancen werden spezielle Ausbildungen angeboten.

Siehe Übersicht ab Seite 70

4.8 INTEGRATIVE BETRIEBE

Integrative Betriebe (nach wirtschaftlichen Grundlagen geführte Unternehmen) bieten die Möglichkeit der Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt für begünstigte Behinderte. Die Entlohnung der Mitarbeiter/innen erfolgt kollektivvertraglich, die Aufnahme der Mitarbeiter/innen orientiert sich an einer Leistungsfähigkeit von 50% einer „Normalleistung“.

Siehe Übersicht ab Seite 70

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bundessozialamt OÖ**
www.basb.bmsg.gov.at

4.9 GESCHÜTZTE WERKSTÄTTEN

Geschützte Werkstätten bieten Menschen mit Beeinträchtigungen nach den Bestimmungen des Oö. Behindertengesetzes einen Dauerarbeitsplatz mit sozialrechtlicher Absicherung. Die Leistungsgrenze orientiert sich bei 30 % einer „Normalleistung“.

Siehe Übersicht ab Seite 70

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Bundessozialamt OÖ**
www.basb.bmsg.gv.at

4.10 HILFE DURCH BESCHÄFTIGUNG

Durch „Hilfe durch Beschäftigung“ wird Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit einer Beschäftigung und Förderung der Integration durch Arbeit gegeben. Eine Entschädigung erfolgt in Form eines Taschengeldes, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ist nicht gegeben.

Siehe Übersicht ab Seite 70

4.11 SONSTIGE MASSNAHMEN ZUR BERUFLICHEN INTEGRATION

Die **Arbeitsassistentz** bietet arbeitssuchenden Menschen mit Beeinträchtigungen und Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsplatz gefährdet ist, Begleitung an.

In **Integrationsfirmen** sind Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen in einem regulären Dienstverhältnis beschäftigt.

Im Rahmen des „**Supported Employment**“ werden Menschen mit Beeinträchtigungen Unterstützungen zur Verfügung gestellt, um ein geeignetes Arbeitsverhältnis aufrecht erhalten zu können.

4.12 WOHNEN

Verschiedene Einrichtungen der „Behindertenhilfe“ bieten unterschiedliche Wohnangebote – je nach individuellen Bedürfnissen - mit Betreuung bis zu 24 Stunden pro Tag an. Einige Einrichtungen bieten Trainingswohnungen an, in denen ein größeres Maß an Selbstständigkeit gelebt und erlernt werden kann. Im Rahmen der Wohnoffensive werden Dauerwohnplätze für je 6 Personen mit der Möglichkeit der vollen Betreuung oder Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften mit geringerer Betreuungsinten-

sität geschaffen. Zur Entlastung betreuender Angehöriger kann die Möglichkeit des Kurzzeitwohnens genutzt werden.

Siehe Übersicht ab Seite 70

WOHNANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN:

- ◆ www.wohnoffensive.at

4.13 PERSÖNLICHE ASSISTENZ

Persönliche Assistenz ist jede Form der persönlichen Hilfe, die Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Sie umfasst Assistenzleistungen im Bereich Körperpflege, Haushaltshilfe, Freizeitgestaltung, Mobilitäts- und Kommunikationshilfe. Das Ausmaß der Leistung wird individuell abgestimmt, jedoch gibt es eine maximale Betreuungsgrenze.

Dabei handelt es sich um eine "ambulante bzw. mobile" Dienstleistung im Rahmen der Behindertenhilfe des Landes Oö für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Organisation und Vermittlung von Persönlicher Assistenz in OÖ. führt die Persönliche Assistenz GmbH durch.

Adresse siehe Seite 95 bzw. siehe Übersicht ab Seite 70

4.14 MOBILE BEGLEITUNG

Durch mobile Begleitung werden einerseits Angehörige, die Menschen mit Beeinträchtigungen zu Hause betreuen, entlastet. Andererseits werden Menschen mit Beeinträchtigungen, die in einer eigenen Wohnung leben oder leben möchten, bei der Bewältigung der alltäglichen Herausforderungen unterstützt. Eine weitgehend autonome Lebensführung soll ermöglicht werden.

Siehe Übersicht ab Seite 70

4.15 FAHRDIENST

Im Großraum Linz, Wels, Steyr gibt es das Angebot eines Freizeit-Fahrdienstes für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Dieses Angebot steht Rollstuhlfahrer/innen und schwer gehbeeinträchtigten Personen des jeweiligen Stadtgebietes zur Verfügung.

Siehe Adressteil Seite 98

4.16 FAHRTKOSTEN

Bei einer Betreuung in einer Einrichtung der „Behindertenhilfe“ werden anfallende Fahrtkosten - nötigenfalls auch für eine Begleitperson - auf Antrag vom Land OÖ aus Mitteln der „Behindertenhilfe“ übernommen. Fahrtkosten sind zusammen mit einer Maßnahme der "Behindertenhilfe" (ausgenommen Wohnbetreuung, geschützte Arbeit) beim zuständigen Gemeindeamt zu beantragen.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Magistrat oder Gemeinde**
- ◆ **Sozialberatungsstellen**
- ◆ **Bezirkshauptmannschaft**
- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Sozialabteilung

4.17 THERAPIE

Die Kosten von anerkannten Therapien (zB. Physio- und Ergotherapie oder Logopädie) werden zum Großteil von Krankenversicherungsträgern übernommen. Für die Abrechnung gelten die Vorschriften der jeweiligen Krankenkassen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist jedenfalls ein Überweisungsschein des Arztes.

Das Land Oberösterreich erkennt verschiedene Therapien, wie zB. konduktive Mehrfachtherapie oder Hippotherapie als Heilbehandlungen nach dem Oö. Behindertengesetz an. Die Kosten für diese Heilbehandlungen werden auf Antrag mittels Formular bei der Wohnsitzgemeinde

fast zur Gänze vom Land Oberösterreich übernommen. Ein geringfügiger Kostenbeitrag ist zu entrichten.

Zu folgenden, von Krankenversicherungsträgern nicht anerkannten Therapien kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vom Land Oberösterreich (Sozialabteilung) ein Zuschuss gewährt werden:

- Tomatis-Hörtraining
- Akustisches Integrationstraining
- Musiktherapie

INFORMATIONEN UND ANTRÄGE:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Sozialabteilung
0732 - 7720-15631

4.18 BEKLEIDUNGSBEIHILFEN

Menschen mit Beeinträchtigung, die keine Familienbeihilfe beziehen oder für die keine Familienbeihilfe bezogen wird, können vom Land OÖ (Sozialabteilung) dann eine Bekleidungsbeihilfe (Zuschuss zum Ankauf von Kleidung) erhalten, wenn sie in einer Wohneinrichtung der Behindertenhilfe betreut werden und ihr Einkommen eine bestimmte Obergrenze nicht überschreitet.

INFORMATIONEN UND ANTRÄGE:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Sozialabteilung
0732 - 7720-15631

4.19 SOZIALE REHABILITATION

Für Maßnahmen im Rahmen der sozialen Rehabilitation kann das Land OÖ (Sozialabteilung) an Menschen mit Beeinträchtigungen (ausgenommen altersbedingte) bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss gewähren. Dieser ist abhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens. Der Grad der Beeinträchtigung

muss mindestens 50 % betragen.

Ausgenommen sind Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Berufsausübung oder Berufsausbildung stehen oder die eine Berufstätigkeit (wieder) ermöglichen.

Die soziale Rehabilitation umfasst:

- Ankauf / Adaptierung eines PKW's
- Fahrtkostenzuschuss
- behindertengerechte Wohnraumadaptierung
- Kommunikationshilfsmittel
- elektronische und sonstige technische Hilfsmittel, orthopädische Behelfe
- Mobilitätstraining für blinde Menschen
- Erwerb der Lenkberechtigung
- Anschaffung eines Blindenführhundes, Partnerhundes oder Rollstuhlhundes
- Dolmetschkosten
- behinderungsbedingte finanzielle Notlagen

INFORMATIONEN UND ANTRÄGE:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Sozialabteilung
0732 - 7720-15329 od. 15168

INFORMATIONEN ÜBER MASSNAHMEN DER BERUFLICHEN INTEGRATION:

- ◆ **Bundessozialamt für OÖ**
www.basb.bmsg.gv.at

4.20 FERIENAUFENTHALTE FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Zur Entlastung betreuender Angehöriger wird jährlich im Sommer eine Ferienaktion für Menschen mit Beeinträchtigungen vom Land OÖ initiiert.

WEITERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Sozialabteilung
0732 - 7720-15329 od. 15168

4.21 VERTRETUNG IN BEHINDERTEN-GLEICHSTELLUNGSFRAGEN- UND VERFAHREN

Ansprechpartner für Behindertengleichstellungsfragen und -verfahren sind die jeweiligen Landesstellen der **Bundessozialämter**.

Die **Selbstbestimmt-Leben-Initiative Linz** ist ein Selbstvertretungsverein von und für Menschen mit Behinderungen nach dem Vorbild der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung. Er bietet Unterstützung und Beratung in Richtung Empowerment und setzt sich für Gleichstellung, Integration und Chancengleichheit ein.

Adressen siehe Seite 117

ÜBERSICHT ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Träger/innen - Maßnahme	Familien- beratung, Beratung *	Früh- förderung	Heil- pädagog. Kinder- garten	Sonder- horte	Qualifizierung am Arbeits- markt
Altenfeldner Werkstätten gGmbH					
Arbeiter Samariter Bund					
Arbeitsgemeinschaft für antroposophisches Heilwesen					
Arcus Sozialwerk GmbH					
ARTEGRA Werkstätten gGmbH					
assista Soziale Dienste GmbH					
oberrainanderskompetenz (ehem. Ausbildungszentrum Schloss Oberrain GmbH)					X
Berufsvorschulungszentrum St. Gilgen					X
Caritas für Kinder und Jugendliche, Bereich Heilpädagogik, Mobile Integrationsberatung	X				
Caritas für Menschen mit Behinderungen			X	X	X
Caritas für Menschen mit Behinderungen Institut für Hör- und Sehbildung			X	X	
Christlicher Sozialverein Theresiengut					
Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen			X	X	
FAB Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung					X
Integrationshort Karlhof				X	
Institut Hartheim für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung			X	X	
Konvent der Barmherzigen Brüder Lebenswelt Schenkenfelden					

* *Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen*

ÜBERSICHT ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Integrative Betriebe	Geschützte Werkstätten	Hilfe durch Beschäftigung	Wohnen	Persönliche Assistenz	Mobile Begleitung	Therapiestationen
		X				
		X	X			
		X	X			
		X	X		X	
	X					
		X	X		X	X
			X			
			X			
					X	
		X	X		X	X
		X	X			
		X	X			
		X	X		X	X
	X		X			
		X	X			X
		X	X			

ÜBERSICHT ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Träger/innen - Maßnahme	Familien- beratung, Beratung	Früh- förderung	Heil- pädagog. Kinder- garten	Sonder- horte	Qualifizierung am Arbeits- markt
Institut für Sinnes- und Sprachneurologie (ISS) der Barmherzigen Brüder, Gesundheitszentrum für Gehörlose					
Konvent der Barmherzigen Brüder - - Institut Orthoptik, Pleoptik und Neuroophthalmologie (Sehschule) - Frühförderung für Kinder mit Sehbehinderung und Blindheit		x			
Lebenshilfe OÖ		x	x		
Mehrfach therapeutisches Zentrum Linz (MTZ)					
Missionsgemeinschaft der Fackelträger					
Miteinander GmbH Gesellschaft zur Integration von Menschen mit Behinderung	x	x			x
OÖ. Hilfswerk		x		x	
Österreichischer Zivil-Invalidenverband	x				x
Persönliche Assistenz GmbH					
Schön für behinderte Menschen GmbH					
Teamwork Holz- und Kunststoffverarbeitung GmbH					
Therapiezentrum Andorf, Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie OÖ GmbH (Andorf, Linz, Pramet und Waldhausen)					
Verein WOGÉ					
Volkshilfe Gesundheits- und Soziale Dienste					
Zentrum Spattstraße	x	x	x		

* **Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen**

ÜBERSICHT ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Integrative Betriebe	Geschützte Werkstätten	Hilfe durch Beschäftigung	Wohnen	Persönliche Assistenz	Mobile Begleitung	Therapiestationen
						x
		x	x			
						x
		x	x			
		x	x		x	
		x	x			
				x		
		x	x			
x						
						x
			x			
			x		x	
		x				

5. ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT PSYCH.BEEINTRÄCHTIGUNGEN

5.1 PSYCHOSOZIALE BERATUNGSSTELLEN UND –ZENTREN

Psychosoziale Beratungsstellen und -zentren (PSB) sind Einrichtungen für Menschen, die psychosoziale Hilfe suchen.

Es werden Beratung (persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail), Begleitung und Krisenintervention für Betroffene und Angehörige angeboten. Die Beratung erfolgt anonym und beruht auf Freiwilligkeit. Die PSB verfügen über keine medizinische Behandlungsberechtigung, medizinische Beratung ist jedoch vereinzelt möglich.

5.2 SUCHTBERATUNGSSTELLEN

In den Suchtberatungsstellen werden Information, Beratung, (Nach-)Betreuung, Begleitung, therapeutische Interventionen, Psychotherapie sowie Krisenarbeit und Prävention für Suchtgefährdete, Suchtkranke und deren Angehörige angeboten.

Es gibt Suchtberatungsstellen für Menschen mit Alkoholproblemen, Problemen mit illegalen Drogen und Beratungsstellen für nicht substanzgebundene Süchte wie Ess-Störungen oder Spielsucht.

5.3 HILFE IN KRISEN

Zur Betreuung von Menschen in Krisen und in Notfällen von psychiatrischen Erkrankungen stehen der Psychosoziale Notdienst in Linz und Steyr, Kriseninterventionsstellen in Linz und Krisenzimmer in Linz und Gmunden zur Verfügung.

Der Psychosoziale Notdienst bietet rund um die Uhr telefonische Soforthilfe und die Möglichkeit eines Hausbesuches bei psychiatrischen Notfällen und bei psychosozialen Krisen an. Ebenfalls rund um die Uhr ist die Kriseninter-

ventionsstelle erreichbar, die telefonische, ambulante und mobile Beratungsleistung anbietet. Zur Bewältigung einer Krise ist es möglich, an einem Krisenplatz bzw. in einem Krisenzimmer einer Wohneinrichtung zeitlich begrenzt zu wohnen und professionelle Betreuung und Begleitung in Anspruch zu nehmen.

5.4 WOHNEN

Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden vorübergehend oder auf Dauer verschiedene Wohnformen angeboten, wenn dies für deren Lebensführung erforderlich ist bzw. gewünscht wird.

Spezifische Wohnformen, wie zeitlich befristete Übergangswohnmöglichkeiten, Notschlafstellen, betreutes Wohnen in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften oder mobil betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung etc., sind vor allem für Personen vorgesehen, die in ihrer Lebensführung zum Teil selbstständig sind und entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse Begleitung und psychosoziale Betreuung benötigen.

Wohnheime, dazu zählen auch die Landespflege- und Betreuungszentren, bieten Vollversorgung für Menschen mit sehr hohem Unterstützungs- und/oder Pflegebedarf an.

5.5 FREIZEITANGEBOTE UND TAGESBETREUUNG

In Freizeit- und Kommunikationseinrichtungen werden unterschiedliche Freizeitaktivitäten und Möglichkeiten zum kommunikativen Austausch für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen angeboten. Manche Einrichtungen bieten auch spezielle Angebote für ältere Menschen mit psychosozialen Unterstützungsbedarf an.

5.6 MASSNAHMEN ZUR BERUFLICHEN INTEGRATION UND TAGESSTRUKTURIERENDE ANGEBOTE

Um Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen eine (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, wird eine breite Palette an unterschiedlichen Maßnahmen bereitgestellt.

Die Förderung persönlicher, etwa manueller, und sozialer Fähigkeiten steht bei "**tagesstrukturierenden Maßnahmen**" im Vordergrund, die vor allem für Personen angeboten werden, für die eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Neben einer stundenweisen Beschäftigung z.B. Mitarbeit in einem Café, einer Tischlerei, Wäscherei, Keramikwerkstatt, Druckerei oder anderen Arbeitsbereichen, wird eine psychosoziale Betreuung angeboten.

Sozialökonomische Betriebe (Beschäftigungsprojekte bzw. Transitarbeitsplätze) bieten befristete Dienstverhältnisse mit dem Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Ebenso werden in Arbeitstrainingszentren zeitlich befristete Trainings durchgeführt, mit dem Ziel der Stabilisierung der ökonomischen und psychischen Situation der Teilnehmer/innen, der sozialen Integration und der Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Die **Arbeitsassistenz** bietet Arbeitssuchenden mit psychischen und sozialen Problemen und Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsplatz durch psychische Probleme gefährdet ist, Begleitung an.

Ähnlich tun dies arbeitsmarktbezogene Beratungsstellen in Braunau und Schärding, die psychosoziale Beratung und Betreuung, praktische Unterstützung, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche etc. ... anbieten.

Im Rahmen des "**Supported Employment**" werden Menschen mit Beeinträchtigungen Unterstützungen zur Verfügung gestellt, damit diese ein geeignetes Arbeitsverhältnis aufrecht erhalten können.

NÄHERE INFORMATIONEN:

- ◆ **Amt der Oö. Landesregierung**
Sozialabteilung
www.land-oberoesterreich.gv.at

ÜBERSICHT - ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT

Träger/innen - Maßnahme	Psychosoziale Beratungsstellen, - zentren, Suchtberatung
Adelsmayrhof	
ARCUS Sozialforum gGmbH	
ARCUS Sozialnetzwerk GmbH	x
FAB Goa Gallspach	
Internationale Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten	
Invita - Caritas für Betreuung und Pflege	
Jugend- und Drogenberatungsstelle Circle	x
Landespflege- und Betreuungszentrum Christkindl	
Landespflege- und Betreuungszentrum Cumberland	
Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Haus	
OÖ, Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Gschwendt	
pro mente Oberösterreich	x
Sozialverein B37	
Sozialverein B37 ABS-Alkoholberatungsstelle Linz	x
Verein Exit Sozial	x

Weitere Einrichtungen/Beratungsstellen finden Sie im Adressteil unter dem jeweiligen Themenbereich.

PSYCHISCHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Hilfe in Krisen, Psychosozialer Notdienst, Kriseninterventionsstelle, Krisenzimmer	Spezifische Wohnformen und Wohnheime	Freizeitangebote und Tagesbetreuung	Berufliche Integration und tagesstrukturierende Angebote
	x		
	x		x
	x		x
	x		
	x		
	x		x
	x		x
	x		x
	x		x
	x		x
x	x	x	x
	x		x
x	x	x	x

6. ANGEBOTE FÜR MENSCHEN IN SCHWIERIGEN LEBENSITUATIONEN

6.1 SOZIALBERATUNGSSTELLEN

Ziel war es, in jedem Sozialsprengel eine Anlaufstelle für hilfesuchende Menschen zu schaffen. Dies ist in allen Bezirken der Fall.

Die Sozialberatungsstellen bieten als Ansprechpartner einen Überblick über regionale und überregionale Hilfseinrichtungen. Informationen gibt es zu Themen wie Hauskrankenpflege, mobile Betreuung und Hilfe, psychologische Beratung, Alten- und Pflegeheime, Ehe- und Familienberatung, Rechtsberatung, betreubares Wohnen, Schuldnerberatung, Familienhilfe, Frauenberatung, Einrichtungen der Sozial- und Behindertenhilfe usw. Die Mitarbeiter/innen in den Sozialberatungsstellen bieten eine kostenlose individuelle Beratung bei sozialen Problemstellungen. Sie erarbeiten gemeinsam und vertraulich mit ihren Klient/inn/en persönliche Lösungsansätze und vermitteln sie auf Wunsch an die zuständigen Stellen und Institutionen.

Siehe Adressteil Seite 104

6.2 BERATUNG UND HILFE BEI ARBEITSLOSIGKEIT

Neben den regulären Angeboten des Arbeitsmarktservice (AMS) für Arbeitssuchende gibt es AMS-eigene bzw. andere, privatrechtlich organisierte, gemeinnützige Anlaufstellen und Selbstorganisationen, die im Beschwerdefall oder bei Bedarf an weiterführender Beratung entsprechende Hilfestellungen anbieten. Die Arbeiterkammer bietet im Rahmen ihrer allgemeinen Rechtsberatung Unterstützung für arbeitslose Menschen. Für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt es spezielle Angebote (Arbeitsbegleitung, Leasing, etc) im Zuständigkeitsbereich des Bundessozialamts (Tel.: 05 99 88 österreichweit zum Ortstarif). Einrichtungen die durch Beratung oder im Rahmen von Arbeitsassistentz, Sozialökonomischen Betrieben (SÖB) bzw. Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten (GBP) Zugang zu Arbeit eröffnen,

sind unter www.sozialplattform.at unter den Rubriken Sozialprojekte - Beschäftigung und Sozialprojekte - Beratung aufgelistet.

Anlaufstellen s. Adressen Seite 111

6.3 ANGEBOTE BEI (DROHENDER) WOHNUNGSLOSIGKEIT

6.3.1 Wohnungslosenhilfe

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe unterstützen in Zusammenarbeit mit den Sozialberatungsstellen und den Gemeinden obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen mit dem Ziel das Überleben zu sichern, Hilfe bei der Bewältigung des praktischen Lebens zu gewähren, Krankheiten zu bewältigen und Möglichkeiten für eine sinnvolle Existenz zu schaffen. Die Wohnungslosenhilfe umfasst Angebote in den Bereichen Notschlafstellen, Delogierungsprävention, Mobile Betreuung, tagesstrukturierende Maßnahmen, Übergangswohnen und Wohnheime.

Siehe Adressteil Seite 111

6.3.2 Delogierungsprävention/Netzwerk Wohnungssicherung

Bei drohendem Wohnungsverlust können sich betroffene Personen an Gemeinden oder Sozialberatungsstellen sowie an Einrichtungen der Wohnungslosenhilfewenden. Diese Institutionen bieten kostenlose Beratung und einen Überblick über weitere Hilfsangebote an.

Darüber hinaus fungieren im Rahmen des Netzwerkes Wohnungssicherung Koordinationsstellen für Delogierungsprävention als Ansprechpartner/innen für sämtliche Anliegen und Fragen der Delogierungsverhinderung. Je nach Bezirk sind verschiedene Einrichtungen zuständig.

Siehe Adressteil Seite 112

6.4 SACHWALTERSCHAFT

Der bundesweite Verein für Sachwalterschaft und Patient/inn/enanwaltschaft mit Sitz in Wien hat auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft die rechtliche Vertretung und Sicherstellung der sozialen und medizinischen Versorgung von an ihn per Gerichtsbeschluss zugewiesenen Personen zum Ziel. In OÖ gibt es derzeit 5 Regionalstellen.

Siehe Adressteil - Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft, Regionalstellen in OÖ Seite 112

6.5 OPFERHILFE UND STRAFFÄLLIGENHILFE

Opferhilfe

Darunter fallen neben dem Bereitstellen von wichtigen Informationen für Menschen, die von Gewalt betroffen sind, Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen von Verbrechenopferhilfe, Prozessbegleitung und außergerichtlichem Tausgleich.

Prozessbegleitung für Opfer im Strafverfahren bieten der Verein NEUSTART, der Weisse Ring (siehe Seite 112, 113), die Kinderschutzzentren (siehe Seite 88), und die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (siehe Seite 115).

Straffälligenhilfe

Unter Straffälligenhilfe werden Unterstützungsmaßnahmen und Interventionen im Rahmen der Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, Diversion (Vermittlung statt Strafe) sowie auch Hilfe in Wohnfragen verstanden.

Angebote der Straffälligenhilfe und die jeweils anbietenden Vereine (in Klammer):

Bewährungshilfe

Langfristige psychosoziale Begleitung und Beratung auf gerichtliche Anordnung (NEUSTART)

Haftentlassenenhilfe

Beratung vor der Entlassung in allen Justizanstalten, Sozialberatung nach Haft, Arbeitsberatung und –vermittlung, Arbeitstraining, Tagescafe (NEUSTART)

Außergerichtlicher Tausgleich

Konfliktregelung zwischen Tatverdächtigen und Opfern von Straftaten anstelle von Verurteilung (NEUSTART)

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Arbeitsleistung für das Gemeinwohl anstelle von Verurteilung (NEUSTART)

Betreutes Wohnen

Intensivbetreuung in Übergangswohnungen (NEUSTART, WEGE)

Forensische Ambulanz

In der Forensischen Ambulanz Oberösterreich werden Patient/inn/en mit gerichtlicher Weisung zur psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung kostenlos betreut. (FORAM)

Siehe Adressteil Seite 112

6.6 SCHULDNERBERATUNG

Bei Zahlungsschwierigkeiten, Exekutionen, Problemen im Umgang mit Geld oder finanziellen Fragen finden Sie Rat und Hilfe bei der **Schuldnerberatung OÖ** (www.ooe.schuldnerberatung.at) sowie bei der **SCHULDNER-HILFE - Verein für prophylaktische Sozialarbeit** (www.schuldner-hilfe.at).

Siehe Adressteil Seite 113

6.7 FLÜCHTLINGSHILFE

In die Arbeit der Flüchtlingshilfe fallen die Grundversorgung und die Rechts- und Sozialberatung für Asylsuchende, die Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen und spezielle Angebote im Bereich Gesundheit

(Traumatherapie) und Sprachvermittlung (Deutschkurse).

Siehe Adressteil Seite 114

6.8 BERATUNG UND ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT HIV

Aidshilfe OÖ

Anonyme und kostenlose Beratung, psychosoziale Begleitung, Gruppenangebote sowie diverse Präventionsangebote (kostenlose und anonyme Tests, Informationsangebote)

Der Verein **AfterAids** bietet anonyme Beratung und diverse Freizeitangebote (monatliches Brunch, gemeinsame Ausflüge ...)

Siehe Adressteil Seite 114

7. GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ANGEBOTE

7.1 Oö. FRAUENHÄUSER - SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT

Frauenhäuser bieten Schutz und Sicherheit durch Wohnmöglichkeiten für misshandelte oder/und bedrohte Frauen und deren Kinder.

Die 5 bestehenden Frauenhäuser in Oberösterreich (Linz, Wels, Steyr, Vöcklabruck und Ried i.L.) werden nach dem Sozialhilfegesetz vom Land OÖ finanziert, um die finanzielle und somit existenzielle Absicherung der Frauenhäuser zu gewährleisten.

Das umfassende Angebot der psychosozialen Beratung bei Beziehungsproblemen und in Trennungssituationen gilt auch für Frauen, die nicht im Frauenhaus wohnen - kostenlos, unverbindlich, vertraulich und auch anonym.

Die oberösterreichischen Frauenhäuser arbeiten sehr intensiv mit dem Autonomen Frauenzentrum, mit der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und mit der Männerberatungsstelle des Landes OÖ zusammen.

Siehe Adressteil - Frauenhäuser Seite 115

6.9 SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG (FÜR FRAUEN UND MÄNNER)

Vom **Verein ZOE** werden Beratung rund um die Themen Schwangerschaft und Geburt, über materielle, finanzielle und personelle Unterstützungsmöglichkeiten, bei Konflikten in der Partnerschaft ..., eine Still- und Wickelecke zentral in Linz und eine Selbsthilfegruppe in der Zeit der Trauer um ein Baby angeboten.

Das Angebot richtet sich sowohl an Frauen als auch speziell an Männer.

Siehe Adressteil Seite 92

7.2 BERATUNG UND RECHTLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR FRAUEN

Das **Autonome Frauenzentrum Linz** bietet Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, Information, Beratung und Begleitung bei Scheidung, Trennung und Beziehungsproblemen an.

Das Beratungsangebot beinhaltet Rechtsberatung, Psychosoziale Beratung, Gerichts- und Prozessbegleitung, Präventionsarbeit, sowie die Möglichkeit des Besuches eines Frauen-Cafes.

Die **Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie** ist eine gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung und bietet kostenlos vertrauliche Beratung und Unterstützung für von Gewalt betroffene Personen in der Familie und im sozialen Umfeld. Insbesondere erfolgt rechtliche und psychosoziale Beratung nach Wegweisungen eines Gewalttäters, Hilfestellung bei Behördenkontakten sowie Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen.

Weitere regionale Angebote für lebenspraktische Unterstützung, psychologische und berufsbezogene Beratung

... siehe Adressteil - Beratungsangebote für Frauen Seite 115

7.3 BERATUNG FÜR FRAUEN IN DER PROSTITUTION

MAIZ - Autonomes Integrationszentrum von & für Migrantinnen

Die Tätigkeiten des Vereines MAIZ richten sich im Allgemeinen an Migrantinnen, Flüchtlinge, Asylwerberinnen, sowie an Migrantinnen, die in der Sexarbeit tätig sind. Neben Kultur- und Bildungsangeboten für Migrantinnen werden auch Rechts- und Sozialberatung, Familienberatung, Begleitung, Streetwork und Ausbildungen angeboten.

LENA

Internationaler Treffpunkt und Beratungsstelle für Frauen, die in der Prostitution arbeiten.

Trägerin: Caritas für Menschen in Not
Angeboten werden Gesundheitsarbeit und zielgruppenspezifische Präventionsarbeit, Streetwork, Informationen zu HIV/AIDS, Rechtsberatung, Internetcafé LENA, PC Qualifizierung, ...

Siehe Adressteil - Beratung für Frauen in der Prostitution Seite 116

7.4 GESUNDHEITSANGEBOTE FÜR FRAUEN

Das Angebot des **Frauengesundheitszentrums** Linz erstreckt sich über:

- Beratung bei Ess-Störungen, Schwangerschaftskonflikt, Verhütungsmittelberatung, Sexualberatung, Beratung in schwierigen Lebenssituationen
- Frauencafé, Bibliothek
- Psychotherapie für einkommensschwache Frauen

- sowie ein umfangreiches Vortrags-Seminar- und Workshopangebot zu verschiedensten Themen im Bereich Frauengesundheit

Siehe Adressteil - Gesundheitsangebote für Frauen Seite 116

7.5 BERATUNG UND HILFE FÜR WOHNUNGSLOSE FRAUEN

Die **Frauenberatung ARGE SIE** der Arge für Obdachlose bietet wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen kurz- und mittelfristige Hilfe in Form von Informations- und Beratungsgesprächen an sowie eine langfristige Begleitung (für 10 Frauen - in einer Übergangswohnung der „Wohnplattform“ oder während einer schwierigen Zeit in einer eigenen Wohnung).

Siehe Adressteil Seite 116

7.6 BERATUNG FÜR MÄNNER

Die **Männerberatungsstelle des Landes OÖ** bietet Beratung und Psychotherapie für Männer

- die Schwierigkeiten in der Partnerschaft oder Probleme mit Scheidung und Besuchsrecht haben
- die Wege aus ihrer Gewalttätigkeit finden wollen
- die ein Kind sexuell missbraucht haben oder selbst missbraucht wurden
- die Fragen zu ihrer Sexualität haben
- die durch ihre berufliche Situation stark belastet sind
- die Fragen zu ihrem „Vatersein“ haben
- die mit ihrem Körper und ihrer Gesundheit nicht gut umgehen
- die Probleme mit sich selbst und ihren Gefühlen haben.

Das Erstgespräch ist kostenlos, für die weiteren Gespräche wird ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag eingehoben.

Siehe Adressteil Seite 116

III. ADRESSTEIL

Pflege - Hospiz	S. 84
Pflege - Beratungs- und Betreuungsangebote	S. 86
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	S. 88
Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen	S. 93
Arbeitsassistenzen in OÖ	S. 99
Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	S. 100
Sozialberatungsstellen	S. 104
Beratungsangebote der Caritas	S. 110
Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	S. 111
Geschlechtsspezifische Angebote	S. 115
Ämter, Behörden, Servicestellen	S. 117

Hospiz

Linz

Landesverband Hospiz Oberösterreich

Steingasse 25, 4020 Linz
Tel. 0732 - 79 36 00
hospizoee@direkt.at
www.hospiz-ooe.at

Caritas Mobiles Hospiz Palliative Care Linz & Umgebung

Steingasse 25, 4020 Linz
Tel. 0732- 78 63 60
hospiz@caritas-linz.at

Team der integrierten Palliativbetreuung am KH der Elisabethinen

Fadingerstraße 1, 4010 Linz
Tel. 0732 - 76 76-0
palliative-care@elisabethinen.at

Hospiz im Pflegeheim der Kreuzschwestern Linz

Stockhofstraße 4-6, 4020 Linz
Tel. 0732- 66 48 71-218
sekrudigier@linz.kreuzschwestern.at

Palliativstation/Hospiz St. Louise am KH der Barmherzigen Schwestern in Linz

Seilerstätte 4, 4010 Linz
Tel. 0732 - 76 77-71 10
palliativ.linz@bhs.at

Palliative Care im KH Barmherzige Brüder Linz

Seilerstätte 2, 4021 Linz
Tel. 0732- 78 97-26641
palliativ@bblinz.at

Steyr

Caritas Mobiles Hospiz Steyr

Leharstr. 24, 4400 Steyr
Tel. 0676-8776 2495
hospiz.steyr@caritas-linz.at

Wels-Stadt/Wels-Land

Hospiz Wels-Stadt/Wels-Land

Schubertstraße 9, 4600 Wels
Tel. 07242 - 211623
hospiz.wels@aon.at

Braunau

Hospizbewegung Braunau

Ringstraße 60, 5280 Braunau
Tel. 0676-87762498
hospiz.braunau@caritas-linz.at

Eferding

Rotes Kreuz Mobiles Hospiz Eferding

Vor dem Linzertor 10, 4070 Eferding
Tel. 07272-2400-23
ef-office@o.rotekreuz.at

Freistadt

Hospizbewegung Freistadt

Industriestr. 6, 4240 Freistadt
Tel. 0664-8215660
einsatz@hospizfreistadt.at

Gmunden

Hospizbewegung Gmunden

Franz Josef Platz 13, 4810 Gmunden
Tel. 07612 - 733 46
h.mittendorfer@utanet.at

Hospizbewegung Bad Ischl - Inneres Salzkammergut

Bahnhofstr. 14, 4820 Bad Ischl
Tel. 06132 - 235 93
hospizischl@aon.at

Hospizbewegung Bad Goisern

Obere Marktstr. 1, 4822 Bad Goisern
Tel. (+43 6135) 6177

Mobiles Palliativteam Salzkammergut

Brucknerstr. 27, 4840 Vöcklabruck
Tel. 0676-670 79 75
hospiz.sabine@asak.at

Grieskirchen**Rotes Kreuz****Mobiles Hospiz Grieskirchen**

Manglborg 18, 4710 Grieskirchen
Tel. 0 7248 - 62243-44
office@grieskirchen.o.rotekreuz.at

Kirchdorf**Rotes Kreuz****Mobiles Hospiz Kirchdorf**

Krankenhausstraße 11, 4560 Kirchdorf
Tel. 07582 - 63581-25
office@kirchdorf.o.redcross.or.at

Linz-Land**Hospizstützpunkt Pfarramt Neuhofen/Kr.**

Kirchenplatz 2, 4501 Neuhofen/Kr.
Tel. 07227 - 4243

Perg**Rotes Kreuz****Mobiles Hospizteam Perg**

Dirnbergerstraße 15, 4320 Perg
Tel. 07262- 544 44-28

Ried i.I.**Rotes Kreuz****Mobiles Hospiz Ried i.I.**

Schlossberg 1, 4910 Ried/Innkreis
Tel. 07752- 602-1655
ri-hospiz@o.rotekreuz.at

Palliativstation/Hospiz St. Vinzenz am KH der Barmherzigen Schwestern in Ried

Schlossberg 1, 4910 Ried/Innkreis
Tel. 07752 - 602-1650
palliativ.ried@bhs.at

Rohrbach**Caritas-Mobiles Hospiz Rohrbach**

Gerberweg 6, 4150 Rohrbach
Tel. 07289 - 20 998-7921
hospiz.rohrbach@caritas-linz.at

Schärding**Hospizbewegung Schärding und Umgebung**

Tummelplatzstr. 9, 4780 Schärding
Tel. 07712 - 7118

Steyr-Land

siehe Caritas Mobiles Hospiz Steyr

Urfahr-Umgebung**Hospizstützpunkt Lebenshaus Hilfswerk**

Auf der Bleich 2a, 4181 Oberneukirchen
Tel. 07212 - 3012

Vöcklabruck**Hospizbewegung Vöcklabruck**

Brucknerstr. 27, 4840 Vöcklabruck
Tel. 07672 - 25038
hospizbewegung.voecklabruck@asak.at

Mobiles Palliativteam Salzkammergut

Brucknerstraße 27, 4840 Vöcklabruck
Tel. 0676-670 79 75
hospiz.sabine@asak.at

Palliativstation im LKH Vöcklabruck

Dr. Wilhelm Bockstraße 1, 4840 Vöcklabruck
Tel. 050 554 - 71 28730
palliativ.vb@gespag.at

Beratungs- und Betreuungsangebote

Patient/inn/en und Pflegevertretung

Oö. Patient/inn/en und Pflegevertretung

Bahnhofplatz 1, 4020 Linz (LDZ)

0732 - 7720-14215

Telefonische Auskünfte

Mo-Fr 08:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00

Sprechtagstermine nach tel. Voranmeldung

ppv.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Betreuung im Pflegefall zu Hause und Beratung, Mobile Dienste

ARCUS Sozialnetzwerk gGmbH

Marktplatz 11, 4152 Sarleinsbach

07283 - 8531-123 (Fr. Eckerstorfer)

office.di@arcus-sozial.at

www.arcus-sozial.at

- Unterstützung bei der Körperpflege und der Haushaltsführung
- Besorgungen, Hilfestellung bei Ansuchen, Behördengängen ...

Caritas für Betreuung und Pflege

Hafnerstr. 28, 4020 Linz

0732 - 7610-2411

mobile.dienste@caritas-linz.at

www.mobiledienste.or.at

- Mobile Dienste in verschiedenen Gemeinden...

Evangelischer Diakonieverein Linz

Altenhilfe

Weißewolfstraße 15, 4020 Linz

0732 - 7675-290

diakonieverein.linz@diakoniwerk.at

www.diakonie.at

- Mobile Betreuung
- nur im Sprengel Linz Ost

OÖ Hilfswerk

Dametzstr. 6, 4020 Linz

0732 - 775111-109,

0664-80765 1109 (Fr. Keferböck)

eva.keferboeck@ooe.hilfswerk.at

www.hilfswerk.at

- Verschiedenste Leistungen

RIFA

Rieder Initiative für Arbeit

Froschaugasse 19, 4910 Ried i.L.,

07752 - 82213-3

inge.klecker@rifa.at

www.rifa.at

- Unterstützung bei der Haushaltsführung und bei Aktivitäten des täglichen Lebens

Rotes Kreuz OÖ.

Körnerstraße 28, 4020 Linz

0732 - 7644-171

reinhard.schmidt@o.rotekreuz.at

www.rotekreuz.at/988.html

- Hilfe für pflegende Angehörige durch teilweise Übernahme der Pflege, Beratung und Vermittlung, Kurse...

Vita Mobile

Verein für Pflege, Betreuung und Beratung

Ferdinand Hanuschstraße 1, 4400 Steyr

07252 - 8 69 99

hilfe@vitamobile.at

www.vitamobile.at

- Unterstützung bei Körperpflege, beim An- und Auskleiden
- Beratung in sozialen Themen
- Besuchs- und Haushaltsdienst
- Verleih von Pflegebehelfen
- Beratung pflegende Angehöriger,
- Mobilisierung, Diabetes Vorsorge

Volkshilfe OÖ

Glimpfingerstr. 48, 4020 Linz

0732 - 4305-0

lgst@volkshilfe-ooe.at

www.volkshilfe.at

verschiedenste Leistungen je nach
Bezirksgeschäftsstelle

Akutflegedienst in Linz

Notteléfono: 0732 - 3405-400

Beratung und Information über Pflegeangebote zu Hause

Einfach Leben, Clusterland OÖ GmbH

Hafenstr. 47-51, 4020 Linz

0732 - 79810-5118

info@clusterland.at

www.einfachleben.at

- Suchmöglichkeit für Betreuungs- und
Pflegeangebote im Internet

KOMPASS

nur für Linz! Information über Hilfsangebote,
Organisation Mobiler Dienste bis Anmeldung
im Seniorenheim...

siehe Sozialberatungsstellen Seite 104

BMSG

Internetplattform für pflegende Angehörige

www.pflegedaheim.at

Pflegetelefon

kostenlose telefonische Beratung zu Pflege-
angelegenheiten ...

0800-20 16 22

Caritas Beratungsstelle für pflegende Angehörige

Hafnerstr. 28, 4020 Linz

0732 - 7610-2440, 2441

pflegende.angehoerige@caritas-linz.at

Beratung und Information über Betreuung und Pflege im Alter

ARGE Altenheime

Informationen zu oö. Altenheimen und
Kurzzeitpflegeplätzen

Adlwangerstr. 8a, 4540 Bad Hall,

07258 - 29300-52

www.altenheime.org

Hilfe für Demenzkranke und ihre Angehörigen

aktivtreff

Erfahrungsaustausch für Menschen mit Demenz und Angehörige

Teufelstraße 7, 4020 Linz

straschill@promenteoee.at

0664-845 62 50

M.A.S Demenzservicestelle Bad Ischl

Lindastraße 28, 4820 Bad Ischl

Mo-Fr, 8 - 14h und nach tel. Voranmeldung

06132 - 21404

M.A.S Demenzservicestelle Regau

Regauer Lauben 8, 4844 Regau

Di-Fr, 9 - 11h und nach tel. Vereinbarung

0664 - 8589485

M.A.S Demenzservicestelle Ottensheim

Jakob Sigl Straße 3, 4100 Ottensheim

Di-Do, 9 - 16h

0664-8546699

verein@mas.or.at

www.mas.or.at

Alzheimer Therapie und 14-täg. Förderungs-
aufenthalt mit den Angehörigen, Beratung,
Training, Aktivierungsprogramm für Heim-
bewohner/innen ...

Tageszentren für Demenzkranke:

◆ Tageszentrum Regenbogen

Maderspergerstr. 11, 4020 Linz

0732 - 3405-415 oder 0676-87 34 1415

regenbogen@volkshilfe-ooe.at

www.volkshilfe-ooe.at/1081,,2.html

◆ Tageszentrum Lichtblick

Leharstr. 24, 4400 Steyr

07252 - 87 624-20, 0676-87342617

doris.reitmayr@volkshilfe-ooe.at

Tandem - Tagetherapiezentrum für Demenzkränke

pro mente OÖ.

Maxquellgasse 2e, 4820 Bad Ischl

06132-26 002

tandem@promenteoee.at

www.promenteoee.at/tandem/

Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

Kinderschutzzentren

Kinderschutzzentrum Linz

Langgasse 10, 4020 Linz,
Tel. 0732 - 781666
Fax: 0732 - 781 666 - 20
kisz@kinderschutz-linz.at
www.kinderschutz-linz.at

Kinderschutzzentrum Tandem

Pfarrgasse 8, 4600 Wels
Tel. 07242 - 671 63
Fax: 07242 - 459 37 14
info@tandem.or.at

Kinderschutzzentrum "Wigwam"

Promenade 8, 4400 Steyr
Tel. 07252 - 41919
Fax: 07252 - 419 19-2
office@wigwam.at
www.wigwam.at

IMPULS - Familienberatung - Kinderschutzzentrum

Stelzhamerstraße 17, 4840 Vöcklabruck
Tel. 07672 - 27775
Fax: 07672 - 27 775-4
impuls@sozialzentrum.org
www.sozialzentrum.org

Kinderschutzzentrum "Känguru"

Kreuzplatz 7, 4820 Bad Ischl
Tel. 06132 - 28290
Fax: 06132 - 28 290-4
kaenguru@kinderfreunde.cc
www.kinderfreunde.cc/kaenguru

Kinderschutzzentrum Innviertel

Berggasse 17, 5280 Braunau
Tel. 07722 - 85550
Fax: 07722 - 85 550-22
kischu.braunau@aon.at
www.kischu.at

Plattform der OÖ Eltern-Kind-Zentren

www.elternkindzentrum-ooe.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Oö.

Promenade 37, 4021 Linz
0732 - 77 97 77
www.kija.at
Mo-Fr 10:00-12:00, Mo, Di, Do 14:00-16:00

IGLU Beratungsstellen

IGLU-Beratungsstelle Linz-Dorfhalleschule

Franckstraße 68-70, 4020 Linz
0732 - 654541-14

IGLU-Beratungsstelle Marchtrenk

Linzer Straße 21, 4614 Marchtrenk
07243 - 51143

IGLU-Beratungsstelle Mauthausen

Poschacherstr. 3, 4310 Mauthausen
07238 - 4437

IGLU-Beratungsstelle Traun

Schulstraße 3 a, 4050 Traun
07229 - 61820

IGLU-Beratungsstelle Wels-Vogelweide

Billrothstraße 17, 4600 Wels
07242 - 56644.

Jugendzentren Linz

Verein Jugend und Freizeit

4020 Linz, Lederergasse 7
0732 - 77 30 31
office@vjf.at, www.vjf.at

Ann and Pat, Jugendkulturbox

Lederergasse 7, 4020 Linz
0732 - 773031-11 und 0650-7730341
ann-and-pat@vjf.at

U1, Jugendzentrum

Hauptstraße 74, 4040 Linz
0732 - 715467 und 0650-7730342
u1@vjf.at

Alpha, Jugendzentrum

Wüstenrotplatz 2, 4030 Linz
0732 - 311741
alpha@vjf.at

Club Dornach, Jugendzentrum

Niedermayerweg 7, 4040 Linz
0732 - 244519 und 0650-7730343
Club-dornach@vjf.at

Cloob, Jugendzentrum

Kremsmünstererstraße 1-3, 4030 Linz
0732 - 308991 und 0650-7730346
cloob@vjf.at

Baustelle, Jugendzentrum

Vogelfängerweg 25, 4020 Linz
0732 - 376821 und 0699-11049350
baustelle@vjf.at

Kuba, Jugendkulturzentrum

Wienerstraße 127, 4020 Linz
0732 - 335197
kuba@vjf.at

Atlantis, Jugendzentrum

Landwiedstraße 65, 4020 Linz
0732 - 677017
atlantis@vjf.at

Fjutscharama, Jugendzentrum

Scharmühlwinkel 13, 4030 Linz
0732 - 305169 und 0650-7730347
Mail: fjutscharama@vjf.at

Franx, Jugendzentrum

Wimhölzelstraße 40, 4020 Linz
0732 - 651655 und 0650-7730348
franx@vjf.at

Riff, Jugendzentrum

Tungassingerstrasse 23a, 4020 Linz
0732 - 341839 und 0650-7730356
riff@vjf.at

Downtown, Jugendzentrum

Matthäus-Herzog-Straße 7, 4030 Linz
0732 - 377095-1 und 0650-7730345
downtown@vjf.at

Jugendberatungsstelle U1

Hauptstraße 74, 4040 Linz
0732 - 715467 und 0650-7730342

Jugendberatungsstelle Ejekt

Wienerstraße 501, 4030 Linz
0732 - 307213
ejekt@vjf.at

Jugendberatungsstelle Baustelle

Vogelfängerweg 25, 4020 Linz
0732 - 376821

Jugendberatungsstelle Ann and Pat

Lederergasse 7, 4020 Linz
0732 - 773031-15

Jugendberatungsstelle Kuba

Wienerstraße 127, 4020 Linz
0732 - 335197

Jugendberatungsstelle Advice

Landwiedstraße 62, 4020 Linz
0732 - 371472
advice@vjf.at

Jugendberatungsstelle Franx

Wimhölzelstraße 40, 4020 Linz
0732 - 651655-2

Streetwork**Streetwork Just**

Hirschgasse 22a, 4020 Linz
0732 - 776561
0650-7730351 und 0650-7730352
streetwork.just@vjf.at

Streetwork Ebelsberg

Edmund-Aigner-Straße 3, 4030 Linz
0732 - 605229
0650-7730349 und 0650-7730357
streetwork.ebelsberg@vjf.at

Streetwork Linz Süd

Matthäus-Herzog-Straße 7, 4030 Linz
0732 - 377095 und 0650/7730354
streetwork.linz.sued@vjf.at

Streetwork Braunau, Verein I.S.I.

Ringstr. 44, 5280 Braunau
07722 - 67682
braunau@streetwork.at

Streetwork Freistadt, Verein I.S.I.

Salzgasse 13, 4240 Freistadt
0664-2245124
freistadt@streetwork.at

Streetwork Enns, Verein I.S.I.

Födermayrstraße 4, 4470 Enns
07223 - 82 302, 0664-822 78 48
enns@streetwork.at

Streetwork Leonding, Verein I.S.I.

Welser Straße 35/1. Stock, 4060 Leonding
0732 - 68 03 58, 0664-130 37 96
linz-land.leonding@streetwork.at

Streetwork Traun, Verein I.S.I.

Neubauerstraße 11, 4050 Traun
07229 - 91 929
linz-land.traun@streetwork.at

Streetwork Perg, Verein I.S.I.

Hauptstraße 18, 4311 Schwertberg
0664-231 96 02
perg@streetwork.at

Streetwork Ried, Verein I.S.I.

Linzer Gasse 3, 4910 Ried/Innkreis
07752 - 81 601, 0664-234 42 14
ried@streetwork.at

Streetwork Schärding, Verein I.S.I.

Brunngasse 2, 4780 Schärding
07712 - 65 10
schaerding@streetwork.at

Streetwork Steyr-Resthof, Verein I.S.I.

Siemensstraße 15, 4400 Steyr
07252 - 72 619, 0664-822 97 65
steyr-resthof@streetwork.at

Streetwork Steyr-Münichholz, Verein I.S.I.

Albert Lortzingstraße 19, 4400 Steyr
07252 - 720 63, 0664-213 83 78
steyr-resthof@streetwork.at

Streetwork Vöcklabruck, Verein I.S.I.

Gmundnerstraße 17, 4840 Vöcklabruck
07672 - 23 776, 0664-224 51 74
voecklabruck@streetwork.at

**Streetwork Bildungszentrum
Salzkammergut**◆ **Gmunden**

Traungasse 5, 4810 Gmunden
07612 - 64301
streetwork_gm@aon.at

◆ **Bad Ischl**

Bahnhofstr. 10, 4820 Bad Ischl
06132 - 27675
streetwork.bad.ischl@aon.at

Streetwork Magistrat Wels

Dragonerstr. 22, 4600 Wels
07242 - 235-1685
streetwork.spb@wels.gv.at
wels@streetwork.org

Weitere Angebote für Jugendliche**autonomes FRAUENZentrum
FRAUENnotruf**

Beratung und Information für von sexueller
Gewalt betroffene Frauen und Mädchen
4020 Linz, Humboldtstraße 43
0732 - 60 22 00

First Love Ambulanz, AKH Linz

Krankenhausstraße 9, 4020 Linz
0732 - 7806-1270
firstlove@akh.linz.at

**Institut Suchtprävention
pro mente OÖ.**

Hirschgasse 44, 4020 Linz
0732 - 77 89 36
info@praevention.at
www.1-2-free.at, www.praevention.at

JugendService des Landes Oö.

Landesdienstleistungszentrum
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
0732 - 1799

Jugend am Werk GmbH - Gesellschaft für berufliche und soziale Integration

Grillparzerstr. 50, 4020 Linz
0732 - 6922-0
office@bbrz.at
www.bbrz.at

MAIZ - Autonomes Integrationszentrum von & für Migrantinnen

Hofgasse 11, 4020 Linz,
0732 - 77 60 70
maiz@servus.at
www.maiz.at

bluebox - Jugendwohnhaus

pro mente OÖ.
Gründlingerstrasse 8
4063 Hörsching
07221 - 72 6 54
blue.box@promenteoee.at
www.promenteoee.at/jugend/

redbox - Jugendwohnhaus

pro mente OÖ.
Mühlbachstraße 126
4063 Hörsching
07221 - 73 063
red.box@promenteoee.at
www.promenteoee.at/jugend/

work.box

Berufliche Integration für Jugendliche und junge Erwachsene mit psychosozialen Problemen

www.promenteoee.at/jugend/

work.box Linz

pro mente OÖ.
Stifterstraße 29, 4020 Linz
0732 - 78 57 26
work.box@promenteoee.at

work.box Ried

pro mente OÖ.
Hauptplatz 38, 4910 Ried
07752 - 26 625
work.box.ried@promenteoee.at

work.box Urfahr

pro mente OÖ.
Ferihumerstraße 14, 4040 Linz
0732 - 71 11 39
work.box.urfahr@promenteoee.at

work.box Wels

pro mente OÖ.
Kaiser-Josef Platz 10, 4600 Wels
07242 - 22 43 17
work.box.wels@promenteoee.at

Rainbows OÖ

Stelzhamerstr. 5a
4810 Gemunden
07612 - 63 056
www.rainbows.at
(gruppenpädagogisches Angebot für Kinder und Jugendliche bei Trennung/Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils)

Zentrum Spattstraße**WAKI - Zufluchtsort für Jugendliche in Krisensituationen**

Schubertstr. 17, 4020 Linz
0732 - 60 93 48
waki@spattstrasse.at
www.spattstrasse.at

Beratung für Jugendliche und Familien**OÖ Familienbund Familienberatung**

Ferdinand Marklstr. 4, 4040 Linz
0732 - 75 97 53
office.beratung@ooe.familienbund.at

Familientherapie-Zentrum des Landes OÖ

Figulystr. 27, 4020 Linz
0732 - 666412
ftz.post@ooe.gv.at

Beratungsstelle BILY

Verein für Jugend- und Familienberatung
Weißenvolffstraße 17A, 4020 Linz
0732 - 77 04 97
Tel & Fax: (0732) 78 39 05

**Familienberatungsstelle
Verein Allein mit dem Kind**
Gürtelstraße 3, 4020 Linz
0732 - 65 42 70

**Institut für Familien- und
Jugendberatung der Stadt Linz**
Magistrat der Stadt Linz
Pfarrgasse 7, 4020 Linz
0732 - 7070-1660

**Miteinander GmbH
Beratungsstelle**
Schillerstraße 53, 4020 Linz
0732 - 60 35 33
www.miteinander.com

**Beratungszentrum PIA - Hilfe für Opfer
sexuellen Missbrauchs**
Niederreithstraße 33, 4020 Linz
0732 - 65 00 31, 0664-1342467
office@pia-linz.at
www.pia-linz.at

Verein Pflege- und Adoptiveltern OÖ
Stockhofstraße 9/1, 4020 Linz
0732 - 60 66 65
office@peae-ooe.at
www.pflegeeltern.at

**Zellkern - Wegweiser zum Leben
Familienberatungsstelle für Schwer-
und Chronisch-Kranke**
Scharitzerstraße 28, 4020 Linz
0732 - 60 85 60

**Zentrum Spattstraße
Öffentliche Familien- und Erziehungs-
beratungsstelle und heilpädagogische
Ambulanz**
Willingerstraße 21, 4030 Linz
0732 - 349271-0
ambulanz@spattstrasse.at
www.spattstrasse.at

**Zentrum Spattstraße
Familienberatung, Frühförderung**
♦ **Regionalstelle Mauerkirchen**
Gemeindeamt, Obermarkt 19
5270 Mauerkirchen
0732 - 349271-0
♦ **Regionalstelle Ried**
Kellergasse 15, 4910 Ried
0732 - 349271-0

**ZOE
Verein für Schwangerschaftsberatung**
Bürgerstraße 1, 4020 Linz
0732 - 77 83 00
office@zoe.at
www.zoe.at

Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen

Altenfeldner Werkstätten gGmbH
 Böhmerwaldstraße 21, 4121 Altenfelden
 07282 - 5603
 office@altenfeldner-werkstaetten.at
 www.altenfeldner-werkstaetten.at

Arbeiter Samariter Bund (M3)
 Bahnhofstraße 14, 4820 Bad Ischl
 06132 - 26985
 office@asb-badischl.com
 www.asb-badischl.com

Arbeitsgemeinschaft für anthroposophisches Heilwesen (Gartenhof Loidhold)
 Oberhart 9, 4113 St. Martin/M.
 07232 - 3672
 gartenhof@tele2.at
 www.gartenhof.org

ARCUS Sozialnetzwerk gGmbH
 Marktplatz 11, 4152 Sarleinsbach
 07283 - 8531-0
 office@arcus-sozial.at
 www.arcus-sozial.at

ARTEGRA Werkstätten gGmbH
 Böhmerwaldstraße 21, 4121 Altenfelden
 07282 - 5603-33
 office@artegra.at
 www.artegra.at

assista Soziale Dienste GmbH
 (ehem. Das Dorf Gemeinnützige GmbH)
 Hueb 10 – 18, 4674 Altenhof am Hausruck
 07735 - 6631
 office@assista.org
 www.assista.org

BBRZ
**Berufliches Bildungs- und
 Rehabilitationszentrum Österreich**
 und
BBRZ Reha GmbH
**Gesellschaft für berufliche und soziale
 Integration**
 Grillparzerstr. 50, 4020 Linz

0732 - 6922-0
 office@bbrz.at
 www.bbrz.at

**Berufsvorschulungszentrum St. Gilgen
 Rettet das Kind Salzburg**
 Lueger Waldweg 1, 5340 St. Gilgen
 06227 - 22 61-0
 bvz.st.gilgen@rettet-das-kind-sbg.at
 www.rettet-das-kind.at

**Caritas für Kinder und Jugendliche
 Bereich Heilpädagogik
 Mobile Integrationsberatung**
 Pfarrplatz 4, 4020 Linz
 0732 - 77 77 97
 heilpaedagogik@caritas-linz.at
 www.integrationspaedagogik.at

Caritas für Menschen mit Behinderungen
 St. Isidor 16, 4060 Leonding
 0732 - 67 20 67
 cmb@caritas-linz.at
 cmb.cyberhouse.at

**Caritas für Menschen mit
 Behinderungen
 Institut für Hör- und Sehbildung**
 Kapuzinerstraße 40, 4020 Linz
 0732 - 77 13 66-0
 herbert.zauner@caritas-linz.at
 cmb.cyberhouse.at

Christlicher Sozialverein Theresiengut
 Hohe Straße 246, 4040 Linz
 0732 - 73 24 74
 csv-theresiengut@aon.at
 www.csv-theresiengut.at

**Evangelisches Diakoniewerk
 Gallneukirchen**
 Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen
 07235 - 63 251-0
 oea@diakoniewerk.at
 www.diaconiewerk.at

FAB Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung

Grillparzerstraße 50, 4020 Linz
0732 - 6922-0
office@fab.at
www.fab.at

Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie OÖ GmbH

Pulvermühlstraße 19, 4040 Linz
0732 - 244 544
linz@gfgf.at
www.gfgf.at

Institut für Sinnes- & Sprachneurologie (ISS) der Barmherzigen Brüder

Gesundheitszentrum für Gehörlose
Bischofstraße 11, 4020 Linz
0732 - 78 97-24900
gehoerlosen@bblinz.at
www.bblinz.at

Institut Hartheim für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Gemeinnützige Betriebs-GmbH
Anton-Strauch-Allee 1, 4072 Alkoven
07274 - 6536-0
zentrale@institut-hartheim.at
www.institut-hartheim.at

Integrationshort Karlhof

Teistlergutstraße 23 a, 4040 Linz
0732 - 734125
hort.karlhofschule@mag.linz.at
www.linz.at

Jugend am Werk GmbH - Gesellschaft für berufliche und soziale Integration

Grillparzerstr. 50, 4020 Linz
0732 - 6922-0
office@bbrz.at
www.bbrz.at

Konvent der Barmherzigen Brüder Frühförderung für Kinder mit Sehbehinderung und Blindheit

Rudigierstraße 10, 4021 Linz
0732 - 7897- 21381

brigitte.ruttmann@bblinz.at
www.bblinz.at

Konvent der Barmherzigen Brüder Institut Orthoptik, Pleoptik und Neuroophthalmologie (Sehschule)

Seilerstätte 2, 4021 Linz
0732 - 7897-21300
sehschule@bblinz.at
www.bblinz.at

Konvent der Barmherzigen Brüder Lebenswelt Schenkenfelden

Markt 18, 4192 Schenkenfelden
07214 - 7027-0
office@lebenswelt.co.at
www.lebenswelt.co.at

Lebenshilfe Oberösterreich

Landesleitung
Dürnauerstraße 94
4840 Vöcklabruck
07672 - 27 5 50-0
info@ooe.lebenshilfe.org
www.ooe.lebenshilfe.org

Mehrfach Therapeutisches Zentrum Linz

Dauphinestraße 56, 4030 Linz
0732 - 30 40 20
mtz-linz@aon.at
www.therapie-mtz.at

Missionsgemeinschaft der Fackelträger

Schloss Klaus
Klaus 16, 4564 Klaus an der Pyhrnbahn
07585 - 4410
office@schlossklaus.at
www.schlossklaus.at

Miteinander GmbH Gesellschaft zur Integration von Menschen mit Behinderung

Rechte Donaustraße 7, 4020 Linz
0732 - 78 20 00
office@miteinander.com
www.miteinander.com

**Oberösterreichischer Zivil-Invaliden
verband**

Wiener Straße 266, 4030 Linz
0732 - 341146
oeziv@liwest.at
www.oeziv.at

oberrainanderskompetent-GmbH

(ehem. Ausbildungszentrum Schloss
Oberrain GmbH)
Unken 8, 5091 Unken
06589 - 4216-0
oberrain@anderskompetent.at
www.anderskompetent.at

OÖ Hilfswerk

Dametzstraße 6, 4020 Linz
0732 - 775111
office@ooe.hilfswerk.at
www.hilfswerk.at

**ÖZIV - Support Beratung und
Unterstützung für Menschen
mit Behinderungen**

- Kellergasse 2, 4910 Ried i.I.
07752 - 26413
support-ried@oeziv.at
 - Wiener Straße 266, 4030 Linz
0732 - 341146
oeziv@liwest.at
 - Robert Kunz Straße 11, 4840 Vöcklabruck
07672 - 20040
doris.fellner@oeziv.at
www.support.oeziv.at
-

Persönliche Assistenz GmbH

Blumauerstr. 29/1, 4020 Linz
0732 - 711621-0
buero@persoenliche-assistenz.net
www.persoenliche-assistenz.net

Schön für behinderte Menschen GmbH

Schön 60, 4563 Micheldorf in OÖ
07582 - 60 917
zentrale@schoen-kreuzbichlhof.at
www.schoen-kreuzbichlhof.at

**TEAMwork Holz- und
Kunststoffverarbeitung GesmbH**

Jaxstraße 10 – 12, 4021 Linz
0732 - 65 34 92-0
office@team-work.at
www.team-work.at

Verein Woge

Eferdinger Straße 40, 4600 Wels
07242 - 42630
verein.woge@aon.at

**Volkshilfe Gesundheits- und Soziale
Dienste GmbH**

Glimpfingerstraße 48, 4020 Linz
0732 - 3405-0
vhgsd@volkshilfe-ooe.at
www.volkshilfe-ooe.at

Zentrum Spattstraße GmbH

Willingerstraße 21, 4020 Linz
0732 - 349271-9
office@spattstrasse.at
www.spattstrasse.at

Landes-Sonderschulen

**Heilstättenschule Linz
Zentrum Spattstraße**
Willingerstraße 22, 4030 Linz
0732 - 34 92 71 DW 53
s401083@lsr.eduhi.at

**Landes-Sonderschule Baumgartenberg
im Kloster vom Guten Hirten**
Baumgartenberg 56, 4342 Baumgartenberg
07269 - 297
s411031@lsr.eduhi.at

**Landes-Sonderschule für
schwerstbehinderte Kinder im Institut
Hartheim, Martin Buber-Landesschule**
Anton-Strauch-Allee 1, 4072 Alkoven
07274 - 6536 DW 260
direktion@buber-landesschule.at
www.buber-landesschule.at

**Landes-Sonderschule für
schwerstbehinderte Kinder
Johann-Eisterer-Landesschule**
Steege 13, 4722 Peuerbach
07276 - 25 65
lss-steege.post@ooe.gv.at
schulen.eduhi.at/eistererlandesschule/

**Landes-Sonderschule I für lernschwache
und leistungsbefähigte Kinder
im Kinderdorf St. Isidor**
St. Isidor 5, 4060 Leonding
0732 - 67 42 01
lss-isidor3.post@ooe.gv.at
schulen.eduhi.at/herderschule/

**Landes-Sonderschule II St. Isidor
Sprachheilkunde mit Vorschul- und
Volksschulklassen im Kinderdorf
St. Isidor**
St. Isidor 9, 4060 Leonding
0732 - 67 42 13
lss-isidor3.post@ooe.gv.at
schulen.eduhi.at/herderschule

**Landes-Sonderschule III
für körperbehinderte Kinder
Johann Gottfried Herder-Landesschule**
St. Isidor 17, 4060 Leonding
0732 - 67 42 96-7466
gabriela.brandstaetter@ooe.gv.at
schulen.eduhi.at/herderschule/

**Martin-Boos-Schule - Landessonderschule
für schwerst-behinderte Kinder mit integra-
tiven Montessori-Klassen im Evangelischen
Diakoniewerk Gallneukirchen**
Martin-Boos-Straße 7, 4210 Gallneukirchen
07235 - 63 2 51 DW 380
lss-gallneukirchen.post@ooe.gv.at
schulen.eduhi.at/martin.boos.schule-gallneukir-
chen

**Michael-Reitter-Landesschule
Lehranstalt für Hör- und Sehbildung**
Kapuzinerstraße 40, 4020 Linz
0732 - 77 13 66-300
pz.hoeren@eduhi.at, pz.sehen@eduhi.at
www.llhs.eduhi.at

Sonderpädagog. Zentren

**Sonderpädagogisches Zentrum
Altenfelden**
Volksschule
Alm 5, 4121 Altenfelden
07282 - 7444 DW 1
s413021@lsr.eduhi.at
spz.eduhi.at

Sonderpädagogisches Zentrum Altheim
Braunauer Straße 9, 4950 Altheim, OÖ
07723 - 424 07 72
s404021@lsr.eduhi.at
spz.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum
Bad Goisern**
Obere Marktstraße 7, 4822 Bad Goisern
06135 - 8687
s407101@eduhi.at
schulen.eduhi.at/vsgoisern/

**Sonderpädagogisches Zentrum
Braunau am Inn**

Kolpingplatz 2, 5280 Braunau am Inn
07722 - 84 6 24
spz.braunau@eduhi.at
spz.eduhi.at

Sonderpädagogisches Zentrum Eferding

Starhembergstraße 1, 4070 Eferding
07272 - 5577
spz-eferding@eduhi.at
spz.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum
Wels-Land**

Schulstraße 14, 4652 Fischlham
07241 - 2265
s418051@lsr.eduhi.at
spz.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum
Gmunden**

Spitalstraße 10, 4810 Gmunden
07612 - 74 3 68 oder 75 6 81
spz.gmunden@eduhi.at
spz.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum
Grieskirchen**

Roßmarkt 13, 4710 Grieskirchen
07248 - 61663 und 07248 - 63 6 97
regenbogenschule.grieskirchen@eduhi.at
spz.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum
Perg / Bezirk Perg**

Schulstraße 6, 4222 Langenstein
07237 - 20 05
pzperg@gmx.at
spz.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum für
körperbehinderte u.
bewegungsbeeinträchtigte Kinder
Kinderdorf St. Isidor**

St. Isidor 17, 4060 Leonding
0732 - 67 42 96-7466
gabriela.brandstaetter@ooe.gv.at
spz.eduhi.at/koerperbehinderte/

**Sonderpädagogisches Zentrum
Linz-Land - Kinderdorf St. Isidor**

St. Isidor 13 a, 4060 Leonding
0732 - 67 42 01-7460
spz.linz-land@gmx.at
spz.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum
Linz-Stadt / Nord**

Pfarrgasse 7, 4020 Linz
0732 - 70 70-1424
BZSR-LI.Post@lsr-ooe.gv.at oder
regina.seiler@lsr-ooe.gv.at
spz.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum
Linz-Stadt / Süd**

Pfarrgasse 7, 4020 Linz
0732 - 7070-1442
BZSR-LI.Post@lsr-ooe.gv.at oder
ute.grueck@lsr-ooe.gv.at
spz.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum
für Sinnesbehinderte**

Kapuzinerstraße 40/1, 4020 Linz
0732 - 77 13 66-400
wilfried.schoegl@ooe.gv.at

**Sonderpädagogisches Zentrum
Urfahr-Umgebung**

Peuerbachstraße 26, 4040 Linz
0732 - 73 13 01-72375
spz-uu@aon.at
spz.eduhi.at/spz/

**Sonderpädagogisches Zentrum
Mattighofen**

Salzburger Straße 6, 5230 Mattighofen
07742 - 2286
spz-leitung.mattighofen@eduhi.at
spz.eduhi.at

**Sonderpädagogisches Zentrum
Kirchdorf an der Krems**

Welser Straße 4, 4563 Micheldorf
07582 - 62 6 24
s409013@lsr.eduhi.at
spz.eduhi.at

Sonderpädagogisches Zentrum Mondsee

Schulweg 4, 5310 Mondsee
06232 - 2324-15
s417023@lsr.eduhi.at
spz.eduhi.at

Sonderpädagogisches Zentrum Ried im Innkreis

Kränzlstraße 31, 4910 Ried im Innkreis
07752 - 82 7 57 oder 84 1 57
s412013aso@ried.at
spz.ried.eduhi.at

Sonderpädagogisches Zentrum Schärding

Tummelplatzstraße 8, 4780 Schärding
07712 - 3066
s414013@lsr.eduhi.at
spz.eduhi.at

Sonderpädagogisches Zentrum Vöcklabruck

Vöcklabruck West
Schulweg 17, 4863 Seewalchen
07662 - 8070
vs.seewalchen@cabelvision.at
spz.eduhi.at

Sonderpädagogisches Zentrum Steyr-Stadt

Allgemeine Sonderschule 2
Punzerstraße 73, 4400 Steyr
07252 - 73166-12
spz.steyr-stadt@eduhi.at
spz.eduhi.at

Sonderpädagogisches Zentrum Steyr-Land

Kirchenplatz 4, 4452 Ternberg
07256 - 6052
spz.steyrland@aon.at
spz.eduhi.at

Sonderpädagogisches Zentrum Freistadt

Unterweißenbach 91, 4273 Unterweißenbach
07956 - 7956
s406321@lsr.eduhi.at
spz.eduhi.at

Sonderpädagogisches Zentrum Vöcklabruck

Vöcklabruck Ost
Laudonstraße 1, 4840 Vöcklabruck
07672 - 238 81 oder 22 35 91
pestalozzischule@aon.at
spz.eduhi.at

Sonderpädagogisches Zentrum Wels-Stadt

Handel-Mazzetti-Straße 2, 4600 Wels
07242 - 23 56 37
spz.wels@eduhi.at, spz.eduhi.at

Fahrdienst**Arbeiter Samariter Bund**

Bahnhofstraße 14, 4820 Bad Ischl
06132 - 23 9 85
samariterbund.badischl@utanet.at
www.asb-badischl.com

Arbeiter-Samariterbund Linz

Reindlstraße 24, 4040 Linz
0732 - 73 64 66
office@asb.or.at
www.asb.or.at

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband OÖ
Körnerstraße 28, 4010 Linz
0732 - 7644-71, 172, 173, 174, 175, 176
office@o.rotekruz.at
www.o.rotekruz.at

Österr. Rotes Kreuz

Bezirksstelle Steyr
Redtenbachergasse 5, 4400 Steyr
07252 - 52 195
se-office@o.rotekruz.at
www.o.rotekruz.at

Österr. Rotes Kreuz

Bezirksstelle Wels
Rotkreuzstraße 1, 4600 Wels
07242 - 2020-4420 und 4421
we-office@o.rotekruz.at
www.o.rotekruz.at

Arbeitsassistenzen in Oberösterreich

Unentgeltliche Hilfen zur Erlangung oder Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen

1) für psychisch Kranke

- **Pro Mente OÖ:**

4020 Linz, Landstraße 59-61,
0732 - 778544

arbeitsassistentz@promenteoee.at

- ◆ Standort Steyr:

4400 Steyr, Grünmarkt 14,
07252 - 43900

arbeitsassistentz.steyr@promenteoee.at

- ◆ Standort Wels:

4600 Wels, Altstadt 16,
07242 - 45723

arbeitsassistentz.wels@promenteoee.at

- ◆ Standort Vöcklabruck:

4840 Vöcklabruck, Industriestr. 33,
07672 - 20951

arbeitsassistentz.voeklabruck@promenteoee.at

- ◆ Standort Gmunden:

4810 Gmunden, Johannesgasse 6,
07612 - 74499

arbeitsassistentz.gmunden@promenteoee.at

- ◆ Standort Braunau:

5280 Braunau, Stadtplatz 22,
07722 - 22078

arbeitsassistentz.braunau@promenteoee.at

- ◆ Standort Schärding:

4780 Schärding, Kenzianweg 8,
07712 - 4994-6450

arbeitsassistentz.schaerding@promenteoee.at

2) Lehrlingsbegleitung für jugendliche Hörbehinderte

- **Institut für Hör- und Sehbildung (Caritas
für Menschen mit Behinderungen)**

4020 Linz, Kapuzinerstraße 40
0732 - 771366-155

(Hr. Ortner, 0664-4304499)

klaus.ortner@caritas-linz.at

3) für Hörbehinderte

- **Gehörlosenambulanz (KH der
Barmherzigen Brüder)**

4021 Linz, Rudigierstr. 10,
0732 - 7897-24931

geh hoeren-amb@bblinz.at

4) für Blinde und Sehbehinderte

- **RISS (BBRZ):**

4020 Linz, Bulgaripplatz 13, 4020 Linz

0732 - 6922-6311

5) für Körper-, Geistig- und Mehrfachbehinderte

- **Miteinander GmbH:**

4020 Linz, Schillerstraße 53,
0732 - 658922/Fax: DW 20

aass@miteinander.com

- ◆ Standort Gmunden:

4810 Gmunden, Kaltenbrunnerstraße 45,
07612 - 77872

aass.gmunden@miteinander.com

- ◆ Standort Ried:

4910 Ried, Bahnhofstraße 43,
07752 - 86470

aass.ried@miteinander.com

- **Volkshilfe**

- ◆ Standort Wels:

4600 Wels, Franz-Fritsch-Str.11
07242 - 2088-2430

- ◆ Standort Steyr:

4400 Steyr, Wieserfeldplatz 11
07252 - 72656

- ◆ Standort Braunau:

5280 Braunau, Stadtplatz 22/3/3
07722 - 62044

Qualifizierungsberatung

- **Integratio initiativ**

4020 Linz, Wienerstraße 150,

0732 - 336691

office@integratio.at

Angebote für Menschen mit psych. Beeinträchtigungen

Adelsmayrhof

Schachadorf 36, 4552 Wartberg/Krems
07588 - 7452
office@leben-mit-zukunft.at
www.leben-mit-zukunft.at

ARCUS Sozialforum gGmbH

Schmiedberg 17, 4201 Gramastetten
07239 - 8154
sozialforum@arcus-sozial.at
www.arcus-sozial.at

ARCUS Sozialnetzwerk GmbH

Marktplatz 11, 4152 Sarleinsbach
07283 - 8531-0
office@arcus-sozial.at
www.arcus-sozial.at

fab - GOA Gallspach

Anzengruberstraße 1, 4713 Gallspach
07248 - 64770
brigitte.kiesenhofer@bfi-BBRZ.at
www.fab.at

Internationale Kongregation der Schwestern vom Guten Hirten

Baumgartenberg 1, 4342 Baumgartenberg
07269 - 420
info@step-mwg.at
www.step-mwg.at

Invita - Caritas für Betreuung und Pflege St. Bernhard

Stiftstraße 6, 4090 Engelhartzell
07717 - 7840-0
invita@caritas-linz.at
www.dioezese-linz.at/caritas/

Jugend- und Drogenberatungsstelle "CIRCLE"

Richard Wagner-Str. 3, 4600 Wels
07242 - 45274
circle.wels@aon.at
circle.spb@wels.gv.at

Landespflege- und Betreuungszentrum Christkindl

Heilstättenstraße 39, 4400 Steyr
07252 - 52165-0
lpfa-christkindl.post@ooe.gv.at
www.zentrum-christkindl.at

Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Cumberland

Cumberlandstraße 36, 4810 Gmunden
07612 - 4574
lpfa-schloss-cumberland.post@ooe.gv.at
www.schloss-cumberland.at

Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Gschwendt

Steyrerstraße 24-26, 4501 Neuhofen/Kr.
07227 - 4202-0
lpfa-schloss-gschwendt.post@ooe.gv.at
www.schloss-gschwendt.at

Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Haus

Schloß Haus 1, 4224 Wartberg/Aist
07236 - 2368-0
lpfa-schloss-haus.post@ooe.gv.at
www.schloss-haus.at

Landespflege- und Betreuungszentrum Schloss Haus

Lebens- und Sozialprojekt "Kartause"
Prandegg 13, 4274 Schönau im Mühlkreis
07261 - 20013
kartause.lpfa-schloss-haus.post@ooe.gv.at
www.schloss-haus.at

pro mente Oberösterreich

Figulystr. 32, 4020 Linz
0732 - 6996-0
office@promenteooe.at
● **Online-Beratung:**
online-beratung@promenteooe.at
www.promenteooe.at

Sozialverein B37

Bethlehemstraße 37, 4020 Linz

0732 - 778682
sozialverein@b37.at, www.b37.at

Sozialverein B37

ABS-Alkoholberatungsstelle Linz

Stifterstraße 29, 4020 Linz
0732 - 770464
abs@b37.at, www.b37.at

**Exit Sozial Verein für
psychosoziale Dienste**
www.exitsozial.at

EXITsozial, Psychosoziales Zentrum Beratung und Betreuung von Menschen mit psychosozialen Problemen

4040 Linz, Wildbergstraße 10a
0732 - 719300
psz.linz@exitsozial.at

Psycho Soziales Zentrum Sterngartl
Böhmerstraße 3, 4190 Bad Leonfelden
07213 - 6006
psz.bl@exitsozial.at

**Psycho Soziales Zentrum
Urfahr-Umgebung**
4040 Linz, Hagenstraße 10b
0732 - 719300
psz.uu@exitsozial.at

Psycho Soziales Zentrum Eferding
4070 Eferding, Kirchenplatz 4
Tel. 07272 - 7020
psz.ef.beratung@exitsozial.at

Mobbing-Telefon der Betriebsseelsorge ÖÖ
jeden Montag von 17.00 bis 20.00 Uhr,
(Werktage): 0732 - 7610-3610

KRISENINTERVENTION

KRIZ Kriseninterventionszentrum Linz
pro mente ÖÖ
Hessenplatz 9, 4020 Linz
0732 - 2177 (Mo-Fr 8.00 bis 19.00 Uhr)
kriz@promenteooe.at

Psychosozialer Notdienst PND
24-Std Notruf, pro mente ÖÖ
0732 - 65 10 15

Exit Sozial - PSZ Linz
24 Stunden-Notruf
(Raum Linz-Urfahr und Umg.) und
Krisenzimmer: 0732 - 719 719

Notrufdienst - Telefonseelsorge Linz
der Katholischen und Evangelischen Kirche
Stockhofstraße 3/11, 4020 Linz
Notruf (24 Stunden)
Tel. 142

SUCHT

**Jugend- und Drogenberatungsstelle
"CIRCLE"**
Richard Wagner-Str. 3, 4600 Wels
07242 - 45274
circle.wels@aon.at od. circle.spb@wels.gv.at

Point-Suchtberatungsstelle
Starhembergstraße 11/2, 4020 Linz
0732 - 77 08 95
point.linz@promenteooe.at

**Therapiezentrum Traun für Alkohol- und
Medikamentenabhängige**
ÖÖ. Landes-Nervenlinik
Oberer Flözerweg 1, 4050 Traun
Beratungstelefon: 050 554-62-29577
Prim.Dr. Fischer: fischer@gespag.at

**Sozialmedizinische Beratungsstelle
bei Alkoholproblemen**
Amt der öö. Landesregierung
Abteilung Sanitätsdirektion
Bahnhofplatz 1 (LDZ), 4021 Linz
0732 - 7720-141 09
san.post@ooe.gv.at

**Substanz -
Verein für suchtbegleitende Hilfe**
Untere Donaulände 10, 4020 Linz
0732 - 77 27 78, 0699-10 17 23 13
substanz@aon.at

Angebote der pro mente OÖ**Institut Suchtprävention**

Hirschgasse 44, 4020 Linz
0732 - 77 89 36, 77 89 37
info@praevention.at
www.1-2-free.at; www.praevention.at

Ego - Beratungsstelle für Jugend-, Drogen- und Alkoholprobleme

Ringstraße 45 /II, 5280 Braunau
07722 - 84 678
ego.braunau@promenteoee.at

Ego Ried (Drogenberatungsstelle)

Franz Hönig Str. 7, 4910 Ried i.L.
0664-822 4999
ego.ried@promenteoee.at

x - Dream (Beratungsstelle für Suchtfragen)

Bahnhofstraße 8/2, 4400 Steyr
07252 - 53 413
x-dream@promenteoee.at

Ikarus (Außenstelle Gmunden)

Esplanade 9, 4810 Gmunden
07612 - 77 066
ikarus@promenteoee.at
www.suchtberatung-ikarus.at

Ikarus (Außenstelle Bad Ischl)

Auböckplatz 13/1, 4820 Bad Ischl
06132 - 21 949
ikarus@promenteoee.at
www.suchtberatung-ikarus.at

Ikarus (Beratungsstelle für Suchtfragen)

Schererstraße 17, 4840 Vöcklabruck
07672 - 22 499 - 0
ikarus@promenteoee.at
www.suchtberatung-ikarus.at/

move Braunau (Niederschwellige Jugend- und Suchtarbeit)

Palmstraße 21, 5280 Braunau
07722 - 64 141
move.braunau@promenteoee.at

Integrationshof Liebenau

Schöneben 26, 4252 Liebenau
0 79 53 - 696
ih.liebenau@promenteoee.at

Integrationshof Gilgenberg

Revier 22, 5133 Gilgenberg
07728 - 8596, 0676-76 25 831
igp.gilgenberg@promenteoee.at

Therapiestation Erlenhof (für Drogen und Medikamentenabhängige)

Taubing 7, 4731 Prambachkirchen
07277 - 6913-0
erlenhof@promenteoee.at
www.therapiestation-erlenhof.at

Alkoholberatung Land Oberösterreich**Bezirk Eferding**

4070 Eferding, Stadtplatz 1
07272 - 2407 348
4020 Linz, Kärntnerstr.1
0732 - 7720/14253

Bezirk Freistadt

4240 Freistadt, Promenade 5
07942 - 702 373

Bezirk Gmunden

4810 Gmunden, Esplanade 10
07612 - 792 466
4820 Bad Ischl, Bahnhofstr. 10
06132 - 23362 22

Bezirk Grieskirchen

4710 Grieskirchen, Manglbürg 14
07248 - 603 353

Bezirk Linz-Land

4020 Linz, Kärntnerstr. 1
0732 - 7720 14227
4070 Enns, Dr. Karl Rennerstr. 31
0664 - 8298275

Bezirk Kirchdorf

4560 Kirchdorf, Garnisonstr. 1
07582 - 685 355, 0664-8299901

Bezirk Perg

4320 Perg, Dirnbergerstr. 11
07262 - 551 347
4020 Linz, Kärntnerstr.1
0732 - 7720/14223
4360 Grein, Kreuznerstr. 33
Feuerwehrhaus, am 2. Dienstag im Monat von
13.30 - 16.00

Bezirk Ried

4910 Ried, Parkgasse 1
07752 - 912 323

Bezirk Schärding

4780 Schärding, Tummelplatzstr. 7
0664-8299915

Bezirk Steyr-Stadt und Steyr-Land

4400 Steyr, Spitalskystr. 10
07252 - 52361 536 od.532
4020 Linz, Kärntnerstr.1
0732 - 7720/14226 od. 16164
0664-8299913

Bezirk Urfahr-Umgebung

4040 Linz-Urfahr, Peuerbachstr. 26
0732 - 731301 72505
4190 Bad Leonfelden, Böhmerstr. 3
0664-8298960

Bezirk Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck, Anton Brucknerstr. 17
07672 - 26005 11, 07672 - 26005 14
5310 Mondsee, Krankenhausstr. 8
06232/27528

Bezirk Wels-Land

4600 Wels, Herrengasse 8
07242 - 618 369

Sozialberatungsstellen

Linz

Kompass Nord

Hauptstraße 1-5, 2. Stock, 4040 Linz
0732 - 7070-2766, 2767, 2768, 2769, 2770
kompass@mag.linz.at.
Ohne Voranmeldung: Di: 09:00-12:30
Do: 13:30-16:00, sonst nach
vorheriger Terminvereinbarung

Kompass Ost

Ing.-Stern-Straße 15-17, 4020 Linz
0732 - 666272-20, 21, 22, 23
kompass@mag.linz.at.
Ohne Voranmeldung: Di: 09:00-12:30
Do: 13:30-16:00, sonst nach
vorheriger Terminvereinbarung

Kompass Süd

Flötzerweg 95-97, 4030 Linz
0732 - 37 01 70-11, 12, 13, 15, 16, 17
kompass@mag.linz.at.
Ohne Voranmeldung: Di: 09:00-12:30
Do: 13:30-16:00, sonst nach
vorheriger Terminvereinbarung

Kompass West

Glimpfingerstraße 48, 4020 Linz
0732 - 3405-600, 601, 602
kompass@mag.linz.at.
Ohne Voranmeldung: Di: 09:00-12:30
Do: 13:30-16:00, sonst nach
vorheriger Terminvereinbarung

Wels

Rathaus Wels

Traugasse 6, 4600 Wels
07242 - 235-3880
sozialberatungsstelle@wels.gv.at
Mo: 14:00-16:00
Mi u. Fr: 08:00-12:00, sowie nach tel. Vereinb.

Sozialstützpunkt Lichtenegg

Salzburger Straße 89

4600 Wels
07242 - 235-1785
sozialberatungsstelle@wels.gv.at
Mo, Di, Do: 08:00-12:00
Di: 14:00-16:00, sowie nach tel. Vereinb.

Steyr

Gesundheits- und Sozialservice Steyr

Dukartstrasse 15-17, 4400 Steyr
07252 - 53737
office@gss-steyr.at
Mo-Fr: 08:00-11:30, nach Vereinbarung auch
nachmittags

Braunau

Altheim

Schulgasse 4, 4950 Altheim
07723 - 43274
sbs-altheim@aon.at
Mo: 16:00-18:00, Di: 08:00-10:00
Mi: 08:00-11:00, Do: 08:00-12:00

Braunau

Laabstraße 10, 5280 Braunau
07722 - 86001
sbs-braunau@aon.at
Mo: 09:00-12:00, 14:00-18:00
Do: 08:00-13:00

Mattighofen

Stadtplatz 15, 5230 Mattighofen
07742 - 2493-16
Di: 08:00-13:00, 15:00-18:00
Mi: 08:00-12:30, Fr: 08:00-12:00

Ostermiething

Bergstraße 45, 5121 Ostermiething
06278 - 79378
sbs-ostermiething@aon.at
Di: 08:00-12:00, Mi: 08:00-10:00
Do: 15:00-18:00, Fr: 08:00-11:00

Sprechtag:**Mauerkirchen**

Obermarkt 19, 5270 Mauerkirchen
07724 - 2855
jeden letzten Fr im Monat: 08:00-10:00

Eferding**Eferding**

Leumühle 1, 4070 Eferding
07272 - 59089
sbs-eferding@ef1.at
Mo - Do: 08:00-12:00
Di: 15:00-18:00 sowie nach tel. Vereinb.

Freistadt**Freistadt**

Hessenstraße 13, 4240 Freistadt
07942 - 77778
freistadt@sozialservice.at
www.sozialservice.at
Mo, Di, Do, Fr: 08:00-12:00
Mi: 17:00-19:00 sowie nach tel. Vereinb.

Pregarten

Bindergasse 6, 4230 Pregarten
07236 - 31341
pregarten@sozialservice.at
Mo: 15:00-18:00
Mi: 08:00-13:00 sowie nach tel. Vereinb.

Unterweißenbach

Markt 235, 4273 Unterweißenbach
07956 - 20586
uw@sozialservice.at
Do: 08:00-12:00

Gmunden**Bad Goisern**

Goisern Nr. 650, 4822 Bad Goisern
0676-3155498
sbs-badischl@shvglm.at
Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

Bad Ischl

Maxquellgasse 2e, 4820 Bad Ischl
06132 - 28292, 0676-3155498
sbs-badischl@shvglm.at
Mo, Di, Mi: 08:00-10:00, sowie nach tel. Vereinb.

Gmunden

Georgstraße 30, 4810 Gmunden
07612 - 66686, 0676-3155497
sbs-gmunden@shvglm.at
Mo: 08:00-10:00, Mi: 08:00-11:00,
Do: 16:00-18:00 Fr: 08:00-11:00 sowie nach tel. Vereinb.

Laakirchen

Oberhumerstraße 2b, 4663 Laakirchen
0676-3155497
sbs-gmunden@shvglm.at
Di: 08:00-11:00 sowie nach tel. Vereinb.

Vorchdorf

Lambacher Straße 23, 4655 Vorchdorf
0676-3155497
sbs-gmunden@shvglm.at
Do: 08:00-11:00 sowie nach tel. Vereinb.

Sprechtage:**Ebensee**

Alte Saline 3, 4802 Ebensee
0676-3155498
sbs-gmunden@shvglm.at
Do: 08:00-12:00 sowie nach tel. Vereinb.

Scharnstein

Hauptstraße 13, 4644 Scharnstein
0676-3155497
jeden 1. Mo/Monat: 10:30-11:30

Grieskirchen**Gaspoltshofen**

Klosterstraße 12, 4673 Gaspoltshofen
07735 - 8018
sbs.gaspoltshofen@utanet.at
Di: 15:00-19:00, Do: 08:30-12:30
Fr: 09:00-12:00, sowie nach tel. Vereinb.

Grieskirchen

Wagnleithnerstraße 36, 4710 Grieskirchen
 07248 - 61744
 sbs.grieskirchen@utanet.at
 Mo, Di: 09:00-12:00, Mi: 10:00-13:00
 Fr: 09:00-12:00 und 15:00-19:00 und nach tel.
 Vereinbarung

Peuerbach

Georg-von-Peuerbach-Straße 21,
 4722 Peuerbach
 07276 - 4236
 sbs.peuerbach@utanet.at
 Mo: 09:00-12:00, Mi: 10:00-13:00
 Do: 15:00-19:00, und nach tel. Vereinb.

Kirchdorf**Grünburg**

Messererstraße 12, 4594 Grünburg
 07257 - 7273-444
 sozialberatung@altenheim-gruenburg.at
 Mo, Di, Mi, Fr: 08:00-11:00
 Do: 16:00-18:00

Kirchdorf

Pernsteiner Straße 32, 4560 Kirchdorf
 07582 - 61600-1040
 sbs@ki.shvki.at
 Mo-Fr: 08:00-12:00
 Mo u. Do: 16:00-18:00

Windischgarsten

Salzastraße 5, 4580 Windischgarsten
 07562 - 5422-628
 sbs@wdg.shvki.at
 Mo: 08:00-12:00, Di, Mi, Fr: 08:00-11:00
 Do: 15:00-17:00

Linz-Land**Ansfelden**

Hauptplatz 41, 4053 Haid
 07229 - 840-214, -211
 stadttamt@ansfelden.ooe.gv.at
 Mo-Fr: 07:00-12:00 analog Parteienverkehr des
 Stadttamtes, sowie in der Außenstelle

Außenstelle:**Eltern-Kind-Zentrum,**

Maderspergerstraße 9, 4053 Haid
 07229 - 840, 880
 sabberlot@ansfelden.at
 jeweils: Mo-Fr: 09:00-12:00, Di: 14:00-17:00

Enns

Mauthausner Straße 4, 4470 Enns
 07223 - 82181-21, 83
 office@enns.ooe.gv.at;
 Mo-Fr: 08:00-12:00, Do: 14:00-18:00

Hörsching

Neubauer Straße 26, 4063 Hörsching
 07221 - 72155-41
 gemeindeamt@hoersching.at
 Mo-Fr: 08:00-12:00, Do: 16:00-18:00

Leonding

Stadtplatz 1, 4060 Leonding
 0732 - 6878-313, -358,-257
 rathaus@leonding.at
 Mo - Fr: 08:00-12:00, Di u. Do: 16:00-18:00

Neuhofen/Krems

Kirchenplatz 3, 4501 Neuhofen/Krems
 07227 - 4255-10
 gemeinde@neuhofen-krems.at
 analog Parteienverkehr bzw. Amtsstunden des
 Gemeindeamtes

St. Florian

Leopold-Kotzmann-Str. 1, 4490 St. Florian
 07224 - 4255-20
 gemeinde@st-florian.ooe.gv.at
 analog Parteienverkehr bzw. Amtsstunden des
 Gemeindeamtes

Traun

Hauptplatz 1, 4050 Traun
 07229 - 688115
 anita.osbelt@traun.at;
 analog Parteienverkehr bzw. Amtsstunden des
 Stadttamtes

Perg**Baumgartenberg**

Bruderau 4, 4342 Baumgartenberg
07269 - 22244
hildegard.hinterberger@o.ropeskreuz.at
Mo: 14:00-18:00, Do: 14:00-16:00 und nach tel.
Vereinbarung

Grein

Ufer 2, 4360 Grein
07268 - 344-15, 0664/3125441
elfriede.reindl@o.ropeskreuz.at;
Mo, Do: 08:00-11:00, und nach tel.
Vereinbarung

Pabneukirchen

Markt 16, 4363 Pabneukirchen
07265 - 5255-15, 0664/3125441
pabneukirchen@o.ropeskreuz.at
Mo: 14:00-18:00

Perg

Dirnbergerstraße 15, 4320 Perg
07262 - 54444-21
theresia.hofstaetter@o.ropeskreuz.at
Mo, Mi, Do, Fr: 08:00-12:00
sowie nach tel. Vereinbarung

Schwertberg

Heimstätteweg 2, 4311 Schwertberg
07262 - 62770
perg@volkshilfe-ooe.at
Mo-Fr: 08:00-12:00, und nach tel. Vereinbarung

St. Georgen/Gusen

Linzer Straße 10, 4222 St. Georgen/Gusen
07237 - 5056, 0676-87766842
erika.woeckinger@caritas-linz.at
Do: 14:00-17:00 und nach tel. Vereinbarung

Ried/Innkreis**Obernberg/I.**

Kirchenplatz 6, 4982 Obernberg
07758/2012-45
sbs.obernberg@gmx.at
Di: 09:00-12:00, Do: 09:00-12:00, 13:00-17:00

Ried/Innkreis

Rieplstraße 1, 4910 Ried/Innkreis
07752 - 89646-503
lehner@pflegeheim-ried.at
Mo, Do: 08:00-12:00, Di: 08:00-12:00 u. 13:00-17:30 und nach tel. Vereinbarung

Rohrbach**Haslach**

Hochgärten 4, 4170 Haslach
07289 - 72306-507
haslach@seniorenheim.at
Mi: 08:00-09:00, Fr: 11:00-12:00

Lembach

Lederergasse 14, 4132 Lembach
07286 - 7393-516
lembach@seniorenheim.at
Mi: 11:00-12:00, Fr: 08:00-09:00

Rohrbach

Bahnhofstraße 7-9, 4150 Rohrbach
07289 - 8851-393
bh-ro.post@ooe.gv.at;
Mo-Fr: 08:00-12:00, Mo, Di, Do: 13:00-17:00

Schärding**Andorf**

Sportplatzstraße 32, 4770 Andorf
07766 - 3999-601
sozialberatung@altenheim-andorf.at
Mo-Fr: 08:00-12:00

Schärding

Ludwig-Pflicgl-Gasse 11-13, 4780 Schärding
07712 - 3105-414
sbs.schaerding@shv-schaerding.at
Mo, Do: 08:00-12:00
Mi, Fr: 08:00-12:00 im Bezirksalten- und Pflegeheim, Tummelplatzstraße 7

Zell/Pram

Bgm. Felix-Meierstraße 5, 4755 Zell/Pram
07764 - 60333
sbs.zell@shv-schaerding.at, Mo-Fr: 08:00-12:00

Steyr-Land**Garsten**

Marian-Rittinger-Straße 11, 4451 Garsten
07252 - 45406-63

sbs.garsten@shvse.at

Mo, Do: 08:00-12:00, Mi: 08:00-10:00

Di: 09:00-11:00 im Marktgemeindeamt Weyer

Sierning

Mitterweg 36, 4522 Sierning
07259 - 6012-63

sbs.sierning@shvse.at

Mo: 08:00-12:00, Mi: 08:00-12:00

Fr: 08:00-11:00, Di: 08:00-10:00 im Stadtamt Bad Hall, Tel: 07258 - 7755-15

Sprechtage:**Bad Hall**

Hauptplatz 5, 4540 Bad Hall
07258 - 7755-15

Di: 08:00-10:00

Weyer

Marktplatz 8, 3335 Weyer
07355 - 6255-25

Di: 09:00-11:00

Urfahr-Umgebung**Bad Leonfelden**

Adalbert-Stifter-Straße 13,
4190 Bad Leonfelden

07213 - 20638

sozialberatung.bad-leonfelden@o.rotekreuz.at

Mo: 12:00-17:00, Mi: 08:00-13:00

Do: 17:00-19:00

Feldkirchen/D.

Hauptstraße 1/1 4101 Feldkirchen/D.
07233 - 80508

sozialberatung.feldkirchen@o.

rotekreuz.at

Di, Mi: 08:00-12:00, Fr: 15:00-18:00

Gallneukirchen

Gaisbacher Straße 11, 4210 Gallneukirchen
07235 - 63251-741, 0664-8134438

sozialberatung.gallneukirchen@
diakoniewerk.at

Mo, Di: 08:00-12:00, Mi: 15:00-18:00

Do: 13:00-15:00

Gramastetten

Marktstraße 17, 4201 Gramastetten
07239 - 20417

sozialberatung.gramastetten@o.

rotekreuz.at

Mo, Do, Fr: 08:00-11:00, Do: 17:00-19:00

Hellmonsödt

Marktplatz 20, 4202 Hellmonsödt
07215 - 39261

sozialberatung.hellmonsoedt@o.

rotekreuz.at

Di, Fr: 08:00-11:00, Mi: 16:00-18:00

Ottensheim

Jakob-Sigl-Straße 3, 4100 Ottensheim
07234 - 85344, 0664-807651508

sozialberatung.ottensheim@ooe.

hilfswerk.at

Mo: 10:00-12:00, Do: 16:00-18:00,

Fr: 08:00-11:00

Sprechtage:**Alberndorf**

Kalchgruberstraße 2, 4211 Alberndorf
0664-8134438

Do: 08:00-09:00

Altenberg

Reichenauerstraße 4, 4203 Altenberg
0664-8134438

Do: 09:30-10:30

Engerwitzdorf

Leopold-Schöffl-Platz 1, 4209 Engerwitzdorf
0664-8134438

Mi: 10:00-11:30

Puchenu

Kirchenstraße 1, 4048 Puchenu
0732 - 221055

Di: 08:00-10:00

Steyregg

Kirchengasse 4a, 4221 Steyregg
0732 - 641384, 0664-8134438
sozialberatung@steyregg.at
Mi: 08:00-09:30

Vöcklabruck**Attnang-Puchheim**

Mitterweg 61-63, 4800 Attnang-Puchheim
07672 - 63520
sbs.attnang@sozialberatung-vb.at
www.sozialberatung-vb.at
Mo-Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

Lenzing

Franz-Karl-Ginzkey-Str. 10, 4860 Lenzing
07672 - 92412
sbs.lenzing@sozialberatung-vb.at
Di-Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

Mondsee

Ludwig-Angerer-Gasse 3, 5310 Mondsee
06232 - 27320
sbs.mondsee@sozialberatung-vb.at
Di-Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

Schwanenstadt

Krankenhausstraße 14, 4690 Schwanenstadt
07673 - 75257
sbs.schwanenstadt@sozialberatung-vb.at
Di-Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

Vöcklamarkt

Herrnwiesweg 5, 4870 Vöcklamarkt
07682 - 39527
sbs.voeklamarkt@sozialberatung-vb.at
Di-Fr: 08:00-10:00 sowie nach tel. Vereinb.

Sprechtage:**Ampflwang**

Hausruckstraße Nr. 12, 4843 Ampflwang
07675 - 40100
jeden 1. Di/Monat: 10:30-12:00

Wels-Land**Eberstalzell**

Sonnleiten 2, 4653 Eberstalzell
07241 - 27852
sbs.eberstalzell@aon.at;
Mo: 10:00-12:00, Do: 16:00-19:00
Fr: 08:00-11:00

Gunskirchen

Marktplatz 3, 4623 Gunskirchen
07246 - 20047, 0664-807658214
sbs.gunskirchen@aon.at
Di: 08:00-10:00, Do: 08:00-11:30
Fr: 08:00-11:00

Lambach

Karl-Köttl-Straße 1, 4650 Lambach
07246 - 22259
sbs.lambach@aon.at
Mo: 09:00-12:00, Mi: 15:00-17:00
Do: 09:00-12:00

Marchtrenk

Linzer Straße 21, 4614 Marchtrenk
07243 - 51143-50
sbs.marchtrenk@aon.at
Mo, Mi, Fr: 08:00-12:00

Thalheim

Ascheterstraße 38, 4609 Thalheim
07242 - 207829
sbs.thalheim.wels@aon.at
Mo: 14:00-16:00, Do: 14:30-18:00
Fr: 08:00-10:00

Sprechtage:**Bad Wimsbach-Neydharting**

Markt 1, 4654 Bad Wimsbach-N.
0664-1914530
jeden 1. Fr/Monat: 08:00-10:00

Pichl/Wels

Gemeindeplatz 7
4632, Pichl/Wels
0664-807652814
jeden 1. Di/Monat: 10:30-11:30

Beratung und Hilfe - Caritas

Linz

Beratung und Hilfe und Schwangerenberatung

Hafnerstraße 28, 4021 Linz
0732 - 7610-2311

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 9 - 12 Uhr

Di, Do 14 - 16 Uhr (nur nach Vereinbarung)

Caritas Beratungsstelle für pflegende Angehörige

Hafnerstr. 28, 4020 Linz
0732 - 7610-2440 oder 2441

Oberösterreich

Beratung und Hilfe Regionalstellen

Wels

Rainerstraße 15, 4600 Wels
07242 / 293 01 - 2490

Öffnungszeiten: Di, Do 9 - 12 Uhr und nach
telefonischer Vereinbarung

Steyr

Grünmarkt 1, 4400 Steyr
07252 - 540 30 - 11

Di, Do 9 - 11 Uhr; Di 16 - 18 Uhr (nur nach
Vereinbarung)

Braunau

Salzburger Straße 20, 5280 Braunau/Inn
07722 - 827 70

Di, Do 9 - 12 Uhr (nur nach Vereinbarung)

Ried/Innkreis

Riedholzstraße 15a, 4910 Ried/Innkreis
07752 - 811 98

Do 9 - 12 Uhr und zusätzliche Termine nach
Vereinbarung

Sprechtage:

Beratung und Hilfe

◆ Rohrbach

Pfarrgasse 8, 4150 Rohrbach

0732 - 76 10-23 11 od. 0 676-87 76 23 16

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 9
- 12 Uhr

◆ Gmunden

Druckereistraße 4, 4810 Gmunden

0676-87 76 23 01

Freitag 9 - 12 Uhr

◆ Schärding

Tummelplatzstraße 9, 4780 Schärding

07712 - 71 18-3

jeden 1. und 3. Montag im Monat von 9 - 12 Uhr
und zusätzliche Termine nach Vereinbarung

◆ Vöcklabruck

Stelzhamerstraße 17, 4840 Vöcklabruck

0676-87 76 23 01

Donnerstag: 9 - 12 Uhr

◆ Kirchdorf

Schiedermayrstraße 19, 4560 Kirchdorf/Krems

0676-87 76 23 10

Montag 9 - 12 Uhr

◆ Perg

Bahnhofstraße 2, 4320 Perg

0732 - 76 10-23 11, 0676-87762318

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 9:30
- 12:30 Uhr

Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen

BERATUNG UND HILFE BEI ARBEITSLOSIGKEIT

AMS - Ombudsfrau:
Dr. Christina Seiberl
christina.seiberl@ams.at
0732 - 6963-20730

AK - Arbeiterkammer Oberösterreich Rechtsberatung

4020 Linz, Volksgartenstraße 40
ACHTUNG:

vorübergehende Adresse während des Umbaus
der AK in Linz: Gruberstraße 40-42
050 - 6906-0
info@akooe.at

Verein AHA – Arbeitslose helfen Arbeitslose

◆ Linz:
Khevenhüllerstraße 4, A-4020 Linz
0732 - 60 66 36, 0676-32 35 356
www.aha.liwest.at

◆ Steyr:
Freizeit – u. Kulturzentrum Steyr-Münichholz
Punzerstrasse 60a, 4400 Steyr
0676-32 35 356

Soned
Erwerbsarbeitsloseninternetplattform
Christian Moser
A. Brucknerstr. 23, 5280 Braunau am Inn
www.soned.cc

Migrare - Zentrum für MigrantInnen

◆ Linz
Humboldtstr. 49/1,
4020 Linz
0732 - 66 73 63
beratung@migration.at

◆ Wels
Roseggerstr. 10/1, 4600 Wels
07242 - 73 8 80 od. 73 8 79

WOHNUNGSLOSENHILFE

ARGE für Obdachlose
Marienstraße 11, 4020 Linz
0732 - 770805
zauner@arge-obdachlose.at

Caritas - soziale Dienste
Hafnerstraße 28, 4020 Linz
0732 - 7610-2301
alexandra.riegler-klinger@caritas-linz.at

Caritas Wärmestube
(für Obdachlose)
Waldeggstraße 38, 4020 Linz,
0732 - 604255

Evangelische Stadtdiakonie Linz
Starhembergstraße 39, 4020 Linz
0732 - 663266
diak.linz@telering.at

E37 - Soziale Wohnservice Wels
Eisenhowerstraße 37, 4600 Wels
07242 - 64930
sws@merlin.at

Sozialverein B37
Bethlehemstraße 37, 4020 Linz
0732 - 778682-0
sozialverein@b37.at

WoST - Verein Wohnen Steyr
Blumauergasse 9, 4400 Steyr
07252 - 47324
wost@uta.at

Verein Wohnplattform
Harrachstraße 54/EG, 4020 Linz
0732 - 60 31 04
kontakt@verein-wohnplattform.at

Vinzenzstüberl
Langgasse 16, 4020 Linz
0732 - 77 90 11
sr.benildis@bhs.at

Wohnungslosenhilfe Mosaik

Gmundner Straße 102, 4840 Vöcklabruck
07672 - 75145
mosaik@sozialzentrum.org

**Delogierungsprävention / Netzwerk
Wohnungssicherung****Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr/Umgebung**

ARGE für Obdachlose
REWO – Regionale Wohnbegleitung
Goethestraße 93, 4020 Linz
0650-8107374 od. 0650-8107375
rewo@arge-obdachlose.at
www.arge-obdachlose.at

Braunau, Ried/Innkreis, Schärding

Caritas f. Menschen in Not
Riedholzstrasse 15a, 4910 Ried / Innkreis
07752 - 811 98-10
judith.brenneis@caritas-linz.at
gertrude.wakolbinger@caritas-linz.at
www.dioezese-linz.at/caritas/

Linz, Linz/Land**Wels, Wels/Land, Eferding, Grieskirchen**

Verein Wohnplattform
Harrachstrasse 54, 4020 Linz
0732 - 603104
delo@verein-wohnplattform.at
www.verein-wohnplattform.at

Steyr, Steyr/Land, Kirchdorf

Verein Wohnen Steyr
Blumauergasse 29, 4400 Steyr
0650-47 324 01
netzwerk.wohnungssicherung@utanet.at

Gmunden, Vöcklabruck

Wohnungslosenhilfe Mosaik
Hauptstraße 34, 4802 Ebensee
06133 - 7051-40 od. 0699-81350839
g.dietrich@sozialzentrum.org
www.sozialzentrum.org/sozialzentrum/

**SACHWALTERSCHAFT UND
PATIENTENANWALTSCHAFT
Regionalstellen in OÖ**

Linz - Weingartshofstraße 20, 4020 Linz
0732 - 656510
linz@sachwalter.at

Wels - Fabrikstraße 12, 4600 Wels
07242 - 68787
wels@sachwalter.at

Vöcklabruck - Feldgasse 4,
4840 Vöcklabruck
07672 - 27087
voecklabruck@sachwalter.at

Ried - Stelzhamerplatz 8/2, 4910 Ried
07752 - 81577
ried@sachwalter.at

Steyr - Färbergasse 3/2, 4400 Steyr
07252 - 41778
steyr@sachwalter.at

OPFERHILFE - STRAFFÄLLIGENHILFE

NEUSTART Linz-Steyr
Kollegiumgasse 11, 4010 Linz
0732 - 74956-0
office.linz@neustart .at

NEUSTART Linz-Steyr
Grünmarkt 14, 4400 Steyr
07252 - 45629
office.steyr@neustart .at

NEUSTART Wels-Ried
Gärtnerstraße 9, 4600 Wels
07242 - 43362
office.wels@neustart .at

NEUSTART Wels-Ried
Brucknerstraße 33, 4910 Ried/Innkreis
07252 - 83763
office.ried@neustart .at

FORAM - Forensische Ambulanz OÖ

Weingartshofstraße 37, 4020 Linz

0732 - 65 38 57

Ambulanzzeiten:

Di 8.00 - 12.00, Mi 14.00 - 18.00

WEGE**Wohngemeinschaft für Haftentlassene**

Kreuzpointstraße 25, 4600 Wels

07242 - 74530-11

Weisser Ring

Rapolterstraße 10, 4910 Ried i. Innkreis

0699-134 34 004

ooe@weisser-ring.at

*Prozessbegleitung führt weiters durch:
Interventionssstelle gegen Gewalt in der
Familie, siehe Seite 115
sowie die Kinderschutzzentren, siehe S.88*

Pro mente plus GmbH**(Wohneinrichtung Neuland)**

Peter-Bauer-Straße 10, 4481 Asten

07224 - 66 136

neuland.asten@promenteplus.at

SCHULDNERBERATUNG**Beratungsstelle Linz und
"Klartext"-Vorbeugungszentrum**

Stifterstraße 16, 4020 Linz

0732 - 775511

linz@schuldnerberatung.at

klartext@schuldnerberatung.at

Mo – Fr 8.00 – 12.00; Mo, Mi 13.00 – 16.00,

Do 13.00 – 18.00

Beratungsstelle Vöcklabruck

Stadtplatz 36, 4840 Vöcklabruck

07672 - 27776

voecklabruck@schuldnerberatung.at

Mo– Fr 8.00 – 12.00

Di, Do 14.00 – 16.00

Beratungsstelle Ried

Bahnhofstraße 38, 4910 Ried

07752 - 88552

ried@schuldnerberatung.at

Mo - Fr 8.00 - 12.00; Di, Do 14.00 - 16.00

Beratungsstelle Steyr

Bahnhofstraße 14, 4400 Steyr

07252 - 52310

steyr@schuldnerberatung.at

Mo - Fr 8.00 - 12.00, Di, Do 14.00 - 16.00

Beratungsstelle Wels

Altstadt 12, 4600 Wels

07242 - 77551

wels@schuldnerberatung.at

Mo - Fr 8.00 - 12.00; Di, Do 14.00 - 16.00

SCHULDNER-HILFE:**SCHULDNER-HILFE Verein für
prophylaktische Sozialarbeit
Beratungsstelle Linz**

Stockhofstraße 9, 4020 Linz

0732 - 77 77 34

linz@schuldner-hilfe .at

www.schuldner-hilfe.at

Mo - Fr 8.30 - 12.00, Di 16.00 - 18.00

Mo, Mi, Do 13.00 - 16.00

Beratungsstelle Rohrbach

Stadtplatz 16, 4150 Rohrbach

07289 - 5000

rohrbach@schuldner-hilfe.at

Mo - Do 8.30 - 12.00, Mi 13.00 - 16.00,

Fr 8.30 - 14.00

Sprechtag:

- Bezirkshauptmannschaft Freistadt
Anmeldung unter 07289 - 5000
Di 9.00 - 12.00, 13.00 - 15.00

- Familienberatungszentrum Kirchdorf/Krems
Kirchengasse 16;
Anmeldung unter 0732 - 77 77 34
Mo 9.00 - 12.00, 13.00 - 15.00

- Bezirkshauptmannschaft Perg
Anmeldung unter 0732 - 777734
Mo 9.00 - 12.00, 13.00 - 15.00

FLÜCHTLINGSHILFE**Arcobaleno, Verein Begegnung**

Hasnerstraße 9, 4020 Linz
0732 - 60 58 97
kurse@arcobaleno.info
www.arcobaleno.info

**Caritas - Flüchtlings- u.
Migrant/innenhilfe**

Hafnerstraße 28, 4020 Linz
0732 - 7610-2365
information@caritas-linz.at

**MAIZ - Autonomes Integrationszentrum von
& für Migrantinnen**

Altstadt 2/3, 4020 Linz
0732 - 77 60 70
maiz@servus.at
www.servus.at/maiz

migrare - Zentrum für MigrantInnen OÖ

Humboldtstraße 49/1, 4020 Linz
0732 - 66 73 63
beratung@migration.at
www.migration.at

SOS Menschenrechte Österreich

Tummelplatz 5, 4020 Linz
0732 - 77 74 04
buero@sos.at
www.sos.at

**Volkshilfe OÖ
Flüchtlings- und
MigrantInnenbetreuung**

Hessenplatz 11, 4020 Linz
0732 - 77 07 50-0
www.fluechtlingsbetreuung.at

**BERATUNG UND ANGBOTE FÜR
MENSCHEN MIT HIV****Aidshilfe OÖ**

Langgasse 12, 4020 Linz
0732 - 2170
office@aidshilfe-ooe.at
www.aidshilfe-ooe.at

**Verein AFTERAIDS
Selbsthilfverein für positHive
Begegnung und Kultur**

Postfach 160, 4010 Linz
www.afteraids.at
info@afteraids.at

Geschlechtsspezifische Angebote

FRAUENHÄUSER

Frauenhaus Linz

0732 - 60 67 00
 help@frauenhaus-linz.at
 www.frauenhaus-linz.at/

Frauenhaus Wels

07242 - 678 51
 kontakt@frauenhaus-wels.at
 www.frauenhaus-wels.at/

Frauenhaus Innviertel

07752 - 717 33
 frauenhaus_innviertel@utanet.at
 www.frauenhaus-innviertel.at/

Frauenhaus Steyr

07252 - 87 700
 office@frauenhaus-steyr.at
 www.frauenhaus-steyr.at/

Frauenhaus Vöcklabruck

07672 - 227 22
 frauenhaus-voecklabruck@asak.at
 www.frauenhaus-voecklabruck.at

BERATUNGSANGEBOTE FÜR FRAUEN

Autonomes Frauenzentrum

Humboldtstraße 43, 4020 Linz
 0732 - 60 22 00
 hallo@frauenzentrum.at
 www.frauenzentrum.at

Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Scharitzerstrasse 6-8/V, 4020 Linz
 0732 - 60 77 60
 office@interventionsstelle.org
 www.interventionsstelle.org

Frauenberatungsstelle BABSI Freistadt

Ledererstraße 5, 4240 Freistadt
 07942 - 721 40
 babsi.freistadt@aon.at

Frauenberatungsstelle BABSI Traun

Heinrich-Gruber-Str. 9/2, 4050 Traun
 07229 - 62 533
 babsi.traun@aon.at
 www.babsi-frauenberatungsstelle.at

Frauenberatungsstelle Inneres Salzkammergut

Bahnhofstr. 14, 4820 Bad Ischl
 06132 - 21331
 frauenberatung@sozialzentrum.at
 www.frauenberatung-skg.at

Nora - Beratung für Frauen und Familien im Mondseeland

Dr. Müllerstr. 3/2, 5310 Mondsee
 06232 - 22244
 nora.mondseeland@gmx.at
 www.nora-beratung.at

Frauentreff Rohrbach

Hanriederstraße 10, 4150 Rohrbach
 07289 - 66 553
 buero@frauentreff-rohrbach.at
 www.frauentreff-rohrbach.at

Frauenberatungsstelle Wels

Rablstraße 14, 4600 Wels
 07242 - 45293
 frauenberatung@frauenhaus-wels.at

Mädchen- und Frauenzentrum Insel - Scharnstein

Grubbachstr. 6, 4644 Scharnstein
 07615 - 7626
 vereininsel@aon.at
 www.verein-insel.at

vsg - woman - die Frauenberatung

Verein für Sozialprävention
und Gemeinwesenarbeit
Hahnengasse 5, 4020 Linz
0732 - 79 76 26
woman@vsg.or.at
www.vsg.or.at

**BERATUNG/ANGEBOTE FÜR FRAUEN IN
DER PROSTITUTION****MAIZ****Autonomes Integrationszentrum
von & für Migrantinnen**

Hofgasse 11, 4020 Linz
0732 - 77 60 70
maiz@servus.at
www.maiz.at

LENA**Internat. Treffpunkt und Beratungsstelle
für Frauen, die in der Prostitution
arbeiten, und deren Freundinnen**

Steingasse 25/2, 4020 Linz,
0732 - 77 55 08
lena@caritas-linz.or.at
www.caritas-linz.at

**GESUNDHEITSANGEBOTE
FÜR FRAUEN****Linzer Frauen Gesundheitszentrum**

4020 Linz, Kaplanhofstraße 1
0732 - 77 44 60
office@fgz-linz.at
www.fgz-linz.at

**BERATUNG UND HILFE FÜR
WOHNUNGSLOSE FRAUEN****ARGE Sie**

Marienstraße 11/1, 4020 Linz
0732 - 77 83 61
arge.sie@aon.at
www.arge-obdachlose.at

BERATUNGSANGEBOTE FÜR MÄNNER**Männerberatung des Landes OÖ**

Figulystraße 27, 4020 Linz
0732 - 60 38 00
maennerberatung.ftz.post@ooe.gv.at

Katholische Männerbewegung Öst.

Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz
0732 - 7610-3461
kmb@dioezese-linz.at

Ämter/Behörden/Servicestellen

**AMS Oberösterreich
Landesgeschäftsstelle**
Europaplatz 9, 4021 Linz
0732 - 6963-0
ams.oberoesterreich@ams.at
www.ams.at/ooe

**Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Bildung, Jugend und Sport**
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
0732 - 7720-15501
bi.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

**Amt der Oö. Landesregierung
Finanzabteilung**
Klosterstr. 7, 4021 Linz
0732 - 7720-11331, 11333, 11334, 11337
fin.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

**Amt der Oö. Landesregierung
Sozialabteilung**
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
0732 - 7720-15221
so.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

**Bundessozialamt
Landesstelle für Oberösterreich**
Gruberstraße 63, 4021 Linz
05 - 9988-4999, Fax: 059988-4400
bundessozialamt.ooe@basb.gv.at
www.basb.bmsg.gv.at

Landesschulrat für Oberösterreich
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz
0732 - 7071 - 0
LSR@lsr-ooe.gv.at
www.lsr-ooe.gv.at

**Landes-Nervenklinik Wagner Jauregg
Sozialdienst**
Wagner-Jauregg-Weg-15, 4020 Linz
050 554 - 62-22050
SozialDienst.wj@gespag.at
www.wagner-jauregg.at

Schulpsychologie - Bildungsberatung
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz
0732 - 7071 DW 2321 oder 2331
LSR@lsr-ooe.gv.at
www.lsr-ooe.gv.at

Selbstbestimmt-Leben-Initiative Linz
Blumauerstraße 29/1. - Top 7, 4020 Linz
0732 - 711621-16
buero@sli-linz.at
www.sli-linz.at

A		Einkauf von Schul- und	
Absetzbeträge	55	Studienzeiten	24
AK - Bildungsbonus	38	Einmalige Hilfen	41
AK - Diplomarbeitsförderung	39	Eltern-/Mutterberatung	62
Aktivpass Linz, REVA-Gemeinden	52, 53	Eltern-Kind-Zentren	63
Alleinverdiener/innenabsetzbetrag	55	Elternschulen	63
Alleinerzieher/innenabsetzbetrag	55	Entfernungsbeihilfe (AMS)	18
Alten- und Pflegeheime	59	Entgeltsschutz	15
Angebote für Kinder, Jugendliche		Erziehungsprobleme	62
und Familien	62, 88	Essen auf Rädern	61
Angebote für Menschen in		Existenzminimum	26
schwierigen Lebenssituationen	78, 111		
Angebote für Menschen mit		F	
Beeinträchtigungen	65, 93	Fahrdienst	68, 98
Angebote für Menschen mit		Fahrtkosten	68
psychischen Beeinträchtigungen	74, 100	Familienbeihilfe (§8 FLAG)	33
Anstellung von Pflegeeltern	64	Familienhärteausgleichsfonds	41
Arbeitsassistenten	67, 99	Familienhilfe	60
Arbeitslosenversicherung, -geld	14	Familienhospizkarenz	59
Arbeitsunfall	19	Familienhospizkarenz-Härteausgleich	35
Ausgleichszulage	23	Familienlastenausgleichsgesetz	33
Außergerichtlicher Tauschgleich	79	Familienurlaub Landeszuschuss	33
		Familienzuschlag	15
		Ferienaufenthalte für Menschen	
B		mit Beeinträchtigungen	69
Behindertengleichstellung	69	Fernsprechentgeltzuschuss	48
Beihilfe zum Lebensunterhalt (AMS)	18	Flüchtlingshilfe	79, 114
Bekleidungsbeihilfen	68	Frauengesundheit	81, 116
Beratung für Frauen in der		Frauenhäuser	80, 115
Prostitution	81, 116	Frauenberatung	80, 115
Beratung für Männer	81, 116	Frühförderung	65
Beratung und Angebote für			
Menschen mit HIV	80, 114	G	
Beratung und Hilfe für		Geburtspräsent der Stadt Linz	42
wohnungslose Frauen	81, 116	Gehaltsexekution	26
Beratung und rechtliche		Geringfügigkeitsgrenze	14
Unterstützung für Frauen	80, 115	Geschlechtsspezifische Angebote	80, 115
Berufskrankheit	19	Geschützte Werkstätten	66, 70
Berufsschutz	15	Gesundheitsangebote für Frauen	81, 116
Besondere Schulbeihilfen für Abend-		Gleichstellung	69
schüler/innen	38		
Betreubares Wohnen	61	H	
Bewährungshilfe	79, 112	Haftentlassenenhilfe	79, 112
Bildungsbonus AK	38	Hauskrankenpflege	61
Bildungskarenz	38	Heeresbeschädigte	49
Bildungskonto	37	Heilbehelfe Kostenanteil (Befreiung)	47
Bundespflegegeldgesetz	29	Heilpädagogische Kindergärten	65
		Heimaufsicht	59
E		Heizkostenzuschuss	42
Ehregaben für Ehejubilare	44		

Hilfe in besonderen sozialen Lagen	41	Mobile Integrationsberatung	65
Hilfe in Krisen	74, 101	Mutter-Kind-Pass-Untersuchung	23
HIV	80, 114	Mutter-Kind-Zuschuss des Landes Oö	37
Höchstbeitragsgrundlage	14	Mutterberatung	62
I		N	
Impfgeschädigte	50	Notstandshilfe	16
Integrationshort	66	Notruf (Krisenintervention)	74, 76, 101
Integrationskindergärten	65	O	
Integrative Betriebe	66, 70	ÖBB-Ermäßigungen	53
J		Oö. Familienkarte	51
Jugendzentren	88	Oö. Fernpendler/innenbeihilfe	40
K		Oö. Kinderunfallversicherung	52
Kinder-Erholungsaktion	63	Oö. Rufhilfe	61
Kinderabsetzbetrag	55	Opfer der politischen Verfolgung	49
Kinderbetreuung	62	Opferhilfe	79, 112
Kinderbetreuungsbonus	36	P	
Kinderbetreuungsgeld	22	Pensionsanpassung	25
Kinderbetreuungshilfe (AMS)	18	Pensionsversicherung	23
Kinderschutzzentren	63, 88	Pensionsversicherung für Pflegeeltern	25
Kinderunfallversicherung OÖ	52	Pensionsversicherung für pflegende Personen	25
Kinderzuschuss zur Pensionsleistung	25	Pensionsversicherungs Zuzahlung	48
Krabbelstube	63	Pensionsvorschuss	17
Krankenbehandlung	21	Persönliche Assistenz	67, 70, 95
Krankengeld	22	Pflege zu Hause	58
Krankenversicherung	20	Pflege-Hospizadressen	84
Krankenversicherung Zuzahlung	48	Pflegegeld	29
Kriegsopferentschädigung	49	Pflegetelefon	58, 87
Krisenintervention, -zimmer	74, 76, 101	Prostitution	81, 116
L		Prozessbegleitung	79, 80, 113
Landespflegegeldgesetz	29	Psychosoziale Beratungsstellen und -zentren	74, 76, 101
Landesunfallversicherung für Familie und Haushalt	52	R	
Landeszuschuss für Familienurlaub	41	Rehabilitation	20
Langzeithilfe	60	Reifeprüfungsbeihilfe	44
Lehrlingsfreifahrt- und Lehrlingsfahrtenbeihilfe	40	REVA, Aktivpass	53
Linzer Aktivpass	52	Rezeptgebührenbefreiung	47
Logopädische Beratung	63	Rufhilfe OÖ	61
M		Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung	48
Männerberatung	81, 116	S	
Mehrkinderzuschlag (§9 bis 9d FLAG)	34	Sachwalterschaft	79, 112
Mobile Begleitung	67	Schul- und Heimbeihilfe	39
Mobile Betreuung	61		
Mobile Dienste	60		

Schulbeginnbeihilfe des Landes OÖ	43	Vorteilscard	51, 53
Schulbesuch	65	W	
Schuldnerhilfe	79, 113	Weiterbildungsgeld (AMS)	38
Schulfahrtbeihilfe	34	Wohnbeihilfe	30
Schulveranstaltungshilfe des Landes Oö	43	Wohnungslosenhilfe	78, 111
Schutz vor häuslicher Gewalt	80	Wohnungslose Frauen	81, 116
Schwangerschaftsberatung	80, 92	Z	
Selbst- und Weiterversicherung		Zumutbarkeitsbestimmungen	
von Pflegeeltern	25	bei Arbeitslosigkeit	15
Selbsterhalterstipendium	39	Zuschussleistung Fernsprechentgelt	48
Selbstversicherung bei		Zuzahlung in der Kranken- und	
geringfügiger Beschäftigung	14	Pensionsversicherung	48
Senior/inn/enurlaub Landeszuschuss	42		
Service-Entgeltbefreiung (e-card)	47		
Sonderhort	66		
Sonderpädagogische Zentren	96		
Sonderschulen	66, 96		
Sozialberatungsstellen	78, 100		
Soziale Rehabilitation	68		
Sozialhilfe	27		
Sozialökonomische Betriebe	75		
Sozialversicherung	14		
Spitalkostenbeitrag	48		
Straffälligenhilfe	79, 112		
Streetwork	64, 89		
Studienabschlussstipendium	39		
Studienbeihilfe	39		
Suchtberatungsstellen	74, 76, 101		
T			
Tagesstrukturierende Angebote	74		
Tuberkulosekranke	50		
U			
Übergangsgeld nach Altersteilzeit	17		
Überleitungspflege	58		
Unfallheilbehandlung	19		
Unfallversicherung	18		
Unpfändbare Beträge	27		
Unpfändbare Freibeträge	26		
Unterhalt	62		
Unterhaltsabsetzbetrag	55		
Unterhaltsexistenzminimum	26		
V			
Vaterschaftsanerkennung	62		
Verbrechensopfer	50		
Versehrtengeld	20		
Versehrtenrente	20		

Notizen

Jänner		Februar		März		April		Mai		Juni	
1	Neujahr	1		1		1	Palmsonnt.	1	Tag der Arbeit	1	
2	Opferfest 31.12.- 3.1.	2		2		2		2	Vesakh	2	
3		3		3	Holi	3	Pessach 3.4.-10.4.	3		3	
4		4		4	Purim	4		4	St. Florian	4	
5		5		5		5	Grün- donnerstag	5		5	
6	Hl. 3 Könige	6		6		6	Karfreitag	6	St. Georgs- fest d. Roma	6	
7	Orthodoxes Weihnachts- fest	7		7		7	Karsamstag	7		7	Fron- leichnam
8		8		8		8	Oster- sonntag	8		8	
9		9		9		9	Oster- montag	9		9	
10		10		10		10	Pessach 3.4.-10.4.	10		10	Vatertag
11		11		11		11		11		11	
12		12		12		12		12		12	
13		13		13		13		13	Muttertag	13	
14	Pongalfest	14	Valentinstag	14		14	Vaisakhi	14		14	
15		15		15		15	Tag der Shoa	15		15	
16		16	M. Shivrati	16		16		16		16	
17		17		17		17		17	Chr.Himmel- fahrt	17	
18		18	Chin. Neujahr	18		18		18		18	
19		19		19		19		19		19	
20	Islam. Neujahr	20		20		20		20		20	Weltflücht- lingstag
21		21	Ascher- mittwoch	21	Noruz - Pers.Neujahr	21		21		21	
22		22		22		22		22		22	
23	Saraswati	23		23		23	Türkisches Kinderfest	23	Schawuot	23	
24		24		24		24		24		24	
25		25		25		25		25		25	
26		26		26		26		26		26	
27		27		27	Rama Navami	27		27	Pfingsten	27	
28		28		28		28		28		28	
29				29		29		29		29	
30				30		30		30		30	
31				31	Mohammed			31			

Christentum

Hinduismus

Buddhismus

Judentum

Islam

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember		
1		1		1	Anti-kriegstag	1		1	Aller-heiligen	1		
2		2		2		2	Sukkoth 27.9.-3.10.	2	Allerseelen	2	1. Advent	
3		3		3	Janmash-tami	3			3		3	
4		4		4		4			4		4	
5		5		5		5	Thorafest	5		5	Chanukka 5.12.-12.12.	
6		6	Hiroshima gedenktag	6		6		6		6	St. Nikolaus	
7		7		7		7		7		7		
8		8		8		8		8		8	Maria Empfängnis	
9		9		9		9		9	Diwali	9	Bodhi Tag (8.12.)	
10		10		10		10		10		10		
11		11		11		11	Ende Ramadan	11	St. Martin	11		
12		12	Roma Wallfahrt	12		12	Durga Puja	12		12	Chanukka 5.12.-12.12.	
13		13		13	Ramadan 13.9.-11.10.	13	Fasten- brechen	13		13		
14		14		14	Roschha 13./14. 9.	14			14		14	
15		15	Bonfest Jap. M. Himmelf.	15	Ganesh Caturthi	15			15		15	
16		16		16		16		16		16	3. Advent	
17		17		17		17		17		17		
18		18		18		18		18		18		
19		19		19		19		19		19		
20		20		20	Welt- kindertag	20		20		20	Opferfest	
21		21		21		21	Dussehra	21	Buß-/Betttag (evangel.)	21		
22		22		22	Jom Kippur	22		22		22		
23		23		23		23		23		23		
24		24		24		24		24	Guru Nanak	24	Hl. Abend	
25		25		25	Mondfest	25		25	Ev. Toten- sonntag	25	Christtag	
26		26		26		26	National- feiertag	26		26	Stephani- tag	
27		27	Verstorb. Gedenktag	27		27		27		27		
28		28		28	Sukkoth 27.9.-3.10.	28		28		28		
29		29		29		29		29		29		
30		30		30	Erntedank- fest	30		30		30		
31		31				31	Reformation (evangel.)			31	Opferfest 31.12.-3.1.	

Christentum

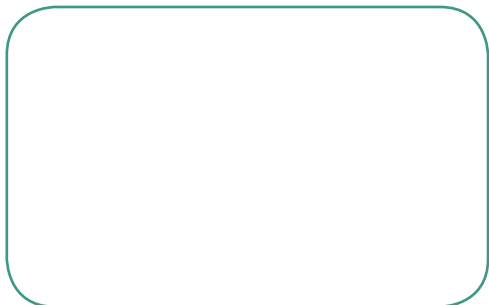
Hinduismus

Buddhismus

Judentum

Islam

Österreichische Post AG. Info.mail Entgelt bezahlt



Sozialplattform OÖ, Weingartshofstr. 38, 4020 Linz,
Pbb. Verlagspostamt 4020 Linz, Donau "GZ02Z030265M"

Gefördert aus Mitteln des Arbeitsmarktservice OÖ und des Landes OÖ

